

# Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,  
Oberreichsanwalt a. D.,  
Professor,

DR. F. ENGEL,  
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.  
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,  
Rechtsanwalt,  
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,  
Rechtsanwalt,  
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. E. HEINITZ,  
Geh. Justizrat,  
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. ERNST HEYMANN,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

D. DR. W. KAHL,  
Geh. Justizrat,  
Professor, M. d. R.,

DR. H. LINDENAU,  
Senatspräsident des  
Oberverwaltungsgerichts,

DR. E. MAMROTH,  
Rechtsanwalt,  
Justizrat,

DR. K. MEYER,  
bayer. Staatsrat, Ober-  
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,  
Staatssekretär i. Reichs-  
finanzministerium i. e. R., Professor,

DR. J. RIESSER,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

DR. E. SCHIFFER,  
Reichsjustizminister a. D.,  
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,  
Geh. Hofrat,  
Professor,

D. DR. R. SCHWANDER,  
Oberpräsident a. D.,  
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,  
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,  
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. H. TRIEPEL,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

DR. G. WILDHAGEN,  
Geh. Justizrat, Rechtsanwalt  
beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. DR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Ein- und Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

## Die Denkschrift des preuß. Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Reform des juristischen Studiums.

Von Professor Dr. Gerland, Jena.

Die Aufgabe, zu der Denkschrift des preuß. Volksbildungsministeriums über die Reform des juristischen Studiums Stellung zu nehmen, ist eine der unerfreulichsten Aufgaben, vor die mich mein langes wissenschaftliches Leben gestellt hat. Und doch glaube ich, mich der Bitte um Stellungnahme, die der um die Rechtswissenschaft hochverdiente Herausgeber dieser Zeitschrift an mich gerichtet hat, nicht entziehen zu können. Denn in einem Augenblick wie dem jetzigen wird Schweigen zur Mitschuld, wenn die, die an der Reform des Rechtsstudiums ein Menschenalter teils in der Idee, teils in der Tat mitgearbeitet haben, nicht vernehmlich erklären, was sie über Bestrebungen denken, deren Gefahren wirklich nicht mehr unterschätzt werden können. Ist doch meine feste Ueberzeugung, daß die Vorschläge des Volksbildungsministeriums, falls die Verordnung, so wie sie vorliegt, sich durchsetzen sollte, falls nicht noch in letzter Minute Einhalt geboten werden kann oder die Fakultäten durch die Praxis ihre Durchführung zu verhindern wissen, zu einer bisher undenkbaren Verflachung des Rechtsunterrichtes unweigerlich führen müssen. Setzen sich die vorliegenden Vorschläge in die Tat um, dann ist es aus mit der stolzen Tradition der preuß. Rechtsfakultäten. Dann werden sie in Bälde auf das Niveau von Einpaukanstalten, bestenfalls von Rechtsschulen und Verwaltungsakademien herabsinken. Wenn es aber wahr ist, was ein Anonymus in der JW. (1930 S. 1275) ausführt, daß die geplante Reform unter der kraftvollen Leitung des hier zuständigen MinDir. Dr. Richter durchgeführt wird, so beneide ich den genannten Herrn nicht um die historische

Verantwortung, die er und niemand sonst zu tragen hat. Denn wenn der derzeitige Präsident des preuß. Landesprüfungsamts in einem klug abgewogenen Artikel, in dem sich wohl nicht ohne Zufall das richtige Wort findet, das preuß. Justizministerium habe niemals die akademische Lehrfreiheit anzutasten versucht, die Erwartung ausspricht, die Reform des Volksbildungsministeriums laufe sicher auf stärkere Konzentrierung der Vorlesungen und auf Vertiefung des Unterrichtsbetriebes hinaus, so beweist der erste Blick in die Denkschrift und ihre Vorschläge, daß diese Erwartung leider Gottes nicht gerechtfertigt ist, ihr völliges Gegenteil vielmehr zutrifft (JW. 1930 S. 1279.). Dabei soll natürlich nicht verkannt werden, daß Einzelheiten der Reformvorschläge diskutabel sind, obwohl man bei näherem Eindringen fast überall aus sehr wohl erwogenen prinzipiellen Gründen zu einer Ablehnung kommen wird. Allein auf das Einzelne kommt es hier nicht an, wo das Ganze der Reform in Frage steht, die in der gefährlichsten Weise unser künftiges Rechtsstudium weitgehend bedroht.

Das Vorstehende muß bewiesen werden. Ehe wir dies zu tun versuchen, seien drei Punkte vorweggenommen.

Zunächst: Es muß direkt befremden, daß diese das rein Technische des Rechtsunterrichtes mit umfassende Reform vom Volksbildungs-, nicht vom Justizministerium, das doch sachlich zuständig wäre, vertreten wird. Es wäre interessant, dessen Stellung, namentlich aber auch die Stellung des Präsidenten des Landesprüfungsamtes, im einzelnen kennen zu lernen. Ferner: Die Denkschrift geht von der Ueberfüllung deutscher Universitäten aus, deren unerfreuliche Folgen an den Großstadtuniversitäten zweifellos nicht gelegnet werden können. Wenn nun aber der Anschein zu erwecken versucht wird, als ob die erwähnte Tat-



sache der wesentliche Grund für die Reformvorschläge ist, so trifft das nicht zu. In Wahrheit steht diese Ueberfüllung in keinerlei Zusammenhang mit jenen Uebelständen, deren Beseitigung man bisher, sei's zum Teil aus fiskalischen Gründen, zum Teil wohl auch aus nicht angebrachter Rücksichtnahme auf Bestehendes, unterlassen hat. Daß aber seitens der Reformliteratur seit Jahrzehnten ein *numerus clausus* für die Uebungen gefordert wird, ist eine bekannte Tatsache. Und wenn hier nun endlich geholfen werden soll, so kann man nur hoffen, daß dies auch wirklich geschieht. Man wird auch gar nichts dagegen einzuwenden haben, daß pädagogisch bewährte (die wissenschaftliche Bewährung genügt allein noch nicht) Praktiker zum akademischen Unterricht mit herangezogen werden. Ob sie allerdings in so starker Zahl zur Verfügung stehen, wie die Optimisten des Volksbildungsministeriums anzunehmen scheinen, lasse ich dahingestellt. Wenn man dem, was man von vielen Referendaren über die Ausbildungskurse hört, Glauben schenken will, so möchte man zweifelhaft werden. Ich lasse das aber dahingestellt, denn ich will nicht in den Fehler der vielen verfallen, die über den Universitätsbetrieb aburteilen, ohne ihn auch nur im entferntesten aus eigener Anschauung zu kennen. Wohl aber muß auf die Schwierigkeit hingewiesen werden, die die Finanzierung der geplanten Reform ganz zweifellos machen wird. Diese ist ja, wie die Denkschrift selbst ausführt, ohne starke Stellenvermehrung, ohne Um- und Neubauten gar nicht durchzuführen. Steht dazu das Geld wirklich so ohne weiteres zur Verfügung, und zwar in einer Zeit, in der man eben erst im Reich aus finanziellen Gründen die Berufung weitgehend beschränken wollte, in der man in einem der großen deutschen Länder 34 Amtsgerichte mit einem Schlag beseitigen will? Endlich: Der Zeitpunkt, den das Volksbildungsministerium zu seiner durchgreifenden Reform wählt, ist im höchsten Grad befremdend. Man bemüht sich gerade im Reichsministerium der Justiz auf das ernsthafteste, das alte Ziel jeder Reform: die einheitliche Ausbildung aller deutschen Juristen, zu verwirklichen oder sich ihm doch wesentlich zu nähern. Gewiß ist es betrüblich, wenn Jonas darauf hinweist, daß der Satz: jedes Land werde künftig die in einem anderen Land abgelegten Prüfungen als gleichwertig anerkennen, nicht bedeute, daß aus dieser Anerkennung konkrete Ansprüche auf Uebernahme in den Dienst, d. h. doch offenbar auch in den Vorbereitungsdienst eines anderen Landes hergeleitet werden können (JW. 1930 S. 1277). Denn dann bleibt ja schließlich alles beim alten, da doch die Gleichwertigkeit aller deutschen Prüfungen bereits im VG. anerkannt ist, der entscheidende Schritt aber, den Uebernahmезwang für den Staat im Hinblick auf den Vorbereitungsdienst zu begründen, nicht getan werden soll. Trotzdem aber muß die preuß. Reform in diesem Augenblick befremden, da sie auch die geringen Erfolge der Reichsreform in Frage stellen muß. Denn daß die von Preußen nicht abhängigen Staaten die preuß. Reform freiwillig mitmachen sollten, erscheint mir ausgeschlossen. Wie groß aber die Unterschiede der Ausbildungssysteme in den einzelnen Ländern dann wieder sein werden, beweist die Tatsache, daß Preußen eine Zwischenprüfung und Vertiefungsvorlesungen einführen will, auf die wir noch zurückkommen

werden. Wie übrigens bei dieser Differenzierung des Studiums eine wirkliche Freizügigkeit unserer Studierenden aufrechterhalten werden soll, vermag ich nicht einzusehen, um so weniger, als die Billigkeit kurzer systematischer Vorlesungen (die Verquickung der Fragen der Studienreform mit Finanzfragen wirkt hier wie an anderer Stelle überaus unschön, um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen) die Preußen abhalten werden, an Universitäten, die dem preußischen Vorbild nicht folgen, zu studieren. Alles in allem: mag vielleicht auch das Vorgehen des preuß. Volksbildungsministeriums nicht direkt gegen die Reichsreform gerichtet sein, objektiv muß es sich als schwerstes Hindernis jener allgemeinen, so dringend notwendigen Reform erweisen. Das aber hätte genügen müssen, um das Volksbildungsministerium von einem Schritt abzuhalten, den man doch nur zu leicht einem übertriebenen preuß. Partikularismus zur Last legen wird.

Wenden wir uns nunmehr den Reformvorschlägen im einzelnen zu, so mag von folgendem ausgegangen werden: Bisher war es eines der wichtigsten Vorrechte der Rechtsfakultäten, daß sie ihren Lehrplan selbst bestimmten und namentlich die Stundenzahlen festsetzten, die sie für die einzelnen Materien für geboten erachteten. Das soll in Zukunft anders werden. Denn das preuß. Volksbildungsministerium will in Form eines Reglements eingreifen und selbstherrlich bestimmen, wieviel Stunden den einzelnen Fächern eingeräumt werden sollen. Dabei geht das Ministerium mehr oder weniger deutlich ausgesprochen von dem von „beachtlicher Seite“ geäußerten Grundgedanken aus, die systematischen Vorlesungen seien veraltet. Es stellt den „in der Öffentlichkeit in wachsendem Maße vertretenen Gedanken, den Rechtsunterricht auf eigene Arbeit der Studenten aufzubauen, zu der dann konversatorische Uebungen und Seminare hinzutreten hätten“, „z. Zt. daher etwas zurück.“ Der törichte Gedanke, den Rechtsfakultäten in Wahrheit den Rechtsunterricht ganz abzunehmen, wird also nicht etwa a limine abgelehnt, sondern nur z. Zt. zurückgestellt. Der weitere Schritt der Entwicklung dürfte dann wohl der sein, daß das Ministerium auch die Lehrbücher vorschreibt, um die notwendige geistige Höhe der Ausbildung mit Paukbüchern schlechtesten Art, die ja so überaus vertiefend wirken, zu erreichen, ein Ziel, durchaus konform den Tendenzen der Denkschrift. Lassen wir aber das auf sich beruhen. Die bildungsfeindliche Tendenz der Vorschläge des Volksbildungsministeriums zeigt sich jedenfalls unverkennbar darin, daß man die systematischen Vorlesungen beschneiden und auf ein Maß zurückdrängen will, bei dem eine wirkliche persönliche und wissenschaftliche Ausbildung einfach unmöglich ist. Daß selbstverständlich vor den Modevorlesungen des Tages halt gemacht wird, ist nicht weiter erstaunlich. Wenn man für deutsche Rechtsgeschichte 3 Stunden (die Besprechungsstunden lasse ich hier vorerst beiseite; wir kommen auf sie zurück) einräumt, wenn man dem deutschen Privatrecht 4 Stunden überläßt, indem man es gleichzeitig zu einer rechtsvergleichenden Vorlesung macht (!), wenn man den Mut besitzt, für den gesamten Zivilprozeß einschließlich Konkursrecht 4 Stunden, für den Strafprozeß, dieses wichtigste Garantieverfahren der Freiheit der Person, nur 2 Stunden zur Verfügung zu stellen, so kann ich ein solches Verfahren nur als



unbegreiflich bezeichnen. Ich möchte hier nur im Namen der von mir vertretenen Fächer reden: Es ist ein einfaches Ding der Unmöglichkeit, Strafrecht in 5 Stunden zu erledigen. Da kommen dann nur die philosophierenden Vorlesungen heraus, die, im allgemeinen Teil stecken bleibend, überhaupt nicht den Studierenden bis zur eigentlichen *sedes materiae* d. h. den speziellen Teil bringen können. Es ist ein einfacher Dilettantismus, den gesamten Zivilprozeß in vier Stunden auch nur einigermaßen systematisch darstellen zu wollen, es sei denn, man stelle sich auf den Boden der Schaefferschen Grundrisse. Den Strafprozeß aber in 2 Stunden erledigen zu wollen, ist ein so eigenartiges Unterfangen, daß sich jedes Wort erübrigt. Man hat uns bereits die historische Ausbildungsmöglichkeit fast ganz genommen. Die Folge ist nicht ausgeblieben. Die Unbildung unseres juristischen Nachwuchses ist so horrend geworden, daß man sich ihrer schämen muß. Man geht nun, um nur ja die Hochschule zur Schule zu machen, an den eigentlichen Rechtsunterricht, und die Folge wird nicht ausbleiben. Ich möchte daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß sich die Fakultäten dem ihnen aufgenötigten Joch nicht beugen werden und systematische Vorlesungen weiter so abhalten werden, daß sie systematische Vorlesungen bleiben, nicht aber nur genannt werden, trotz der sonderbaren Androhungen von Aenderungen der Gebührenordnung, vor der man sich in diesem Zusammenhang nicht gescheut hat. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß die Vereinigung der deutschen Zivilprozeßrechtslehrer gegen den Abbau der Zivilprozeßvorlesungen durch ihren Vorstand lebhaften Protest erhoben hat<sup>1</sup>). Und es sei in diesem Zusammenhang auch auf die ausgezeichneten Ausführungen des Präsidenten des Landesprüfungsamtes hingewiesen (DJZ. 1929 S. 949), die die Notwendigkeit eingehenden Zivilprozeßunterrichts dartun und sich so wohlthuend von den Vorschlägen des Volksbildungsministeriums unterscheiden.

Nun will allerdings das Volksbildungsministerium nach drei Richtungen hin verbessern: Einmal soll die allgemeine Bildung der Studierenden vertieft werden, dann sollen Vertiefungsvorlesungen, endlich Besprechungsvorlesungen eingeführt werden. Daß auch noch das Repetitorienwesen den Universitäten angegliedert werden soll, mag auf sich beruhen bleiben. Dem Volksbildungsministerium ist hierbei offenbar entgangen, daß dieser Versuch schon so und so oft gemacht und immer wieder gescheitert ist. Man mag daher die Einrichtung dieser Möglichkeiten ruhig hinnehmen, sie werden für die Ausbildung, soweit die Tiefenfrage zur Entscheidung steht, nicht allzuviel Bedeutung erlangen. Was aber die anderen drei Möglichkeiten anbelangt, so muß dazu das Folgende bemerkt werden:

Daß der Student sein Studium auch zur Allgemeinbildung benutzen soll, ist eine selbstverständliche Forderung. Die Stoffüberbürdung, gegen die sich die Fakultäten immer gewandt haben, hat dies bis jetzt verhindert. Wenn das Ministerium nun hierzu pro Semester 2 Stunden zur Verfügung stellen will, wenn es offenbar erwartet, daß die anderen Fakultäten dann allgemeinverständliche Vorlesungen für Juristen halten werden (anders ist doch der Hinweis nicht zu verstehen, daß den anderen Fakultäten Mitteilung von den juristischen Freistunden gemacht werden soll), wenn dann in 3 Semestern 8 Vorlesungen

<sup>1</sup>) Vgl. unten S. 746 dieses Heftes.

über Geschichte, Philosophie, Kunstgeschichte, Musik, Naturwissenschaften, Medizin, Technik usw. gehört werden sollen, so glaube ich nicht, daß auf diese Weise Allgemeinbildung erworben werden kann. Auch hier ist die Oberflächlichkeit Trumpf. Um nur eins herauszugreifen: Philosophie ist zwar nebst Geschichte das Notwendigste, sie erlernt und begreift man aber niemals in jenen Vorlesungen der einen Stunde. Wenn es dem Volksbildungsministerium aber mit der Allgemeinbildung Ernst ist, so beginne es doch zunächst einmal bei der Schule. Es ist ja ein offenes Geheimnis, daß das Schülermaterial der Gegenwart, dank der ewigen pädagogischen Experimente, die man zu machen wagt, ständig schlechter wird und, um nur eins hervorzuheben, einen Mangel deutscher Sprachkenntnisse aufweist, der nachgerade wirklich grotesk wirkt.

Was nun die Vertiefungsvorlesungen anbelangt, so könnte bei ihrer konsequenten Durchführung manches erreicht werden. Ich selbst habe vor längerer Zeit in der nach der Goldschmidtschen Arbeit wohl umfangreichsten Darstellung der Ausbildungsfragen einen Vorschlag gemacht (Reform des juristischen Studiums, 1911 S. 139ff.), der dem Vorschlag der Denkschrift verwandt zu sein scheint. Aber doch nur scheint! Ich schlug vor, das Studium in zwei Teile zu zerlegen, in dem ersten Teil sämtliche maßgebenden Fächer systematisch propädeutisch zur Darstellung zu bringen, in dem 2. Teil dagegen, nach Ablegung einer Zwischenprüfung, ausgewählte Kapitel der einzelnen Materien zur vertieften Einzeldarstellung zu bringen. Mich leitete dabei der Gedanke der Stoffbeschränkung und der Stoffvertiefung.

Was will dagegen das Volksbildungsministerium? Es teilt ebenfalls das Studium in zwei Teile ein, deren erster mit einer Zwischenprüfung<sup>1</sup>) endet, die der Erlangung des sogenannten Zulassungsscheines dient, von dem seinerseits wieder die Teilnahme an den Übungen abhängig gemacht ist. Nun scheint mir eine derartige Zwischenprüfung, falls sie in allen Ländern eingeführt werden kann, durchaus diskutabel zu sein. Aber was sollen die Vertiefungsvorlesungen bedeuten? Sollen die systematischen Vorlesungen etwa durch die Vertiefungsvorlesungen ergänzt werden? Doch wohl nicht. Es werden vielmehr Spezialmaterien im weitesten Umfang als Vertiefungsvorlesungen genannt, und der Gedanke der Stoffbeschränkung, von dem ich ausging, ist nirgends maßgebend. Auf diese Weise wird also der Abbau der systematischen Vorlesungen keineswegs paralytisch, und so vermag ich in den sogenannten Vertiefungsvorlesungen, die dies funktionell ja auch gar nicht sind, keine Abhilfe zu erblicken, die die sonstigen Vorschläge irgendwie erträglich zu machen in der Lage wären.

So kommen wir zu den Besprechungsstunden und damit zu dem für die Zukunft unserer Rechtsfakultäten wichtigsten Punkt. Man ist geneigt anzunehmen, daß einer der maßgebenden Referenten des Volksbildungsministeriums einen der beliebten Ausflüge nach Amerika gemacht hat, dort sich die amerikanischen Unterrichtsmethoden etwas angesehen hat und nun uns das neue Ideal sofort aufzuzwingen gesonnen ist, unbewußt natürlich der Tatsache, wie wir Dozenten in einem Leben heißen Bemühens und ewig erneuter Arbeit im steten Experiment die

<sup>1</sup>) Daß der Erwerb des Zulassungsscheines ein Examen darstellt, ergibt sich unzweideutig aus der Examensvorschrift, die der Denkschrift des Ministeriums beigelegt ist.



richtige Lehrmethode zu finden bemüht sind. Aber was wir Dozenten, die wir die eigentlichen Praktiker des Unterrichtes sind, tun, denken und anstreben, was kümmert das den grünen Tisch mit seinen Referenten, die der hinreichenden akademischen Erfahrung ermangeln? Das läßt man als überflüssige Bemühungen weltfremder Ideologen beiseite, da man den besseren Vorschlag bereit hat: Man amerikanisierere, und alle Schwierigkeiten sind behoben. So will man uns jetzt einfach die konversatorische Methode aufzwingen, um, wie die Denkschrift in so schönem Deutsch sagt, eine Auflockerung der Unterrichtsmethode herbeizuführen. Nun sind ja konversatorische Einschaltungen in den systematischen Vorlesungen gar nichts Neues. Sie sind von vielen Dozenten seit langem angewandt, wobei wohl die meisten von uns die Erfahrung gemacht haben, daß die begabten Studierenden den klaren systematischen Vortrag jenem Frage- und Antwortspiel vorzuziehen pflegen, das man uns heute als Allheilmittel hinstellt. Mag man aber über die Güte der konversatorischen Methode denken wie man will: sie schablonenhaft mit den systematischen Vorlesungen zu verbinden, daß der Dozent gezwungen wird, neben den systematischen Vorlesungen eine bestimmte Anzahl von Konversationsstunden zu halten, scheint mir so ungefähr das Gegenteil einer praktischen Methode zu sein. Ja, ich muß offen gestehen, daß ich mir überhaupt nicht recht vorstellen kann, wie man dabei vorgehen soll. Soll man Übungsstunden einschieben oder repetieren? Denn daß man das System nicht einfach unterbrechen kann, um es an einer anderen Stelle wieder fortzusetzen, während man dazwischen — ja was denn eigentlich getan hat? Ist denn hier nicht das einzig Richtige, es dem Dozenten zu überlassen, wie er lehren will, statt ihm seine Lehrtätigkeit in solcher Weise zu reglementieren? Daß übrigens die Besprechungsvorlesungen dadurch schmackhaft gemacht werden sollen, daß sie höher honoriert werden, ist besonders unschön.

Aber — und hier taucht eine der entscheidendsten Fragen auf, zu denen die Denkschrift Anlaß gibt — kann das preuß. Volksbildungsministerium überhaupt den Unterricht der deutschen Fakultäten in einer Weise reglementieren, wie dies hier beabsichtigt ist? Diese Frage kann nur unbedingt verneint werden. Denn der Versuch des Ministeriums bedeutet nichts anderes als einen schweren, ja, einen schwersten Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte Lehrfreiheit. Daß zu dieser das Recht gehört, die Lehrmethode selbst zu bestimmen, bedarf keiner weiteren Ausführung, da ja die Wahl der Methode wohl die schwerste, weil grundlegendste Entscheidung in der Lehre ist. Art. 142 RVerf. schützt die Lehrfreiheit, so also auch die Methodenwahl. Und so kommen wir zu dem Schluß, daß das preuß. Volksbildungsministerium überhaupt nicht berechtigt ist, Anordnungen zu treffen, die eine bestimmte Methode der Lehre bindend vorschreiben und die das Beste ausschalten, was wir an deutschen Hochschulen haben: die freie Individualität des Lehrers. Ich darf für meine Person offen erklären, daß, falls das thüringische Ministerium etwa ähnliche Anordnungen erlassen sollte, ich mich an sie niemals frei gebunden erachten würde. Wir Dozenten sind frei und unabhängig, soweit wir lehren und uns entscheiden, wie wir lehren. Wir haben keine vorgesetzte Behörde in funktioneller Hinsicht. Unser höchstes

Gut ist unsere geistige Unabhängigkeit, die die RVerf. schützt, auch wenn man sie uns Modeströmungen zu lieb nehmen will. Der Geist aber, aus dem heraus man uns diese Unabhängigkeit nehmen will, das ist der Geist, dem man jetzt so häufig begegnet, und zwar nicht zuletzt in Preußen, der Geist des alten Polizeistaates, der, unduldsam bis zum äußersten, alles mit seinen Reglements ergreifen und meistern will. Und hier gewinnt die Frage der Rechtsstudienreform eine weit über sie hinausgehende Tragweite. Das, was heute den Juristen droht, kann morgen den anderen Fakultäten drohen. Und so sollten die Universitäten sich darauf besinnen, daß sie eine universitas literarum sind. Der Vorstoß des preuß. Volksbildungsministeriums bedroht die Universitäten als solche, weil er gegen die Lehrfreiheit gerichtet ist. Aber mögen nun die deutschen Universitäten zu der Angelegenheit Stellung nehmen oder nicht: ein Organ der deutschen Universitäten kann nicht schweigen. Das ist die Reichskonferenz der deutschen Rechtsfakultäten. Sie muß sprechen. Denn die Sache, um die es geht, ist keine preußische allein, sondern ist vielmehr im eigentlichsten Sinn eine deutsche Angelegenheit. Und es mag zum Schluß der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß es doch noch im letzten Moment gelingt, Maßnahmen zu verhindern, die, vom Polizeigeist getragen, die Lehrfreiheit der deutschen Universitäten bedrohen, die aber inhaltlich zu einer Verflachung des Rechtsunterrichtes führen müssen, die sich früher oder später auf das bitterste rächen wird. So geht der Kampf, den wir deutschen Rechtslehrer führen müssen, wenn wir der großen Vergangenheit unserer Fakultäten würdig bleiben wollen, um ein Doppeltes: darum, daß unsere Fakultäten Hochschulen bleiben, darum, daß unsere Fakultäten freie Hochschulen bleiben!

### Nachrede zur „Kleinen Justizreform“.

Von Oberlandesgerichtspräsident Dr. Levin, Braunschweig.

1. Daß eine Vorlage der Reichsregierung vom Reichstage in erster Lesung einstimmig abgelehnt wird, und zwar mit einer völligen Uebereinstimmung auch in der Begründung, ist in der deutschen parlamentarischen Geschichte meines Wissens ein unerhörter Vorgang. Das hohe Haus hat das Begräbnis mit fröhlichem Gelächter abgeschlossen. Die Sache hat aber auch für den, der den Sinn für Humor noch nicht verloren hat, eine sehr ernste Seite. Rechtspolitik muß, wie jede Politik, volksfremd werden, wenn sie den Zusammenhang mit den Anschauungen, Empfindungen, Gefühlen weiter Kreise der Volksgenossen verliert. Es ist die Tragik der Zentralbehörden, daß sie, trotz aller Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und trotz aller Auskünfte und Gutachten von Berufenen und Nichtberufenen, vielfach über die Ansichten der Beteiligten schlecht unterrichtet sind. Alle, die über die Neugestaltung des deutschen Rechtswesens nachdenken, werden die schwere und förderliche Arbeit zu schätzen wissen, die von den Bearbeitern der Reichsgesetzentwürfe geleistet wird. Aber es sei die Bemerkung gestattet, daß dieser Mißerfolg bei einiger Aufmerksamkeit und bei Kenntnis von der Einstellung derer, die es wirklich angeht, mit Sicherheit vorauszusehen war. Man hört gelegentlich ausprechen: die breite Masse der Bevölkerung interessiere sich nicht für rechtliche Dinge, insbesondere nicht



für Fragen des Verfahrens und seiner Neuordnung, allenfalls bildeten das Strafrecht und der Strafprozeß eine Ausnahme. Das trifft keinesfalls zu. Deutschland ist ein Land von stark entwickeltem Handel und Verkehr. Wer im werktätigen Leben steht, weiß, wieviel von der raschen und sicheren Durchführung bestrittener und unbefriedigter Ansprüche abhängt. Er hat ein volles Verständnis für den Wert einer einheitlichen Besserung des Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht. Als Baumbach vor einigen Jahren die erste Auflage seines mit Recht berühmt gewordenen Handkommentars zur ZPO. erscheinen ließ, hob er bei aller anerkennenden Würdigung der Novelle von 1924 hervor, die Neuordnung genüge den Bedürfnissen nicht, sie sei Flickwerk, und Flickwerk sei nie Meisterwerk. Damit ist der Kernpunkt getroffen. Die Zeit des gesetzgeberischen Flickwerks ist vorüber. Das hat die Reichsregierung übersehen; aber der Reichstag hat es in allen seinen Parteien klar erkannt und das (unstreitig) unter rein fiskalischen Gesichtspunkten entstandene Stückwerk einmütig abgelehnt. Der Gesetzentwurf war allen an der Rechtspflege Beteiligten um so überraschender gekommen, als man annehmen mußte, daß die zuständigen Stellen über die Wirkungen grundlegender Gerichtsverfassungsänderungen nicht im unklaren sein konnten. So war der im Reichstage von links und rechts erhobene Vorwurf: es handle sich um eine „Verschlechterung des Rechtsschutzes für die minderbemittelten Schichten“, um „eine ausgesprochene Verschlechterung auf dem Rücken des Mittelstandes“ usw., nur zu berechtigt. Ich habe an anderer Stelle<sup>1)</sup> zu zeigen versucht, daß die Ersparnisse, die man sich bei den Hauptbestimmungen des Gesetzes — Heraufsetzung der Zuständigkeit der Amtsgerichte von 600 auf 1000 RM., Erhöhung der Berufungssumme von 50 auf 200 RM. — in Höhe von etwa 3 Millionen RM herausgerechnet hat, auf einer volkswirtschaftlich durchaus trügerischen Grundlage beruhen. In der Hauptsache werden sie nämlich erzielt, indem man die chronisch gewordene Überlastung der großstädtischen Amtsgerichte, einen der größten Krebschäden der Zivilrechtspflege, unheilbar verewigt. Es ist eine bequeme fiskalische Rechtspolitik, überall die starke, zielbewußte Richterpersönlichkeit zu unterstellen und dem mäßig besoldeten Amtsrichter alles mögliche aufzubürden, in der billigen Hoffnung, er werde es schon schaffen. Eine Reform, die nicht nur äußerliche, fiskalisch rechnungsmäßige Ersparnisse zur Folge haben, sondern volkswirtschaftlich wertvoll sein soll, muß anders aussehen.

2. Der Weg für eine großzügige Gesamtreform ist frei, und man sollte sich hüten, ihn immer wieder durch kleine und kleinliche Teilreformen zu versperren. Es ist erstaunlich, mit welcher Hartnäckigkeit immer wieder der Lehrsatz verteidigt wird, daß die Justizreform in erster Linie eine Justizfinanzreform sein müsse. Als ob Rechtspflege nicht staatliche Kulturaufgabe von höchster Bedeutung wäre, keinesfalls nachstehend anderen staatlichen Aufgaben, wie etwa Unterricht und Erziehung. In der Staatswissenschaft und der Staatspolitik kennt man den Begriff der produktiven Ausgaben. Weil er in der Rechtspolitik anscheinend unbekannt ist, spart man in der Regel an der unrechten Stelle. Die Justiz-

<sup>1)</sup> Berliner Anwaltsblatt, Heft 4 v. April 1930, S. 84 ff.

verwaltung ist Zuschußverwaltung in viel geringerem Umfange als andere Verwaltungen, und sehr mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß nach den langjährigen, ergebnissen Erörterungen über die Notwendigkeit von ersparnisbildenden Umformungen eigentlich die Justizverwaltung die einzige Verwaltung gewesen ist, die wirklich Ernst gemacht und bemerkenswerte Erfolge erzielt hat. Obwohl die rechtswahrende Aufgabe des Staates diejenige ist, bei der die rein finanzielle Betrachtungsweise am schärfsten bekämpft werden müßte. Dabei leiden die statistischen Unterlagen, aus denen die Kostspieligkeit der Rechtspflege hergeleitet wird, soweit ich sehe, an einer sehr bedeutsamen Lücke. Man müßte die Kosten der Zivilrechtspflege und der Strafrechtspflege trennen, um zu finden, wofür eigentlich der Zuschuß zu leisten ist. Dann würde vielleicht zutage treten, daß sich die Zivilrechtspflege zum größten Teile selbst erhält, jedenfalls für die Strafrechtspflege in erheblichem Umfange mit zu zahlen hat, und die rechnungsmäßigen Betrachtungen würden ein anderes Gewicht erhalten. Auch der Leistungsgrundsatz ist bei der jüngst vorgeschlagenen „kleinen“ Justizreform völlig in den Hintergrund getreten. Wenn die Kollegialgerichtsbarkeit zu einem großen Teile durch den Amtsrichter ersetzt werden soll, ist die Sicherheit der gleichwertigen Leistung zu fordern. Dafür fehlt es an ausreichenden Bürgschaften. Mit einer monatlichen Zulage von beispielsweise 50 RM. lassen sich Richter ersten Ranges weder heranziehen noch festhalten. Alles in allem genommen: Eine Neuordnung des Rechtswesens muß den Blick für kulturelle Erfordernisse haben, und sie darf nicht scheinbare geldliche Vorteile erstreben, die im großen volkswirtschaftlichen Zusammenhange Schädigungen und Belastungen von Handel und Wandel zur Folge haben.

3. Eine Neuordnung des Rechtswesens kann nur einheitlich und aus dem ganzen Gefüge heraus (organisch) erfolgen. Auch das ist in der denkwürdigen Reichstagssitzung v. 16. Mai 1930 (denkwürdig wegen der auf allen Seiten vorhandenen, klaren Erkenntnis des Notwendigen) mit aller Schärfe betont worden, und das Reichsministerium der Justiz wird daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen haben<sup>1)</sup>. Niemand bestreitet die Notwendigkeit einer planmäßigen Neugestaltung („Rationalisierung“) des Rechtswesens usw., aber die Justizreform wird (und soll) eine „große“, einheitliche sein, oder sie wird (und soll) nicht sein. Wie aus der allzu großen Nachgiebigkeit des Reichsministeriums gegenüber den preuß. Vorschlägen hervorgeht, hält das Ministerium offenbar an dem Uebergewicht (an der „Vordringlichkeit“, wie man jetzt zu sagen pflegt) der Verfahrensordnung fest. Das ist ein großer Irrtum. Auf Grund der Erfahrungen, die ich im Laufe von vierzig Jahren in drei Rechtszügen, zuletzt bei der achtjährigen Leitung eines Oberlandesgerichtsbezirks, gesammelt habe, stehe ich nicht an, in aller Offenheit zu er-

<sup>1)</sup> Hierzu die dem Reichstag am 15. Mai bereits zugegangene „Entschliebung“ (Nr. 2018 der Drucks. des RTages): Dr. Scholz, Esser, Meyer (Berlin), v. Lindener-Wildau und Gen.: Der Reichstag wolle beschließen, folgende Entschliebung anzunehmen: die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald eine Kommission von Rechtslehrern, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Rechtspflögern und Vertretern der Wirtschaft zu berufen, die in Verbindung mit dem Reichsjustizministerium eine organische systematische Justizreform zur Vereinfachung der Rechtspflege vorbereitet. Dr. Scholz und Fraktion, Esser und Fraktion, Meyer (Berlin) und Fraktion, v. Lindener-Wildau und Fraktion, Bartschat, Dr. Bell, Dr. Bockius, Ehlermann, Dr. Pfeleger, Dr. Schetter (Köln). Die Schriftleitung.



klären, daß mir eine neue Verfahrensordnung (unbeschadet der erzieherischen Wirkung, die von einer solchen vielleicht ausgeht) ohne großen Wert zu sein scheint, wenn man nicht für Männer sorgt, die sie anzuwenden verstehen, und wenn man nicht klare, gerichtsverfassungsmäßige Grundlagen schafft, d. h. das neue Haus zweckmäßig auf- und ausbaut. Darum sind mindestens ebenso wichtig die Fragen der Ordnung des juristischen Studiums und des Vorbereitungsdienstes, die Forderungen und Folgerungen, die sich aus der gerichtsverfassungsmäßigen Stellung der Rechtsanwaltschaft ergeben<sup>1)</sup>, die grundsätzliche Regelung der Rechtspflegeraufgaben, die nach meiner Ueberzeugung in der Anerkennung und Umgrenzung einer sog. „niederer“ (oder, da man sich an dem Worte zu stoßen scheint, „unterer“) Gerichtsbarkeit wurzelt<sup>2)</sup>, die örtliche Abgrenzung der Gerichtsbezirke und anderes mehr, was sich aus dem unlösbaren Zusammenhange von Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht ergibt. Alles dies muß einheitlich und gleichzeitig übersichtlich geregelt werden. Die Verfahrensordnungen sind nur Teile der kommenden Neuordnung des deutschen Rechtswesens, Abschnitte eines großen Rechtsbuchs der deutschen Gerichtsverfassung und des Verfahrens. Will man die bewährte Trennung der Reichsjustizgesetze beibehalten, so müssen sie doch einheitlich und gleichzeitig durchgesehen, ergänzt, in Uebereinstimmung gebracht und neu veröffentlicht werden. Auch die Neuordnung des Zivilprozesses bliebe Stückwerk, wenn sie aus dem großen Zusammenhange herausgerissen würde, sie wäre dann der Anfang einer neuen, die Uebersicht und die Rechtssicherheit störenden Novellengesetzgebung mit ihren unglücklichen und verwirrenden Verweisungen und Einschachtelungen. Der Abg. Dingeldey hat schon Recht, wenn er zum Ausdruck brachte: die große Justizreform müsse zur Verreichlichung der Justiz führen. Die gewaltige Aufgabe wird jedenfalls leichter und besser gelöst werden, wenn dieses Ziel erreicht ist. Man sollte den Mut haben, sie solange zurückzustellen. Nirgends hat das Nebeneinander- (oft das Gegeneinander-) arbeiten der Länder so unerträgliche Zustände gezeigt wie in der Justiz. Uns fehlt noch immer die Justizverwaltungseinheit, die Verwirklichung der wahren Rechtseinheit. Die maßgebenden Richtlinien müssen von Reichs wegen vorgezeichnet werden. Sei dem, wie ihm wolle: die Aufgabe kann nur gelöst werden von einer einzelnen, starken, schöpferischen Persönlichkeit mit besonderen Vollmachten oder wenigen solchen Persönlichkeiten, worauf mit guten Gründen schon der (vom Reichstage seinerzeit angenommene) Antrag Schiffer v. 6. Okt. 1923 hingewiesen hat. Die gewaltige Vorarbeit, die im Reichsministerium der Justiz geleistet ist, wird dann nicht verloren gehen. Vorausgesetzt, daß die „Reichskommissare“ das Ziel nicht nur darin erblicken, „durch organisatorische Maßnahmen eine Senkung der staatlichen Aufgaben herbeizuführen“, sondern Männer sind, die, um Schiffers Worte zu wiederholen, mit echter und tiefer Empfindung einen großen, überparteilichen, nationalen Gedanken verwirklichen wollen.

## Der Fortgang der Strafrechtsreformarbeit<sup>1)</sup>.

Vom Senatspräsidenten Dr. Schetter, M. d. R., Düsseldorf.

Der Strafrechtsausschuß des Reichstags hat seine Beratungen in der 2. Lesung des Entw. eines StrGB. Anfang Mai d. J. wieder aufgenommen. Die eingetretene zweimonatige Pause seit Beendigung der Märzkonferenz in Wien mit den Mitgliedern des österreichischen Nationalratsausschusses hatte ihren Grund in den politischen Spannungen, die mit dem Wechsel der Kabinette Hermann Müller und Dr. Brüning verbunden waren. Zweimal drohte eine Regierungskrise und Reichstagsauflösung. Das erste Mal, als die bevorstehenden Abstimmungen über die Annahme des „Neuen Planes“ und die damit verbundenen Haager Abkommen es ungewiß erscheinen ließen, ob dieses große außenpolitische Werk überhaupt zustande komme; das zweite Mal, als die neue Regierung Brüning mit ihren Finanz- und Steuervorlagen zu scheitern drohte. Für das Schicksal des großen Reformwerkes des Strafrechts hätte eine plötzliche Auflösung des Reichstags zu einem nicht wieder gutzumachenden Mißerfolge führen können. Die Strafrechtsvorlage wäre mit der Auflösung erledigt gewesen und hätte auf dem schwerfälligen Wege der Gesetzgebung über ein neues Kabinett und den Reichsrat als neue Vorlage dem Reichstag unterbreitet werden müssen. Das hätte eine Verzögerung des Enderfolges, der nach der heutigen Geschäftslage bis zum Herbst 1930 erreichbar scheint, um mehrere Jahre bedeutet, wenn nicht darüber hinaus vielleicht das gesamte Reformwerk als gescheitert angesehen werden könnte. Deshalb wurde vor Eintritt in die 2. Lesung die abermalige gesetzliche Ueberleitung der Vorlage an einen neuen Reichstag für den Fall der vorzeitigen Auflösung erwogen. Diesen Weg hatte der Reichstag bereits i. J. 1928 vor der Märzauflösung erfolgreich beschritten<sup>2)</sup>, und es war daher für alle, denen die Erreichung des Endzieles Gegenstand höchster Sorge ist, geboten, in ähnlicher Weise einem Scheitern des Werkes vorzubeugen. Es zeigte sich aber, daß dieses Mal größere Hindernisse dieser sachlich durchaus notwendigen Behandlung entgegengesetzt wurden. Die Erklärung der Reichsregierung im Strafrechtsausschuß, daß sie bei Verabschiedung des neuen Strafrechts im Herbst 1930 und bei der gebotenen Hinausschiebung der Inkraftsetzung gleichzeitig mit den noch der Beratung harrenden Gesetzen zur Einführung des Strafrechts und zur Ordnung des Strafvollzugs gleichwohl gewillt sei, die Strafrechtspraxis alsbald in einer Reihe von Einzelbestimmungen des Allgemeinen und Besonderen Teiles durch ein besonderes Gesetz dem künftigen allgemeinen Strafrecht anzupassen, weckte das Verlangen, eine teilweise Anpassung des gegenwärtigen an das künftige Strafrecht schon gleichzeitig mit dem Ueberleitungsgesetz zu fordern. Daraus ging ein Ausschlußantrag hervor, wonach der Reichstag die Bestimmungen über die allgemeine Strafmilderung gleichzeitig mit der Ueberleitung in Kraft setzen sollte.

Gegen die Ausschlußbeschlüßfassung der sofortigen Vorwegnahme eines so bedeutsamen Teiles, wie ihn das allgemeine Strafmilderungsrecht darstellt, wurden trotz allgemeiner Billigung der Bestrebung

<sup>1)</sup> Vgl. meine Schrift über den Schutz der freien Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1930, W. Moeser.

<sup>2)</sup> DJZ. 1929 S. 25 ff.

<sup>1)</sup> Vgl. Wunderlich S. 385 d. Bl.

<sup>2)</sup> Vgl. Ges. zur Fortführung der StrafrReform v. 31. März 1928, RGBl. I. S. 135.



einer vorzeitigen Inkraftsetzung auch der Strafmilderungsbestimmungen nicht nur sachliche Einwendungen erhoben, die in der Sorge um das Zustandekommen des Ganzen gipfelten, sondern auch verfassungsrechtliche Bedenken über die Zulässigkeit dieses Weges der Gesetzgebung aus dem Schoße eines Reichstags-Ausschusses. Die Freunde einer sofortigen Vorwegnahme brachten daher als Initiativantrag den Entw. eines 2. Gesetzes zur Fortführung der Strafrechtsreform<sup>1)</sup> ein, der neben der Ueberleitung der Entwürfe zum Straf- und Strafvollzugsgesetz an den Reichstag der folgenden Wahlperiode eine sofortige allgemeine Strafmilderung beim Vorliegen mildernder Umstände vorsieht:

„Bei Verbrechen kann, sofern nicht das Gesetz bereits beim Vorliegen mildernder Umstände eine niedrigere Mindeststrafe vorsieht, an Stelle der Todesstrafe und an Stelle von lebenslangem Zuchthaus auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren, an Stelle von lebenslanger Festungshaft auf Festungshaft nicht unter drei Jahren, an Stelle von zeitiger Festungshaft auf Festungshaft nicht unter drei Monaten, in allen übrigen Fällen auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.“

Bei Vergehen kann, unbeschadet der Vorschrift des § 27 b des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, auf das gesetzliche Mindestmaß der angeordneten Straftat herabgegangen werden.“

Die Entscheidung des Reichstages hierzu steht noch aus. Für die Beschlußfassung in 2. Lesung einigte man sich dahin, der Beratung nunmehr die Ergebnisse der Deutsch-österreichischen Strafrechtskonferenzen (D. ö. K.) zugrunde zu legen und zunächst den Besonderen Teil, dann den Allg. Teil zu behandeln. Das Reichsjustizministerium hatte ferner in dankenswerter Weise die Beratungen dadurch erleichtert, daß es eine Gegenüberstellung der Vorlage, der Beschlüsse 1. Lesung und der Beschlüsse der Konferenzen mit den Oesterreichern vorlegte, und eine Gegenüberstellung der Strafrahmen dieser 3 Gesetzesfassungen, ferner eine Reihe von Zusammenstellungen, die einen Ueberblick über die Anwendung bestimmter Vorschriften des Allg. Teiles im Besonderen Teil gewährten. Insbesondere: Ueber das Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen, über die Strafverfolgung auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten, über die Vergehen, bei denen auch der Versuch für strafbar erklärt ist, über Strafmilderung und Straffreiheit bei tätiger Reue, über die Nötigungsmittel (Gewalt oder Drohung) als Tatbestandsmerkmale einzelner Verbrechen und Vergehen, über Aenderung von Art und Maß der Strafe in besonders schweren Fällen, und über einige besonders wichtige Fragen, deren Nachprüfung sich der Ausschuß für die 2. Lesung besonders vorbehalten hatte. An Hand dieses Materials konnten die Ausschüßarbeiten wesentlich beschleunigt werden, so daß damit gerechnet werden kann, daß bis zur Reichstags-Sommerpause der Besondere Teil auch in 2. Lesung seine Erledigung findet.

Es würde zu weit führen, auf alle Aenderungen hinzuweisen, die die deutschen Beschlüsse in der gemeinsamen Beratung mit den Oesterreichern erfahren haben. Es soll aber auf wichtige Aenderungen hingewiesen und klargestellt werden, in welchen Punkten wiederum eine Abänderung der deutsch-österreichischen Beschlüsse stattgefunden hat.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Reichstags-Drucks. Nr. 2007.

<sup>2)</sup> Vgl. die Zusammenstellung des Entw. nach den Ergebnissen der D. ö. K. (de Gruyters Verlag.)

Daß die in folgendem behandelten 9 ersten Abschnitte eine unerwartete, aber um so erfreulichere Beschleunigung der Beratung erfuhren, hing damit zusammen, daß die Kapitel des Hoch- und Landesverrates in 1. Lesung besonders eingehend gewürdigt worden waren und die übrigen Abschnitte stark umstrittene weltanschauliche oder politische Probleme, die zu zähem Kampfe herausgefordert hätten, nicht enthielten. Eine Verständigung war daher hier leichter zu erzielen, wie beispielsweise schon im folgenden zehnten Abschnitt über die Störung des religiösen Friedens. Im einzelnen scheint folgendes bemerkenswert:

1. Abschnitt. Hochverrat. Die gegen die Rechtsprechung des RG. erhobenen Bedenken einer zu weitgehenden Auslegung des geltenden Rechts über die „Vorbereitung des Hochverrats“ können durch die Spezialisierung der Tatbestände in den §§ 88 ff. für das neue Recht als beseitigt gelten. In Zukunft wird es unmöglich sein, die Mitglieder einer revolutionären Partei lediglich auf Grund des Parteiprogramms ohne konkreten Tatbestand praktischer Vorbereitung auf Grund des § 88 a zur Verantwortung zu ziehen. Es ist also zwischen theoretischer und praktischer Vorbereitung eine klare Unterscheidungslinie gezogen. Wesentliche Abänderungen hat dieser Abschnitt in 2. Lesung nicht erfahren.

a) § 86 der Vorlage war bereits in der deutsch-österreich. Konferenz dahin abgeändert worden, daß im Strafmaß ein Unterschied gemacht wurde zwischen den Fällen, in denen der Reichspräsident seiner verfassungsmäßigen Gewalt ganz beraubt oder nur an der Ausübung seiner Rechte im Einzelfall gehindert werde. Diese Tatbestandstrennung wurde beibehalten. Das Nötigungsmittel im zweiten Fall (Gewalt oder gefährliche Drohung) wurde aber dahin beschränkt, daß die Drohung eine solche mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen sein müsse.

b) Aus § 88 wurde der Fall des Begehens durch Aufnahme der Beziehungen zu einer ausländischen Regierung herausgenommen und dem § 88 a eingefügt, der nunmehr die Maßnahmen zur Vorbereitung des Hochverrats in fünf Punkten aufzählt.

c) § 88 a erhielt im Abs. 2 eine Fassungs-erweiterung dahin, daß wegen Hochverratsvorbereitung auch derjenige bestraft wird,

„der den Entschluß, einen Hochverrat zu begehen oder herbeizuführen, durch Handlungen betätigt, die seine Ausführung unmittelbar vorbereiten.“

2. Abschnitt. Landesverrat. Dieser im Hinblick auf die Rechtsprechung des RG. zum geltenden Recht besonders stark umstrittene und daher in 1. Lesung und in der DOeK. besonders sorgfältig bearbeitete Teil fand entsprechend den Beschlüssen der DOeK. unveränderte Annahme. Insbesondere bleibt der Begriff des Staatsgeheimnisses wie folgt gefaßt:

„§ 91 a. Staatsgeheimnisse . . . sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reiches oder eines Landes erforderlich ist.“

Die schon in 1. Lesung an der Rechtsprechung geübte Kritik bemühte sich abermals, den Strafschutz für das neue Recht abzuschwächen, hoffend, das RG. werde seine Praxis des geltenden Rechts den dazu geäußerten Bedenken schon jetzt anpassen. Es wurden aber alle Abänderungsanträge abgelehnt.

Zu § 93, der Begriffsbestimmung des Landes-



verrats (Preisgabe eines Staatsgeheimnisses an eine ausländische Regierung oder öffentliche Bekanntmachung (jetzt § 92) wurde erneut ein Antrag gestellt, der darauf hinzielte, die öffentliche Rüge gesetzwidriger Tatsachen und Zustände für straffrei zu erklären. Zu diesem Tatbestande hatte man in der DOeK. mit vieler Mühe die Kompromißlösung des § 98a gefunden, der lautet:

„Wer ein Staatsgeheimnis in der Absicht öffentlich bekannt macht, eine vermeintliche unmittelbar drohende Gefahr für den verfassungsmäßigen inneren Bestand des Reiches abzuwenden, wird mit Gefängnis bestraft. Die Tat ist nicht strafbar, wenn die Gefahr tatsächlich bestand.“

Die Tat wird nur auf Verlangen der Reichsregierung verfolgt.“

Diese Fassung wurde beibehalten und eine zusätzliche Bestimmung zu § 92, weil sie mit § 98a unvereinbar gewesen wäre, abgelehnt. Durch die Einfügung am Schlusse des Absatzes soll erkenntlich gemacht werden, daß der Tatbestand sich vom eigentlichen Landesverrat und von dem Delikt des § 98 scharf unterscheidet.

Auch die zu § 95 Ziff. 3 (Begünstigung des Feindes) gestellten Abänderungsanträge, das Vorschubleisten nicht zu bestrafen bei einer nur unmittelbar drohenden Kriegsgefahr, ferner nur zu bestrafen bei Absichtlichkeit und bei Feststellung der Gewinnsucht des Täters, wurden abgelehnt. Auch ein allgemeiner „Krieghetzerparagraph“ (§ 95a), der die öffentliche Anreizung zu einem Kriege des Reiches oder zu einem Kriege gegen das Reich unter Strafe stellen sollte, fand keine Mehrheit.

3. Abschnitt. Angriffe gegen die Staatsform usw. Hier wurden die Beschlüsse 1. Lesung restlos gebilligt. Es fallen also in den §§ 101 und 102 für das künftige Recht die ausdehnenden Bestimmungen des neuerdings erlassenen Republiksschutzgesetzes weg. Es war einmütige Auffassung des Ausschusses, daß das RSchGes. kein Dauergesetz sein dürfe, und für ein auf normale Verhältnisse abgestelltes Strafrecht die Bestrafung der öffentlichen Beschimpfung der Staatsform und des Reichspräsidenten einen ausreichenden Schutz des Staates gegen Angriffe darstelle. Ein Antrag, den in 1. Lesung gestrichenen § 102 über die Reichsverweisung von Ausländern wiederherzustellen, fand keine Mehrheit, weil die Bestimmungen des Allg. Teiles (§ 64) über die Zulässigkeit der Reichsverweisung für genügend erachtet wurden.

4. Abschnitt. Vergehen bei Wahlen und Abstimmungen. Sachliche Aenderungen wurden auch hier nicht beschlossen. Jedoch bedurfte die Fassung des § 103 (Schutz für die Wahlen der Religionsgesellschaften) einer Umformung. Der Abs. lautet jetzt:

„Die §§ 104—109 gelten auch für Wahlen zu Organen von Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und für Abstimmungen in solchen Organen.“

5. Abschnitt. Störung der Beziehungen zum Ausland. Einige nicht unbedeutende Aenderungen sind bemerkenswert. a) Zu § 112 (hochverräterische Angriffe gegen einen ausländischen Staat) wurde zunächst festgestellt, daß die Formulierung auch die Tatbestände der neuen §§ 88a—88d einschließt.

b) Zu § 113 (Beleidigung ausländischer Gesandter) wurde die Regierungsvorlage wiederhergestellt, nach der sich der Strafschutz nicht nur auf die „beim Reiche“, sondern auch auf die „im Reiche“

beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger (französischer Gesandter und päpstlicher Nuntius in München) bezieht, eine Aenderung, die nicht nur wegen der in Frage kommenden verbürgten Gegenseitigkeit, sondern auch aus allgemein völkerrechtlichen Gründen empfehlenswert erschien. Ferner wurde hierbei (Abs. 3) zusätzlich vermerkt, daß die §§ 317—320 und 323 über die Schuldaußschließungsgründe des gelungenen Wahrheitsbeweises und des Nachweises der Wahrung berechtigter Interessen Anwendung finden.

6. Abschnitt. Angriffe gegen die Wehrmacht und die Volkskraft. Auch in diesem Abschnitt wurde die Bestimmung über die Reichsverweisung (§ 122) aus den schon früher erörterten Gründen gestrichen und dem § 118 (Aufwiegelung von Soldaten) als Abs. 3 in Anlehnung an den § 149a folgender Zusatz hinzugefügt:

„Die Aufwiegelung zum Ungehorsam oder zur Wiedersetzung ist nicht strafbar, wenn die Befehle in Dienstsachen oder die Diensthandlungen, deren Vornahme verhindert werden soll, ihrer Art nach nicht zu dem Dienstkreis der militärischen Vorgesetzten gehören oder einen groben Verstoß in der Anwendung gesetzlicher Vorschriften enthalten.“

7. Abschnitt. Verletzung der Amtspflicht usw. a) Der § 123 über die Geschenkannahme hat in der DOeK. eine bessere Fassung erhalten und lautet jetzt im Abs. 1:

„Ein Amtsträger, der ein Entgelt dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Amtshandlung vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehmen oder unterlassen wird . . . bestraft.“

b) Zum Tatbestande der Rechtsbeugung (§ 129) lag ein Antrag vor, die Laienrichter von der Strafbestimmung auszunehmen. Dazu wurde begründend geltend gemacht, daß man an das Verantwortungsgefühl der Laienrichter nicht den gleichen Maßstab anlegen könne wie beim Berufsrichter, und daß man den Mann aus dem Volke, wenn er zum Richteramt berufen werde, nicht noch mit einer strafrechtlichen Verantwortung belasten solle. Demgegenüber setzte sich aber die Meinung durch, daß wissentlicher Rechtsbruch in der Absicht, einen Beteiligten zu begünstigen oder zu benachteiligen, ebenso verurteilenswert und strafwürdig sei, wenn er vom Handelsrichter, Arbeitsrichter, Schöffen oder Geschworenen begangen werde, wie bei der Begehung durch den Berufsrichter. Die Bestimmung wurde daher unverändert beibehalten.

c) § 137 hat in der DOeK. durch Zusammenziehung der § 137 und 137a eine vereinfachte und bessere Fassung erhalten. Sachlich ist dadurch nichts geändert.

8. Abschnitt. Auflehnung gegen die Staatsgewalt. Hierzu schienen einige sachliche, nicht unbedeutende Aenderungen erforderlich, während andererseits Anträge, den Schutz der Staatsgewalt einzuschränken, keine Billigung fanden.

a) In § 149 wurde ein besonderer Abs. 3 über das Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen eingeschoben. Dagegen wurde der schon in erster Lesung gestellte Antrag, die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung als Tatbestandsmerkmal wie im gegenwärtigen Recht beizubehalten, und damit den letzten Absatz als überflüssig zu streichen, auch in zweiter Lesung abgelehnt. Ueber die Frage, ob die Rechtmäßigkeit schon im geltenden Recht zum Tatbestand gehöre oder nur Bedingung der Strafbarkeit sei, ist auch in der DOeK. lebhaft



gestritten worden. Würde man die Einfügung der Rechtmäßigkeit beschlossen haben, so wäre die Strafbestimmung für viele Fälle inhaltslos geworden, weil der Täter sich regelmäßig auf die kaum wiederlegbare Einlassung zurückgezogen hätte, er habe die Handlung für unrechtmäßig gehalten. Das würde eine unerträgliche Einschränkung des Schutzes der Amtsträger bedeutet haben. Demgegenüber sichert die Fassung des letzten Absatzes das Publikum ausreichend gegen unberechtigte Uebergriffe und grobe Fehler bei Amts- und Diensthandlungen. Dieser Standpunkt konnte sich auch in zweiter Lesung durchsetzen.

b) Zum § 151. Der Schutz des Waldbesitzers und Waldberechtigten und seiner Angestellten gegen Eingriffe in den Wald-, Jagd- und Fischereischutz ist bereits gegenüber dem geltenden Recht (§ 117) abgeschwächt. Auch genügen die ergänzenden Vorschriften des § 279 (Nötigung) und der Landesgesetze über Feld- und Forstpolizei und Forstdiebstahl nicht, die berechtigten Interessen der Waldinteressenten zu sichern. Während für das österreichische Recht ein solcher Strafschutz entbehrt werden konnte, weil die geschützten Personen dort stets Amtsträger sind, glaubte man für Deutschland auf den Strafschutz nicht verzichten zu können und stellte daher die Regierungsvorlage wieder her.

c) In der DOeK. war § 157 (fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen) gefallen. Damals hatte sich keine Mehrheit für die Auffassung gefunden, daß eine Notwendigkeit bestehe, neben der Disziplinarahndung den Amtsträger für eine „Schlamperei“ auch unter kriminelle Strafe zu stellen. Für deutsche Verhältnisse schien ein Verzicht auf die Bestimmung unerträglich, zumal zahlreiche Fälle vorsätzlicher Begehung völlig straffrei bleiben könnten, wenn das Gericht sich scheut, den Vorsatz festzustellen, ferner weil die Bestimmung auch auf Angestellte Anwendung finden müsse, die einer disziplinarischen Verantwortung nicht unterliegen. Aus diesen Gründen wurde in 2. Lesung der § 157 nach der Vorlage wieder aufgenommen.

d) § 165 (Beschimpfung der Reichs- oder Landesfarben) wurde dem Republikenschutzgesetz angepaßt, indem die Eingangsworte nunmehr lauten:

„Wer öffentlich die Farben oder Flaggen des Reiches oder eines Landes usw.“

9. Abschnitt. Störung der öffentlichen Ordnung. a) Im § 170 (Aufforderung zur Steuerverweigerung) war durch die DOeK. das Merkmal der „Anreizung“ gestrichen worden, trotzdem deutscherseits betont wurde, daß in der Praxis die Bestimmung des bloßen Aufforderns nicht genüge. Man hielt das „Anreizen“ durch das „Auffordern“ für gedeckt. Dagegen wandte sich in 2. Lesung das Reichsfinanzministerium mit ausführlicher Begründung, die den Erfolg hatte, daß die Regierungsvorlage wieder hergestellt wurde.

b) Zu § 174 (Auflauf) wurden ebenfalls die Beschlüsse 1. Lesung wieder hergestellt. Hier hatte die DOeK. aus der „auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelten Menschenmenge“ wieder wie in der Regierungsvorlage eine „öffentliche Ansammlung“ gemacht. Damit war bewußt nicht auf den Ort, sondern auf die Art und Weise des Zustandekommens des Auflaufs abgestellt. Um eine klare Scheidung vom Tatbestande des Hausfriedensbruchs sicherzustellen, glaubte der deutsche Aus-

schuß seinen Beschluß aus 1. Lesung wieder aufnehmen zu müssen.

c) Ein Antrag, den § 176, Verbindungen zu Verbrechen wider das Leben (übereinstimmend mit § 1 des Republikenschutzgesetzes), zu streichen, wurde abgelehnt, weil die Beibehaltung einer solchen Bestimmung auch für die Dauer notwendig erschien.

d) Dagegen wurde § 178 (Ansammeln von Waffen) fallen gelassen, weil die Sonderbestimmungen des Schußwaffengesetzes und Kriegsgerätegesetzes ihn überflüssig erscheinen ließen.

## Notopfer im Strafprozeß?

Von Oberstaatsanwalt Dr. Elwert, Heilbronn.

Es werden mancherlei Sparmaßnahmen im Zivilprozeß geplant — warum nicht auch im Strafverfahren, die sich in unserer Zeit der Not geradezu aufdrängen? Von Reformbestrebungen auf strafprozessualen Gebiet ist gegenwärtig nicht mehr viel die Rede; man will erst nach Verabschiedung des neuen StrGB. auch die StrPO. reformieren. Sparen aber müssen wir schon heute!

Der Hauptzankapfel auf strafprozessualen Gebiet, die Wiedereinführung des alten Schwurgerichts, wird gewiß bis auf weiteres begraben bleiben. Denn abgesehen von den gleichfalls auf seine Abschaffung gerichteten Bestrebungen in Oesterreich und den Neuerungsvorschlägen in Frankreich: das alte Schwurgericht mit seinen 12, nein 30 Geschworenen ist ein so teurer Apparat, daß wir ihn uns in absehbarer Zeit nicht mehr werden leisten können. Auch die begeistertsten Verehrer dieses „reinen Volksgerichts“ werden also das „Notopfer“ bringen müssen, auf Erfüllung ihres Wunsches bis auf bessere Zeiten zu verzichten. Sie mögen sich selbst ausrechnen, welche Summen unser armer Staat zahlen müßte, wenn jedes Vierteljahr viele Tausende von Männern und Frauen aus ihrem Berufsleben herausgerissen werden müßten, um wochenlang am Landgerichtssitz zu tagen oder — zu warten.

Auch noch andere Lieblingsgedanken werden geopfert werden können. Da ist die Berufung, um deren allgemeine Einführung ja auch jahrzehntelang gekämpft wurde. Haben sich die auf sie gesetzten Erwartungen erfüllt? Wird es nicht in zahlreichen Fällen als Luxus empfunden, wenn verurteilte Rückfalldiebe oder Sittlichkeitsverbrecher sich auf Staatskosten eine völlig aussichtslose zweite Verhandlung leisten dürfen, nur um den Strafantritt hinauszuschieben? Und abgesehen davon: Was erfahrene Praktiker s. Zt. bei Einführung der Berufung vorausgesagt haben, daß sie zur Verwässerung und Verdunkelung des Sachverhalts mißbraucht werden könne, das ist landauf landab beobachtet worden. Was wir brauchen, ist ein möglichst bald nach der Tat urteilendes, mit erprobten Richtern besetztes erstinstanzliches Gericht, gegen dessen Urteil es Revision, Wiederaufnahmeverfahren und Gnadengesuch geben soll. Wird erst nach Monaten in der Berufungsinstanz nochmals verhandelt, so ist das Gedächtnis der Zeugen verblaßt und der Beeinflussung aller Beteiligten auf Grund der erstinstanzlichen Verhandlung Tür und Tor geöffnet. Es ist doch eine alte Erfahrung, daß zwischen den Verhandlungen 1. und 2. Instanz lebhaft auf Zeugen und Mitbeschuldigte eingewirkt wird. Zudem ist die Berufung bei der gegenwärtigen Gerichtsverfassung vielfach



gar nicht das, was sie ihrem Begriff nach sein sollte, nämlich die Anrufung eines höheren, besseren Gerichts. Wenn im kleinen Schöffengericht ein mit den Verhältnissen seines Bezirks vertrauter AGR. mit 2 Schöffen zusammen geurteilt hat und dieses Urteil nun in 2. Instanz der Nachprüfung eines LGR. unterliegt, neben dem ebenfalls 2 Schöffen und vielleicht 2 junge Assessoren sitzen, so weiß man oft nicht, welches der beiden Gerichte das bessere war. Bei der Nachprüfung eines Urteils des großen Schöffengerichts durch die große Strafkammer ist der Unterschied oft noch geringer. Man kann sich sogar den Fall vorstellen, daß das erstinstanzliche „große Schöffengericht“ gegenüber der zweitinstanzlichen „großen Strafkammer“ das bessere Gericht ist, wenn nämlich der vorsitzende AGDir. und sein juristischer Beisitzer die 3 Juristen der Strafkammer an juristischem Wissen und Können ebenso überragen, wie die Schöffen der untern Instanz die der oberen an Intelligenz und Urteilsfähigkeit überragen können. Man macht ja bei der Auswahl der Schöffen (und Geschworenen!) keinen Unterschied. Insbesondere ist es noch niemand eingefallen, für die Strafkammerschöffen eine gewisse Vorbildung und forensische Erfahrung zu fordern, damit sie dem in der Berufungsverhandlung vorgeschriebenen Aktenvortrag auch mit dem erforderlichen Verständnis folgen können.

Zweckwidrig erscheint es auch, wenn von einem in 1. Instanz verurteilten Angeklagten nur deshalb Berufung eingelegt wird, um eine geringere Strafe zu erreichen. Zur Ausgleichung gewisser Härten im Strafmaß haben wir die Gnadeninstanz. Also schaffe man die Berufung ganz ab oder beschränke sie auf die Fälle, da in 1. Instanz der AR. allein geurteilt hat. Die Mitwirkung der Laienrichter ist gegenwärtig ein populärer Gedanke, mit dem man namentlich dem Parlament einen Gesetzentw. schmackhaft machen kann. Vielleicht ist das auch mit ein Grund, weshalb noch nie die Möglichkeit einer Berufung gegen Schwurgerichtsurteile angeregt wurde: wenn 6 Laien mitsitzen, hält man die Rechte des Angeklagten für genügend gewahrt. Damit erklärt sich der Widersinn, daß es bei schweren Kapitalverbrechen eine Nachprüfung des Urteils in einer Berufungsinstanz nicht gibt, daß man eine solche aber bei leichteren und mittleren Fällen für nötig hält. Ist dem aber so, dann wage man den Versuch, von den gesetzgebenden Faktoren die Abschaffung der Berufung in Strafsachen zu verlangen gegen Zuteilung von 1 oder 2 weiteren Schöffen — vielleicht (für schwierige Fälle!) auch eines 3. Juristen — ans große Schöffengericht. Das große Schöffengericht ist jetzt auch für Verbrechen zuständig, die früher vor das Schwurgericht gehörten (z. B. Notzucht, Brandstiftung i. S. § 308 StrGB.); also darf es wohl auch dem Schwurgericht ähnlicher gestaltet werden. Dann erst würde es wirklich ein „großes“ Schöffengericht im Gegensatz zum „kleinen“, und wir hätten eine klarere, auch dem Laien einleuchtende Gerichtseinteilung in Strafsachen:

1. Einzelrichter,
2. kleines Schöffengericht (1 Jurist, 2 Schöffen),
3. großes Schöffengericht (3 Juristen, 4 Schöffen),
4. Schwurgericht (3 Juristen, 6 Geschworene).

Gegen die Urteile dieser Gerichte dürfte es dann keine Berufung, sondern nur Revision geben, die, wie bisher, bei 1 und 2 an das OLG., bei 3 und 4 an das RG. ginge. Höchstens gegen Urteile der AR. als Einzelrichter könnte man eine Berufung zu-

lassen, und zwar an die mit Laien durchsetzte kleine Strafkammer, wiederum nur, um dem Laienelement zu seinem Recht zu verhelfen. Man überlege, welche Summe von Kraft, Zeit und Geld bei solcher Neuregelung erspart werden könnte! Wir sind 50 Jahre lang in glücklicheren Zeiten ohne die Berufung gegen Strafkammerurteile ausgekommen, also werden wir auch jetzt, in den Zeiten der Not, auf die Berufung gegen Schöffengerichtsurteile verzichten können.

Weniger Verhandlungen! Das muß unsere erste Sparmaßnahme sein. Sie kosten Geld, und wenn auch der Angeklagte neben der Strafe zur Kostentragung verurteilt wird, so ist doch in den meisten Fällen der Staat der Kostentragende, weil die meisten Angeklagten die Kosten gar nicht zahlen können. Man will nun das Strafbefehlsverfahren einschränken, indem man nur noch Strafen bis zu 1 Monat Gefängnis durch Strafbefehl zulassen will. Sollte man, der Not gehorchend, nicht eher daran denken, das summarische Verfahren des amtsrichterlichen Strafbefehls trotz seiner Mängel noch weiter auszudehnen? Warum soll man nicht auch einfach gelagerte Verbrechenfälle (schwere Urkundenfälschung, Diebstahl i. R., Betrug i. R.) im Strafbefehlsverfahren erledigen können? Jedenfalls aber sollte man die Bestimmung in § 411 StrPO. (u. § 416, 2 StrPO.) streichen, wonach der Einspruch bzw. der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden kann. In der Praxis werden beide Bestimmungen schon jetzt ignoriert, und es ist kein Grund einzusehen, weshalb ein Angeklagter seinen Antrag nicht auch soll zurücknehmen können, wenn er sich durch das Ergebnis der Beweisaufnahme von dessen Aussichtslosigkeit überzeugt hat. Daß „die Ordnung des Verfahrens und die Rücksicht auf die Autorität des Gerichts“ die Durchführung der einmal begonnenen Hauptverhandlung verlangen, wird man doch heute nicht mehr behaupten wollen. Eventuell müßte auch diese Autorität des Gerichts jetzt ihr „Notopfer“ bringen.

Weniger Verhandlungen! Ob das RG. von seiner Praxis, wegen geringfügiger prozessualer Verstöße ein Urteil aufzuheben und eine nochmalige kostspielige Verhandlung anzuordnen, abgehen kann, das wage ich nicht zu entscheiden. Ein oft gemachter Vorschlag aber sollte sich bald zu einer Strafprozeßnovelle verdichten: man befreie das Gericht von den Fesseln eines schwerfälligen, umständlichen Beweiseinzugs und gestatte ihm, wenigstens in dringenden Fällen, sich unter Zuhilfenahme moderner Verkehrsmittel rasch über eine bestrittene Tatsache zu informieren. Da hat eine Schwurgerichtsverhandlung 2 volle Tage gedauert; am Schluß der Beweisaufnahme wird beantragt, noch einen weiteren, auswärtig wohnenden Zeugen über einen neu hervorgetretenen Punkt zu vernehmen; eine Vertagung der Verhandlung erscheint wegen der Geschäftslast des Gerichts unmöglich, denn für die nächsten Tage stehen weitere größere Fälle zur Verhandlung an, die unmöglich abgestellt werden können, und nach der zwingenden (übrigens auch reformbedürftigen) Vorschrift in § 229 StPO. muß eine unterbrochene Verhandlung spätestens am 4. Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden. Also bleibt nichts übrig, als die ganze Verhandlung zu vertagen und später nochmals aufzurollen! Nur zu leicht erliegt das Gericht in solchen Fällen der Versuchung, den gestellten Beweisanspruch abzulehnen, entweder weil



er „unerheblich“ sei oder weil das darin behauptete „als wahr unterstellt“ werde, und spielt damit dem Antragsteller den schönsten Revisionsgrund in die Hände, so daß das Urteil doch aufgehoben wird und eine zweite, teure Verhandlung doch folgen muß. Warum gestattet man dem Gericht nicht, in solchen dringenden Fällen ein Notverhör des benannten Zeugen rasch anzuordnen? Ein telegraphisches oder telephonisches Ersuchen einer leicht erreichbaren Behörde um Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung von dem Zeugen könnte in wenigen Stunden beantwortet sein und die Verhandlung fortgesetzt werden. Schon die Möglichkeit eines solchen summarischen Beweiseinzugs würde manchen auf bloße Verschleppung gerichteten Beweisantrag im Keim ersticken. Mit den altehrwürdigen Grundsätzen der Mündlichkeit des Verfahrens und der Unmittelbarkeit des Beweiseinzugs wäre dieser Notbehelf zwar nicht zu vereinbaren; aber Not bricht Eisen und vor der Abschaffung des Eideszwangs und der Ersetzung der eidlichen Aussage durch die unbeeidigte stehen wir ohnedies.

Das Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens könnte ohne Nachteil für die Wahrheitsermittlung in zahlreichen Fällen auch noch durchbrochen werden bei der Erstattung von Sachverständigengutachten, wodurch sich wieder erhebliche Kosten ersparen ließen. Nur bei Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, können schriftliche Gutachten der Aerzte verlesen werden. Sonst müssen die Sachverständigen immer in Person erscheinen, der ganzen Verhandlung beiwohnen und ihr Gutachten mündlich erstatten. Jeder Praktiker weiß, daß dieses mündliche Gutachten meist nichts anderes ist als eine Rekapitulation des vorher ausgearbeiteten schriftlichen Gutachtens, das man ebensowohl verlesen könnte. Natürlich kommt es auf den einzelnen Fall und die zu beurteilende Frage an. Meist aber, besonders bei Erstattung psychiatrischer Gutachten nach erfolgter Beobachtung in einer Irrenanstalt, ist die Vernehmung des Arztes in der Hauptverhandlung ein unnötiger Zopf, der viel Geld kostet.

Auch die Zeugengebühren ließen sich in vielen Fällen dadurch ermäßigen oder ganz sparen, daß man nicht mehr Dutzende von Zeugen an den Gerichtssitz vorladen und dort tagelang warten läßt, sondern daß das Gericht die Unbequemlichkeit auf sich nimmt und am Wohnort der Zeugen verhandelt. Wir leben jetzt im Zeitalter eines Verkehrs, von dem man sich bei Schaffung unserer StrPO. keine Vorstellung machen konnte; überall gibt es Kraftfahrzeuge und fahrbare Straßen. Also fahre man das Gericht an den Tatort, dessen Besichtigung viel wertvoller ist als die Verlesung des schönsten Augenscheinsprotokolls und die Erläuterung der farbenprächtigsten Skizze! Dann brauchen die Zeugen nur ortsanwesend zu sein und können ihrem Beruf nachgehen; nach Bedarf werden sie gerufen und haben keinen Anspruch auf Zeugengebühren, da sie nichts versäumt haben. Ein Raum zur Verhandlung ist überall zu finden; eventuell verhandelt das „fliegende Gericht“ mehrere eigens zusammengelegte Fälle aus verschiedenen Tatorten an einem günstig gelegenen benachbarten Ort. Prozessuale Bedenken gegen ein solches Verhandeln bestehen nicht. Es ist nirgends vorgeschrieben, daß die Hauptverhandlung nur am Gerichtssitze stattfinden dürfe. Eine Aenderung der StrPO. wäre also nicht einmal erforderlich. Es wird

auch schon da und dort in bescheidenem Umfang von dieser „Rechtsprechung im Umherziehen“ Gebrauch gemacht, wenigstens, wenn das große Schöffengericht am Sitz eines AG. tagt. In Württemberg ist hierzu nur die Genehmigung der Justizverwaltung nötig. Also gebe man durch einfache Anweisung der Justizministerien den Gerichten der Länder das Recht, an anderen Orten als am Gerichtssitz zu verhandeln, wenn Sparsamkeitsrücksichten dies nahelegen. Auf Tagegelder müßte natürlich verzichtet werden; nur die entstandenen Barauslagen könnten den Gerichtsmitgliedern bei solchen auswärtigen Terminen ersetzt werden, wenn wirklich etwas erspart werden soll. Auch den Verteidigern dürften keine besonderen Gebühren bezahlt werden, da auch sie im Zeitalter der Not ein „Notopfer“ werden bringen müssen. Ebenso sollte an die Herren Laienrichter keine besondere Gebühr bezahlt werden, deren Ansehen es nur nützen würde, wenn sie auf ihre Tagegelder ganz verzichteten und sich wieder nur ehrenamtlich betätigen würden, wie das in der guten alten Zeit jahrzehntelang nicht zum Schaden der Strafrechtspflege so gehalten wurde!

### Zur Haftung im Weltpostverkehr.

Von Postrat Dr. jur. Evenius, Berlin.

Die Rechtsgrundlage für das Verhältnis zwischen Post und Publikum im internationalen Postverkehr bilden die Weltpostvereinsverträge. Außer dem Hauptverträge (HV.) bestehen besondere Nebenabkommen über Werbriefe und Wertkästchen (WA.), Postpakete (PA.), Postanweisungen (AnwA.), Postüberweisungen (UeA.), Postaufträge (AA.) und Zeitungen (ZA.); ferner sind noch Vereinbarungen über die Beförderung von Briefsendungen und Postpaketen auf dem Luftwege getroffen worden. Die neuen Weltpostvereinsverträge von London v. 28. Juni 1929, die am 1. Juli 1930 in Kraft treten, müssen noch die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten und ratifiziert werden, um als Reichsgesetze für die Reichsangehörigen rechtsverbindlich zu sein. Die Weltpostvereinsverträge sind im Weltposthandbuch zusammengelaßt. Zu dem HV. und den einzelnen Nebenabkommen sind Vollzugsordnungen erlassen, die die nähere Ausführung der Verträge, besonders den Betriebsdienst, regeln; sekundär kommen auch diese für die Haftungsfrage in Betracht. Die Weltpostvereinsverträge regeln die Haftung im internationalen Postverkehr erschöpfend. Subsidiär kommen daneben Rechtssätze des internen Postrechts des Aufgab- oder Bestimmungslandes — also in Deutschland des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 und der PostO. v. 22. Dez. 1921 (RGBl. S. 1609) — zur Anwendung, z. B. die Vorschriften über die Einlieferung und Aushändigung von Sendungen. In anderen als den in den Verträgen geregelten Fällen kann die Post auf Grund der Postbeförderungsverträge zum Schadensersatz nicht herangezogen werden. Die Ersatzpflicht für Sendungen, auf die die Weltpostvereinsverträge Anwendung finden, bestimmt sich für die ganze Beförderungsstrecke nach diesen Verträgen. Gerät z. B. eine Sendung, die in Deutschland aufgeliefert und nach Frankreich gerichtet ist, schon in Deutschland in Verlust, so regelt sich die Haftung nicht nach deutschem Postrecht, sondern nach Weltpostrecht. Die Haftung der Post ist nach den einzelnen Gegenständen getrennt im HV. und in den Neben-



abkommen behandelt. Diese Stoffanordnung bedingt es, daß sich vielfach die gleichen Rechtssätze in den einzelnen Verträgen wiederfinden, wodurch ein Ueberblick erschwert wird.

Gläubiger des Ersatzanspruches ist im Weltpostverkehr grundsätzlich nur der Absender, es sei denn, daß dieser seinen Anspruch an den Empfänger abgetreten hat, und Schuldnerin ist die Aufgabeverwaltung als seine Vertragsgegnerin. Die Abtretung des Anspruches an den Empfänger richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Aufgabelandes.

Voraussetzung für die Haftung ist die reglementsmäßige Einlieferung der Sendungen sowie das Nichtvorhandensein eines Haftungsausschließungs- oder Haftungserlöschungsgrundes. Ob die Einlieferung ordnungsmäßig erfolgt ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Vollzugsordnungen, insbes. den Annahmebedingungen, subsidiär nach dem internen Postrecht des Aufgaborts. Bei Sendungen mit verbotenem Inhalt kommt auch im Weltpostverkehr ein Beförderungsvertrag mit dem Absender nicht zustande, so daß aus diesem Grunde ein Anspruch auf Schadensersatz nicht entsteht. Welche Gegenstände zur Beförderung nicht zugelassen sind, ergibt sich aus HV. Art. 45, WA. Art. 10, PA. Art. 15. Im übrigen befreit sich die Post von der Haftpflicht durch den Nachweis, daß der Verlust, die Beraubung oder Beschädigung durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch höhere Gewalt herbeigeführt ist. Der Begriff der höheren Gewalt ist nicht festgelegt worden, so daß jedes Land ihn nach seiner inneren Gesetzgebung auslegen kann (HV. Art. 55, WA. Art. 17, PA. Art. 38). Die Ersatzverbindlichkeit entfällt ferner bei Sendungen, über die kein Nachweis geführt werden kann, weil die bezüglichen Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet worden sind, sowie bei jeder betrügerischen Angabe eines höheren als des wirklichen Wertes eines Wertbriefes, Wertkästchens oder Postpakets (HV. Art. 55, WA. Art. 17, PA. Art. 38). Die Verantwortlichkeit der Postverwaltungen erlischt bei Einschreibsendungen, Wertbriefen und Postpaketen, die ihren inneren Vorschriften gemäß (§ 38 der PostO.) ausgehändigt und von den Berechtigten ohne Vorbehalt angenommen worden sind (HV. 56, WA. 18, PA. 39). Der Anspruch des Absenders einer Wertsendung erlischt jedoch nicht, wenn der Empfänger nach der Annahme der Sendung ohne Verzug erklärt, einen Schaden bemerkt zu haben, und der Bestimmungsverwaltung beweist, daß die Beraubung oder Beschädigung vor der Aushändigung stattgefunden hat (WA. 18). Binnen welcher Frist der Empfänger berechtigt ist, vorstellig zu werden, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Für postlagernde oder sonst zur Abholung bereitgehaltene Einschreibsendungen hört die Verantwortlichkeit auch auf, sobald sie an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Name und Stand mit den Angaben in der Anschrift übereinstimmen (HV. 56). Der Entschädigungsanspruch verjährt, wenn er nicht binnen einem Jahre nach Aufgabe der Sendung erhoben wird. Bei Postanweisungen aus Deutschland beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Die neuen Weltpostvereinsverträge haben den Umfang der Haftung im Weltpostverkehr nicht wesentlich geändert. Bei Einschreibbriefen wird nur

im Falle des Verlusts, bei Wertsendungen dagegen auch bei Beraubung oder Beschädigung Ersatz geleistet. Eine Haftung für Verzögerung kennt das Weltpostrecht nicht. Ist jedoch infolge von Verzögerung der Inhalt einer Paketsendung verdorben, so liegt Beschädigung vor, für die auch im Weltpostverkehr zu haften ist. Beim Verlust eines Einschreibbriefes wird eine feste Vergütung von 50 Franken gewährt (HV. Art. 54), während bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung einer Wertsendung ein dem wirklich entstandenen Schaden entsprechender Ersatz bis zu dem Betrag der Wertangabe in Goldfranken geleistet wird (WA. Art. 16, PA. Art. 36). Es ist zu ersetzen der unmittelbare Schaden, den die Sache für den Absender hat. Mittelbarer Schaden und entgangener Gewinn werden nicht ersetzt. Bei Wertbriefen und Wertkästchen wird der individuelle Wert der Sendung für den Absender bei Berechnung des Ersatzes zugrunde gelegt, während bei Postpaketen die Entschädigung nach dem gemeinen Handelswert und in Ermangelung eines solchen nach dem gemeinen Wert berechnet wird, den Waren derselben Art am Tage der Einlieferung an dem Versandort hatten (PA. Art. 37). Auch bei Postpaketen wird der wirklich erlittene Schaden ersetzt, aber nur bis zu einem Betrage, der nach dem Gewicht der Sendung abgestuft ist. Für Pakete bis zum Gewicht von 1 kg ist der Höchstbetrag 10 Franken, für Pakete von 1 bis 5 kg 25 Franken, für Pakete von 5 bis 10 kg 40 Franken, von 10 bis 15 kg 55 Franken und 15 bis 20 kg 70 Franken (PA. Art. 36). Für die Beförderung von Briefsendungen und Postpaketen auf dem Luftwege besteht, wenn nichts Gegenteiliges bekannt gegeben ist, die gleiche Haftung wie bei der Beförderung auf gewöhnlichem Wege. Für Nachnahmesendungen ist Ersatz zu leisten nach den für Einschreib- oder Wertsendungen oder Postpaketen geltenden Vorschriften. Die Versendung gewöhnlicher Briefsendungen unter Nachnahme ist im Weltpostverkehr nicht zulässig. Bei Aushändigung der Sendung ohne Einziehung des Nachnahmebetrages oder gegen Einziehung eines zu geringen Betrages oder bei Einziehung des Betrages durch einen Betrüger hat der Absender Anspruch auf Entschädigung bis zum Betrage der Nachnahme, sofern die Unterlassung der Einziehung usw. nicht auf eine Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist (HV. Art. 65, WA. Art. 26, PA. Art. 30). Die gleiche Haftungsbestimmung gilt auch für Postaufträge (AA. Art. 18). Im übrigen haftet die Post bei Verlust eines Einschreibbriefes mit Postauftragspapieren wie für Einschreibbriefe. Gehen Papiere nach Oeffnung des Auftragsbriefes verloren, so ist dem Absender dagegen der wirklich erlittene Schaden zu ersetzen bis zum Höchstbetrage der Entschädigung für einen Einschreibbrief (AA. Art. 16). Für Fehler, die bei der Gutschrift von Ueberweisungen auf Postscheckkonten gemacht werden, ist die Post verantwortlich, nicht aber für Verzögerung in der Uebermittlung oder Ausführung der Ueberweisungsaufträge. Die Haftpflicht beschränkt sich auf die Erstattung des Betrages der Ueberweisung; jeder weitere Anspruch auf Schadensersatz oder Zinsvergütung ist ausgeschlossen (UeA. Art. 12). Neben dem Anspruch auf Schadensersatz hat der Absender eines Briefes oder Kästchens mit Wertangabe sowie eines Postpaketes Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren und bei Einschreibbriefen und Briefen und



Kästchen mit Wertangabe auch der Nachfragekosten, wenn durch die Schuld der Post eine Nachfrage veranlaßt worden ist (HV. Art. 51, WA. Art. 16, PA. Art. 37). Die Versicherungsgebühr verbleibt dagegen stets der Postverwaltung.

Im internationalen Postverkehr sind im Ersatzverfahren in der Regel zwei Verwaltungen beteiligt: die zahlungspflichtige und die verantwortliche Verwaltung. Ihr Verhältnis, das in den Verträgen sehr eingehend dargestellt ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Für den Gläubiger des Ersatzanspruches ist nur wesentlich die Bestimmung, daß der Ersatzbetrag spätestens innerhalb sechs Monaten, bei Postpaketen innerhalb eines Jahres gezahlt werden soll. Ueber diese Höchstfrist darf die Ersatzleistung nur ausnahmsweise hinausgeschoben werden.

### Juristische Rundschau.

Das Schicksal der „kleinen Justizreform“ hat sich rascher entschieden, als man geglaubt hat. Das Plenum des Reichstags hat sie, ein seltener Vorgang, zur zweiten Lesung abgelehnt. Kein Redner hatte sich für sie eingesetzt. Die verschiedenen Parteien ließen verschiedene Begründungen für ihren Widerspruch vortragen. Der einen war sie mittelstandsfeindlich. Die andere bestritt, daß wirkliche Ersparnisse erzielt würden. Die dritte wies auf die Verschlechterung der Rechtspflege hin. Die vierte fürchtete eine Verzögerung der notwendigen Gesamtreform des Prozeßrechts. Der Reichsjustizminister bat um Beratung im Rechtsausschuß. Auch dafür war niemand zu haben. Bei der Abstimmung erhob sich kein einziger Abgeordneter für die Vorlage. Ihr Scheitern wird kaum von jemand bedauert werden. Aus den Sachverständigenkreisen war eine starke, teilweise vernichtende Kritik gegeben worden. Vielleicht zeigt ihr Schicksal das dringende Verlangen nach der Gesamtreform. Es dient als Warnung vor den Versuchen, einzelne Stücke aus einem Gesamtwerke herauszunehmen. War es aber nicht möglich, eine andere, parlamentarisch höflichere Form zu finden? Man war doch schon vor der Sitzung in den Fraktionen übereingekommen, die Novelle zu verwerfen. Dann konnte man diese Entschließung der Regierung mitteilen. Sie hatte die Möglichkeit, ihren Entwurf zurückzuziehen. Dann wurde dem Reichsjustizminister die in der Presse, wenn auch vielleicht zu Unrecht als höhnisch gekennzeichnete Ablehnung erspart. Auch im parlamentarischen Leben sollte man unnötige Verletzungen eines berechtigten Empfindens vermeiden.

Die Beratung des Justizetats im Haushaltsausschuß des Reichstags bot dieses Mal wenig Ausbeute. Man hat über alles mögliche gesprochen. Wünsche der verschiedensten Art wurden laut. Die Regierung gab sachgemäße Antworten. Schließlich wurde der Etat bewilligt. Zwei Dinge verdienen Erwähnung. Bei der einen ist weniger der Inhalt der Entschließung als der Antragsteller von Interesse. Die Anregung ging von der kommunistischen Partei aus. Sie wünscht ein Verzeichnis der Fälle, in denen noch Freiheitsstrafen gegen Kriegsteilnehmer auf Grund der Urteile der Militärgerichte vollstreckt werden und eine Statistik über alle seit dem Amnestiegesetz von 1928 noch schwebenden und seitdem neu eingeleiteten Hochverratsverfahren. In gleicher Weise wird die Reichsregierung ersucht, alsbald einen Gesetz-

entwurf vorzulegen, durch den die Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO. dahin abgeändert werden, daß grundsätzlich Garten- und Unterkunftshäuser, Wohnlauben, Wohnwagen und andere Einrichtungen, die vom Schuldner und seiner Familie zur Unterkunft benutzt werden, als unpfändbare Gegenstände gelten. Man konstatiert dabei nicht ohne Befriedigung, daß auch Anträge, die von einer grundsätzlich opponierenden Partei ausgehen, von den übrigen Parteien nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Es gibt also doch Gegenstände, die parteilos behandelt werden können. Der andere Punkt bezieht sich auf eine Bemerkung über die Aktienreform. Ein Mitglied des Ausschusses erklärte die Mißstände im Aktienrecht für so schwerwiegend, daß eine Vorwegnahme einer Teilreform angebracht wäre. Es ist nicht ersichtlich, ob dieser Gedanke Anklang im Ausschuß fand. Der Bericht enthält nichts. Am wenigsten wird die Regierung darauf eingehen. Sie hat ja den Entwurf des neuen Rechts nahezu fertiggestellt. Einer Teilreform bedarf es nicht. Sie würde auch hier wie überall bei einem Eingriff in ein bestehendes Ganzes gefährliche Folgen zeigen.

Im Reichsjustizministerium ist der Entwurf zu einer Aenderung der Vorschriften der ZPO. über das schiedsrichterliche Verfahren ausgearbeitet. Der allgemeinen Prozeßreform wird dadurch nicht vorgegriffen. Es handelt sich im wesentlichen um eine technische Verbesserung. Das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927 verlangt eine teilweise Neugestaltung des Verfahrens bei der Vollstreckbarkeitserklärung. Hierauf war Rücksicht zu nehmen. Besondere Schwierigkeiten haben sich aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bei der Behandlung ausländischer Schiedssprüche ergeben. Man war schließlich dazu gedrängt worden, die im ausländischen Schiedsverfahren siegreiche Partei auf die besondere Erfüllungsklage zu verweisen. Der Entw. soll nun der öffentlichen Kritik ausgesetzt werden. Namentlich die besonders interessierten Handelskreise müssen gehört werden. Der Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels hat sich in seinem Rechtsausschuß mit dem Entw. befaßt. Es war zu erwarten, daß er die Verbesserung des Schiedsverfahrens anerkennt. Eigenartig sind die geäußerten Bedenken. Der Entw. will die Vollstreckbarkeit versagen, wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde (§ 1041 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO.). Bei der Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche wird derselbe Gedanke hervorgehoben. Beigefügt ist die Ungültigkeit der Vollstreckbarkeit, wenn der Schiedsspruch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Der Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels fürchtet, daß dann eine materielle Nachprüfung des Schiedsspruchs durch das Gericht auf diesem Wege doch wieder eingeführt werden könnte. Damit würde der Verschleppung des Verfahrens Tür und Tor geöffnet. Selbstverständlich kann die Frage, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, nicht ohne ein Eingehen auf den materiellen Teil des Schiedsspruchs beantwortet werden. Allein zu einer Verschleppung braucht dies nicht zu führen. Maßgebend ist doch im wesentlichen der Inhalt des Schiedsspruchs selbst. Aus diesem wird das Gericht sehr rasch sich ein Bild der Gesamtlage machen können. Selbst



wenn aber auch die Raschheit des Verfahrens unter Umständen leiden könnte, so dürfen doch keinesfalls infolge der Verweisung an ausländische Schiedsgerichte Urteile vollstreckbar werden, die dem deutschen Rechts- und Sittlichkeitsempfinden widersprechen oder unmittelbar auch gegen zwingende deutsche Gesetze verstoßen. Es braucht hier nur an den Versuch erinnert zu werden, die Streitigkeiten aus Termins- oder Spielgeschäften vertragsmäßig vor Schiedsgerichte zu bringen. Auch wenn man für gewisse Fälle, namentlich im internationalen Ueberseehandel, eine gewisse Berechtigung der Schiedsgerichte an Stelle der ordentlichen Gerichte zugeben wird, so darf dies doch niemals zu einer Ausschaltung des deutschen zwingenden Rechts führen.

Der Strafrechtsausschuß des Reichstags leidet unter dem Druck der Befürchtung, daß der Reichstag aufgelöst werde, ehe das Strafgesetz fertiggestellt ist. Schon wieder steht er vor der Frage, ob in einem solchen Falle die aufgewendete Zeit und Mühe nicht als vergeudet erscheint. Gelingt die Herstellung des neuen Rechts nicht jetzt, so wird sie auf unabsehbare Zeit verschoben. Ein Stück aus der Reform herauszunehmen, hat die Mehrheit des Strafrechtsausschusses sofort beschlossen. Der Antrag umfaßte ein Zweifaches. Bei allen Delikten soll auch unter der Herrschaft des jetzt geltenden Strafrechts die Möglichkeit mildernder Umstände eingeführt werden. Das Vergehen des fahrlässigen Falscheides sollte sofort beseitigt werden. Der zweite Gedanke enthielt eine Herausnahme eines einzigen Stücks aus dem ganzen Reformwerk. Mit Recht hat sich Kahl dagegen ausgesprochen. Man kann nicht ein einzelnes Delikt ohne ganz besonderen zwingenden Grund neu regeln wollen. Auch die Beseitigung des fahrlässigen Falscheides gehört in den Rahmen der ganzen Reform. Dagegen billigte der Ausschuß die sofortige Einführung der mildernenden Umstände für alle Straftaten. Es soll sofort ein Initiativantrag an den Reichstag geleitet werden. Wird er angenommen, so wird auch wohl die Reichsregierung kein Bedenken dagegen haben. Dies ist um so mehr anzunehmen, da es sich ja um eine längst dringend notwendige Verbesserung des Strafrechts handelt. Man weiß, daß sich sehr häufig Urteile nur als der Versuch der Einführung der mildernenden Umstände auf Umwegen erklären lassen. In manchen Fällen wäre eine Verurteilung wegen Mordes unter mildernenden Umständen erfolgt, wo man sich mit der Verurteilung wegen Totschlags behelfen mußte. Diese Novelle zum Strafgesetz hätte auch ohne eine große Reform längst ausgeführt werden können.

Der Entwurf des neuen Depotgesetzes liegt vor. Man wußte bereits, daß er das frühere System aufgibt. Wer Depot- oder Depositengeschäfte betreiben will, hat dies anzumelden. Die Staatsbehörde kann innerhalb eines Monats gegen die beabsichtigte Eröffnung des Geschäftsbetriebes Einspruch erheben. Dann wird im Verwaltungsgerichtsverfahren hierüber entschieden. Nur bei den Bausparkassen ist zum Geschäftsbetrieb die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde erforderlich. Hier handelt es sich um die gesetzliche Regelung eines erst in der Nachkriegszeit bei uns in Erscheinung getretenen Instituts. Seine Besonderheit liegt nicht nur in der Zweckbestimmung. Diese teilt die Bausparkasse mit den sonstigen Zweckspargeschäften. Sie baut auf dem Kollektivgedanken auf, die durch die Gemeinschaft der Sparer auf-

gebrachten Beträge auf möglichst schnellem Wege ihrem Verwendungszwecke zuzuführen. Einige der Sparer erhalten die von ihnen benötigte Summe als Tilgungsdarlehen zu Bauzwecken. Der Gedanke ist namentlich z. Zt. der Wohnungs- und Kreditnot sympathisch gewesen. Die Begründung des Entwurfs gibt Mitteilung über das ständige Anwachsen der Bausparbewegung. Man schätzt die Zahl der seit 1927 in rascher Folge entstandenen privaten Bausparkassen auf etwa 100. Dabei zeigte sich aber auch bald, daß in der Abhängigkeit der Sparer voneinander ein erhebliches Gefahrenmoment gegeben ist. Die Erfüllbarkeit der Ansprüche des einzelnen Sparers ist von dem regelmäßigen Eingang der Sparbeträge der übrigen Sparer und vorab auch ihrer Zahlung auf die bereits zugeteilten Zahlungen abhängig. Daher hat man weiter diese Bausparkassen den Vorschriften des Gesetzes über die Privatversicherung und der Beaufsichtigung des Reichsaufsichtsamtes unterworfen. Mit der besonderen Beachtung dieser eigenartigen Depositengeschäfte erfüllt das Gesetz eine wichtige Aufgabe. In der Tat sind hier Mißbräuche des Vertrauens gerade der kleineren Sparer leicht möglich. Das Bedürfnis nach Kapitalbildung ist so stark, daß auf keinem Gebiete Rückschläge und Verluste eintreten dürfen. Die Genehmigung zum Betriebe der Bausparkasse kann dazu dienen, ungeeignete Elemente auszuschließen und auch nicht lebensfähige Sparkassen zu verhüten. Die Kontrolle der Aufsichtsbehörde wird freilich eine Sicherheit für das Eingehen und das Zurückfließen der Spargelder nicht geben können. Man wird aber wenigstens hierdurch einen Einblick in die Entwicklung der Bausparkassen erhalten. Die hier geschöpften Erfahrungen mögen dann bei der Weiterbehandlung der Materie gute Dienste leisten.

Die Lage des Anwaltes ist sicher keine beneidenswerte. Er kämpft um die Existenz. Die allgemeine wirtschaftliche Notlage hat die besondere der Anwaltschaft hervorgerufen. Erschütternd wirken die wiederholt auftauchenden Nachrichten vom Untergang einzelner Rechtsanwälte, namentlich in Großstädten. So verfehlt es ist, dann hieraus Rückschlüsse auf die Anwaltschaft als solche abzuleiten, so sehr wird diese selbst doch wieder zum Nachdenken und zu dem Suchen nach Abhilfe gedrängt. Der Schwerpunkt liegt freilich in der wirtschaftlichen Lage und der sittlichen Beschaffenheit der Mitglieder. Trotzdem werden auch sonst die Mittel zur Verhütung von Veruntreuungen gesucht werden müssen. Die Parteien sollen wieder mit Ruhe ihren Rechtsbeiständen die Verfügung über ihr Vermögen anvertrauen können. Daher wird sich auch kaum ein Widerspruch ergeben, wenn eine greifbare Lösung des Problems, einerseits die freie Stellung des Rechtsanwalts, andererseits die Verhütung von Veruntreuungen, gefunden wird. Von einer Kontrolle durch irgendein übergeordnetes Ständesorgan wird freilich keine Rede sein können. Abgesehen davon, daß sich kaum jemand hierzu bereit findet, wäre eine solche Prüfung der anwaltschaftlichen Depots doch wieder nur auf dem Papier. Eine Kassenkontrolle hätte in früheren Zeiten vielleicht eine gewisse Bedeutung gehabt. Es gibt auch heute noch einzelne übervorsichtige Rechtsanwälte, welche hinterlegte Gelder in bar gesondert in ihrem Kassenschrank oder in einem Fachschrank bei der Bank aufbewahren. In den meisten Fällen aber erfolgt auch hier bargeldloser Verkehr. Man kann



dem Rechtsanwalt zur Pflicht machen, solche Gutachten nur auf separates Konto vorzunehmen. Damit würde man etwas bestimmen, was heute schon bei den meisten Rechtsanwälten geschieht. Freilich, wo Not und Versuchung an den Rechtsanwalt herantreten, werden auch diese Vorschriften nicht viel nützen. Er behält ja die Verfügung über das Konto. Es zu sperren, so daß er nur mit Zustimmung des Klienten verfügen darf, wird sich in vielen Fällen als undurchführbar erweisen. Aber auch bei der bleibenden Verfügungsmacht mag mancher sich doch davor scheuen, das separat geführte Konto anzugreifen, während er die im eigenen Konto befindlichen fremden Gelder leichter auch mit dem eigenen Vermögen in seinen Dispositionen vermischt. Man hat auch an die Gründung einer für alle Anwälte gemeinsamen Hinterlegungsbank für ihren Bezirk gedacht. Dort wären alle anvertrauten fremden Gelder einzubezahlen. Der Nutzen, den man hieraus zu erwarten hätte, dürfte aber in keinem Verhältnis zu dem Aufwand an Geld und Arbeit stehen. Die freie Verfügung über die von ihm einbezahlten Beträge hätte der Rechtsanwalt doch. Man hätte also nur für das Separat-Konto eine eigene Bank geschaffen.

Vor dem Schwurgericht in Hamburg wurde der seltene Fall der Anklage wegen Menschenraub (§ 234 RStGB.) gegen die Reeder und den Kapitän des „Falken“ verhandelt. Das Verfahren endete mit einer Freisprechung der Angeklagten. Der Prozeß hat schon wegen des romantischen Anstrichs die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gezogen. Die Ueberführung der Rebellen nach Venezuela, der mißlungene Putsch und der Tod des Führers versetzten in ein Gebiet, das sonst der Rechtspflege fernliegt. Die juristischen Köpfe interessierten sich für das Aufwachen des in der Praxis unbekanntes Paragraphen über Menschenraub. Die Zeitungen berichteten über einen Zusammenstoß zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidiger. Ein Beamter jener hatte, allerdings ohne Wissen seiner Chefs, auf eigene Faust eine nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorgenommen und dessen Wiedererscheinen vor dem Gericht hierdurch veranlaßt. Die Erregung der Verteidigung hierüber war begreiflich. Eine Verständigung wurde durch Aufklärung des Vorganges selbst erzielt. Vielleicht wird eine strengere Anweisung an diese Beamten der Staatsanwaltschaft und ein Verbot des Vorgehens auf eigene Rechnung die Folge sein. Dann hätte auch dieses Vorkommnis seine guten Früchte gezeitigt. Das freisprechende Urteil wurde vom Gericht mit einer moralischen Verurteilung der Angeklagten begleitet. Rechtlich war die Anklage nicht haltbar. Moralisch aber sollten die Angeklagten schwer gebrandmarkt werden. Nach den vorliegenden Berichten soll der Vorsitzende bei der mündlichen Urteilsverkündung die Worte gebraucht haben: „Hinaus mit der Politik, hinaus mit der Sensation aus dem Gerichtssaal! Aber die Moral soll und muß im Gerichtssaal eine bleibende Stätte haben.“ Der letzte Satz ist durchaus richtig. Das ethische Moment in der Rechtsprechung muß überall beachtet werden. Allein eine ganz andere Frage ist, ob es Aufgabe des Richters ist, den Angeklagten, den er freisprechen muß, moralisch zu vernichten. Hierzu gibt ihm das Gesetz keine Handhabe. Die Verdammung der Handlungsweise vom Richtertisch aus enthält eine Ehrenstrafe. Unter ihr muß der Angeklagte leiden. Vielleicht, unter Umständen, drückt ihn dies schwerer,

als wenn er aus juristischen Gründen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt würde. Die moralische Aburteilung des Menschen ist Sache der öffentlichen Meinung. Sie kann den freigesprochenen Angeklagten verfeimen. Es ist aber ein gefährlicherer Weg, wenn die Gerichte sie beeinflussen wollen. Hier ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Und wie, wenn sich der Richter auch auf diesem Gebiete einmal irrt?

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Vermischtes.

### Erklärung des Vorstandes der Vereinigung Deutscher Zivilprozessrechtslehrer zur Denkschrift des Preuß. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung i. S. der Reform des juristischen Studiums in Preußen<sup>1)</sup>.

„Der Preußische Minister für Wissenschaft usw. hat kürzlich den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Preußen eine Denkschrift über die Reform des juristischen Studiums in Preußen überreicht. Darin ist ausgeführt, daß in Zukunft auf Zivilprozeß- und Konkursrecht (mit Einschluß der Immobiliärzwangsvollstreckung und der Vergleichsordnung) im ganzen nur vier Vorlesungs- und zwei Besprechungsstunden entfallen sollen.

Der Vorstand der Vereinigung Deutscher Zivilprozessrechtslehrer erneuert seine schon wiederholt ausgesprochenen (am nachdrücklichsten von Adolf Wach und Wilhelm Kisch in der Schrift „Der Zivilprozeß“ [1922] begründeten) Warnungen vor einer solchen Verstümmelung des akademischen Unterrichts im Prozeßrecht und gibt nochmals seiner festen Ueberzeugung Ausdruck, daß eine gründliche Ausbildung im Prozeßrecht in der vorgeschlagenen Stundenzahl, die nur die Hälfte der bisher üblichen umfaßt, völlig unmöglich ist.

(gez.) H. Gerland, Jena; W. Groh, Heidelberg;

A. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg;

M. Pagenstecher, Hamburg; L. Rosenberg, Gießen;

H. Sperl, Wien.“

### Geschäftsverteilungsplan der Zivilsenate des Reichsgerichts für das Jahr 1930 (v. 1. April ab).

Dem I. Zivilsenate sind zugewiesen:

1. alle Seesachen (§§ 474 ff. HGB. nebst SeemannsO. und § 44 StrandungsO. v. 17. Mai 1874) sowie alle Streitigkeiten aus den RGesetzen über Binnenschiffahrt und Flößerei, Schleppverträge und Versicherungen einschließl. Rückversicherungen, wegen Wasser- (See- oder Fluß-) Transports allein oder in Verb. mit Landtransport, alle Streitigkeiten über Schiffspfandrechte und Zwangsvollstreckung in Schiffe;

2. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;

3. die Rechtsstreitigkeiten über: a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren, b) Besitz und Eigentum (einschl. § 771 ZPO.), Nießbrauch und Pfandrecht (einschl. des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts), an Wertpapieren sowie Rechtsgeschäften hierüber, c) Ansprüche auf Grund des Börsengesetzes und des Ges. betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, d) Ansprüche aus Kontokorrenten, e) Ansprüche aus Kommissionsgeschäften;

4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Forderungen, einschl. der Ansprüche aus Werkverträgen über vertretbare Sachen, auf welche die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden, aus den OLGBez. Düsseldorf, Köln und Königsberg, soweit nicht V Nr. 2b zutrifft;

5. alle Rechtsstreitigkeiten über: a) Urheberrecht und Verlagsrecht, b) Musterschutz und Patentrecht nebst Verträgen hierüber, über Ansprüche gegen einen

<sup>1)</sup> Vgl. auch S. 679 d. Bl. und den Aufsatz von Prof. Gerland S. 717 dieses Heftes.



Patentanwalt in Anlaß seiner Berufstätigkeit (Ges. betr. die Patentanwälte v. 21. Mai 1900) einschl. von Schadensersatzansprüchen, c) Verträge über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse;

6. für das ganze Reich die Entsch. in Fällen des § 28 des RGes. über die Angelegenheiten der freiw. Gerbkkt., des § 14 Nr. 3 des RGes. über die Konsulargerichtsbarkeit und des Art. I § 14 Nr. 3 der V. über die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten, sofern es sich um Führung der Schiffsregister und sonstige Befugnisse der Registerrichter oder Dispachen handelt;

7. die Bestimmung des zuständigen Gerichts auf Grund des deutsch-französ. Abk. über elsass-lothr. Rechtsangelegenheiten v. 22. Nov. 1920 sowie sonstiger Rechtsabk., die zur Durchführung des Vertrages von Vers. geschlossen sind und noch geschlossen werden.

Dem II. Zivilsenate sind zugewiesen die Rechtsstreitigkeiten über:

1. Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Forderungen, einschl. der Ansprüche aus Werkverträgen über vertretbare Sachen, auf welche die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden, aus dem Bez. des KG. und aus den OLGBez. Braunschweig, Breslau, Celle, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hamm, Jena, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Marienwerder, Naumburg a. S. und Stettin, soweit nicht I Nr. 5c oder V Nr. 2b zutrifft;

2. Ansprüche aus dem Erwerb eines Handelsgeschäfts;

3. Firmenrecht (§§ 17—37 HGB.);

4. Warenzeichen und unlauteren Wettbewerb;

5. Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen und Gemeinschaften, soweit nicht IV Nr. 1a Platz greift;

6. innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H. einschl. der Streitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften oder Genossenschaften und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern;

7. die Wechselsachen, Schecksachen sowie die Streitigkeiten über Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen;

8. Anwendung des § 50 des Bankges., jetzt § 24 des Privatnotenbankges. v. 30. Aug. 1924;

9. die Vertragsverhältnisse der Makler einschl. der Handelsmäkler sowie der Handelsagenten;

10. alle nicht einem anderen Senate besonders zugewiesenen Sachen aus den Bez. der OLG. Düsseldorf (außer LG. Duisburg und AG. Emmerich), Karlsruhe, Köln und Zweibrücken sowie aus dem Bez. des LG. Mainz,

11. die Entsch. in Fällen des § 28 des RGes. über Angel. der freiw. Gerbkkt. sowie § 14 Nr. 3 des RGes. über Konsulargerichtsbarkeit und Art. I § 14 Nr. 3 d. V. über die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten, sofern es sich um Führung der Handelsregister einschl. der Genossenschaftsregister und sonstige Befugnisse der Registerrichter handelt;

12. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 5 des RGes. über die Angel. der freiw. Gerbkkt., soweit es sich um Führung der Handelsregister einschl. der Genossenschaftsregister und sonstige Befugnisse oder Obliegenheiten der Registerrichter handelt.

Dem III. Zivilsenate sind zugewiesen:

1. die Streitigkeiten über Dienstverhältnisse einschl. von Schadensersatzansprüchen auf Grund § 618 BGB.;

2. die Streitigkeiten über Dienstverhältnisse der Handels- und Gewerbebediensteten einschl. der Schadensersatzansprüche auf Grund § 120a GewO.;

3. die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Forderungen, einschl. der Ansprüche aus Werkverträgen über vertretbare Sachen, auf welche die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden, soweit nicht I Nr. 3, 4, 5c, II Nr. 1 oder V Nr. 2b zutrifft;

4. die Rechtsstreitigkeiten über: a) Ansprüche von Beamten und Militärpersonen sowie ihrer Hinter-

bliebenen auf Grund des Dienstverhältnisses, b) Schadensersatzansprüche aa) des Reichs, der Länder, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts gegen ihre Beamten oder gegen Militärpersonen auf Grund des Dienstverhältnisses, bb) gegen Beamte und Militärpersonen aus § 839 BGB., cc) gegen das Reich, die Länder und andere Körperschaften, soweit sie wegen der gegen die vorbezeichneten Personen aus § 839 BGB. begründeten Haftung in Anspruch genommen werden, zu aa), bb) und cc), soweit nicht VI Nr. 2b zutrifft, dd) gegen Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte;

5. aus dem ganzen Reiche die Vorentsche, in Zivilsachen nach § 11 des EG. z. GVG.

Dem IV. Zivilsenate sind zugewiesen:

1. aus dem ganzen Reiche die Rechtsstreitigkeiten über: a) Personenrecht, insbes. Namensrecht einschließlich von Adel, Entmündigungen und Todeserklärungen sowie über innere Verhältnisse von Vereinen, auch solchen ohne juristische Persönlichkeit, b) Familienrecht, insbes. Eherecht, soweit nicht zufolge VII Nr. 9, VIII Nr. 1 und IX Nr. 1 der VII., VIII. oder IX. ZivSen. zuständig sind, einschl. Verlöbnisse und Ehegüterrecht nach Innen, Elternrecht und Kindschaft, Vormundschaft und Pflegschaft, c) Erbrecht einschl. von Erbschaftskäufen, d) Stiftungen und Schenkungen, Nießbrauch an Vermögen und Leibrenten, e) Darlehen und abstrakte Schuldverhältnisse, soweit nicht I Nr. 3a bis e zutrifft, jedoch ist bei Streitigkeiten über eine Bürgschaft für die Zuständigkeit der Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend, wenn nur dieser den Gegenstand des eigentlichen Streites bildet, f) Auftragsverhältnisse und Geschäftsführung ohne Auftrag, g) ungerechtfertigte Bereicherung, sofern es nicht mit Rücksicht auf das neben diesen Bestimmungen anzuwendende Recht zweckmäßig erscheint, daß die Sache von dem für das letztere Rechtsgebiet zuständigen Senat erledigt wird, h) kirchenrechtliche Verhältnisse sowie Schulbaulasten und Grabstätten;

2. aus dem Bez. des KG. und den OLGBez. Breslau, Hamm, Königsberg, Marienwerder, Naumburg (mit Ausnahme der Thüring. und Anhalt. Landesteile), Stettin (mit Ausnahme des LGBez. Greifswald), dem LGBez. Duisburg und dem AGBez. Emmerich sowie aus den Konsularbez. die Streitigkeiten über: a) Familienfideikommiss und Lehen, b) sonstige, nicht einem anderen Senate besonders zugeteilte Sachen;

3. für das ganze Reich: a) die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach den §§ 36 und 650 Abs. 3 ZPO. und § 9 EG. z. ZPO. sowie nach § 5 des RGes. über die Angel. der freiw. Gerbkkt., soweit nicht II Nr. 12 zutrifft, b) die Entsch. nach § 159 des GVG. in Zivilsachen nebst § 2 des RGes. über die Angel. der freiw. Gerbkkt. und § 18 des RGes. über die Konsulargerichtsbarkeit, c) die Entsch. in Fällen des § 17 des EinfGes. zum GVG., d) die Entsch. in Fällen des § 28 des RGes. über die Angel. der freiw. Gerbkkt. sowie des § 14 Nr. 3 des RGes. über die Konsulargerichtsbarkeit und des Art. I § 14 Nr. 3 der V. über die Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten, soweit nicht I Nr. 6 oder II Nr. 11 und V Nr. 2d und e zutrifft, e) die Entsch. über Rechtsbeschwerden aus dem JugendwohlGes., für die das RG. zuständig ist (RGes. v. 9. Juli 1922 § 18; EG. von dems. Tage).

Dem V. Zivilsenate sind zugewiesen:

1. aus allen preuß. OLGBez. die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Grundstücken (einschl. Wiederkauf und Vorkauf) sowie aus allen in dem Geschäftsverteilungsplane nicht besonders genannten Verträgen über Grundstücke, soweit die Anwendung oder Auslegung des preuß. Ges. über den Verkehr mit Grundstücken v. 10. Febr. 1923 und der abändernden Vorschriften in Streit ist (vgl. VI Nr. 1a);

2. aus dem ganzen Reiche die Streitigkeiten über: a) Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nebst Rechtsgeschäften hierüber, b) Zwangsvollstreckung in Grundstücke, einschl. Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot, c) die Berg-



rechtssachen und die Wasserrechtssachen, d) die Entsch. in Fällen des § 2 des ZwVerstGes. und des § 79 der RGBO., e) die Entsch. in Fällen des § 74 des AufwGes., wenn es sich um Ansprüche aus Rechten an Grundstücken oder aus Rechtsgeschäften über Grundstücke oder über Rechte an solchen handelt.

Dem VI. Zivilsenate sind zugewiesen aus dem ganzen Reiche:

1. die Rechtsstreitigkeiten über: a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von Grundstücken (einschl. Wiederkauf und Vorkauf) und aus allen in dem Geschäftsverteilungsplane nicht besonders genannten Verträgen über Grundstücke, soweit nicht in Fällen aus den preuß. OLG.-Bez. die Anwendung oder Auslegung des preuß. Ges. über den Verkehr mit Grundstücken v. 10. Febr. 1923 und der abändernden Vorschriften in Streit ist (vgl. V Nr. 1), b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluß von Ueberbau und Grenzverhältnissen, ferner die Streitigkeiten aus dinglichen Vorkaufrechten und Rechtsgeschäften darüber;

2. die Rechtsstreitigkeiten über: a) Nachbarrecht nebst dessen Verletzung, Dienstbarkeiten (einschl. von Notwegen), Reallasten und sonstige, in dem Geschäftsverteilungsplane nicht besonders genannte dingliche Rechte an fremden Grundstücken nebst Rechtsgeschäften hierüber (vgl. IX Nr. 2a), b) Schadensersatzansprüche auf Grund von § 12 der GBO., einschl. der Rückgriffsansprüche gegen die Beamten, c) Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist (vgl. IX Nr. 2c).

Dem VII. Zivilsenate sind zugewiesen die Rechtsstreitigkeiten über:

1. Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen nebst Ansprüchen aus Funden sowie auf Vorlegung von Sachen, sofern nicht I Nr. 3b oder VI Nr. 1b zutrifft;

2. Nießbrauch und Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten, einschl. von kaufmännischem Zurückbehaltungsrecht und von Rechtsgeschäften hierüber, soweit nicht I Nr. 1 oder Nr. 3b zutrifft;

3. Leihe;

4. Werkverträge ausschl. der Werkverträge über vertretbare Sachen, auf welche die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden (vgl. I Nr. 4, II Nr. I und III Nr. 3);

5. Verwahrung;

6. Vergleiche, wenn es nicht mit Rücksicht auf das anzuwendende Recht zweckmäßiger erscheint, daß die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird;

7. Versicherungsverhältnisse, soweit nicht I Nr. 1 zutrifft;

8. Vertragsverhältnisse, die nicht einem anderen Senate besonders zugewiesen sind;

9. die in § 606 Abs. 1 ZPO. bezeichneten Ehesachen aus den OLG.-Bez. Breslau, Jena, Königsberg, Marienwerder, Naumburg und Stettin;

10. Anfechtungen von Rechtsgeschäften eines Schuldners zum Nachteile seiner Gläubiger im Konkurse und außerhalb des Konkurses einschl. behaupteter Simulation;

11. Schiedsverträge und Schiedssprüche;

12. Zwangsvollstreckungen in anderes als unbewegliches Vermögen (einschl. der Klagen auf Erlaß des Vollstreckungsurt. und einschl. § 771 ZPO., sofern nicht I Nr. 3 zutrifft, dagegen mit Ausschluß von §§ 767 bis 769 ZPO.), soweit nicht I Nr. 1 zutrifft;

13. Ansprüche aus Enteignungen auf Grund von Reichs- und Landesgesetzen (einschl. des preuß. Fluchtlinienges. v. 2. Juli 1875 sowie des § 75 Einl. zum preuß. ALR., soweit es sich um dingliche Rechte handelt, und Entschädigungsansprüche aus dem Ges., betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dez. 1871);

14. Jagd- und Fischerei-Rechte nebst Verträgen hierüber und Wildschadenersatz;

15. Steuern und Stempel auf Grund von Reichs- und Landesgesetzen;

16. alle Rechtssachen, für welche in zweiter Instanz das Oberlandeskulturgericht in Berlin zuständig ist;

17. die nicht einem anderen Senate besonders zugewiesenen Sachen aus den OLGBez. Augsburg, Bamberg, Braunschweig, Celle, Darmstadt (mit Ausnahme des LGBez. Mainz), Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg (mit Ausnahme des Landesteils Lübeck — Oldenburg), Jena, Kassel, Kiel, München, Nürnberg, Oldenburg nebst dem Landesteil Lübeck, Rostock und Stuttgart sowie aus dem LGBez. Greifswald und den Thüring. und Anhalt. Landesteilen des OLGBez. Naumburg und

18. die durch das Ges. zur Regelung älterer staatlicher Renten v. 16. Dez. 1929 dem RG. zugewiesenen Streitigkeiten.

Dem VIII. Zivilsenate sind zugewiesen:

1. die im § 606 Abs. 1 ZPO. bezeichneten Ehesachen aus dem Bez. des KG. und aus den OLGBez. Braunschweig, Celle, Dresden sowie aus den sämtl. bayer. OLGBez.;

2. die Streitigkeiten über Miet- und Pacht-Verhältnisse sowie Bürgschaften.

Dem IX. Zivilsenate sind zugewiesen:

1. die im § 606 Abs. 1 ZPO. bezeichneten Ehesachen, soweit nicht infolge VII Nr. 9 und VIII Nr. 1 der VII. oder VIII. ZivSen. zuständig sind;

2. die Rechtsstreitigkeiten über: a) Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen mit Ausnahme der unter III Nr. 4b bezeichneten Fälle sowie der Nachbarrechtsverletzungen (vgl. VI Nr. 2a) und der Wildschäden (vgl. VII Nr. 14), b) Ersatzansprüche auf Grund besonderer Gesetzesvorschriften (z. B. § 302 Abs. 4, § 600 Abs. 2, §§ 717, 945 ZPO.), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind, c) Haftpflichtsachen, soweit nicht VI Nr. 2c zutrifft.

Schlußbestimmungen. I. Erachtet ein Senat vor mündlicher Verhandlung einer bei ihm anhängig gemachten Sache einstimmig, daß sie nach der Art des anzuwendenden Rechts vor einen anderen bestimmten Senat gehöre, so ist sie dorthin abzugeben, falls nicht die Abgabe aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint. Der Abgabebeschluß ist für den Senat, an den die Sache verwiesen ist, bindend. Nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist eine Abgabe ausgeschlossen.

II. Kommen für den in der Revisionsinstanz noch streitigen Teil eines Rechtsstreits entscheidend auch Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist und vor den sie nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann, wenn das aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, die Sache an diesen Senat mit dessen Zustimmung abgegeben werden.

III. Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Senat ein Urteil erlassen hat und die nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teils desselben Anspruchs, sei es in dem bisherigen oder in einem neuen Prozeß, an das RG. gelangen, gehören vor jenen Senat, selbst wenn inzwischen eine Aenderung der Geschäftsverteilung Platz gegriffen hat. Die Sache kann jedoch dem nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich zuständigen Senat mit dessen Zustimmung zugewiesen werden, wenn besondere Gründe hierfür sprechen.

IV. Es vertreten sich gegenseitig bei den ZivSen. die Räte des I. und II., V. und VI., VIII. und IX. ZivSen.; es werden ferner vertreten die Räte des III. ZivSen. durch die Räte des IV. ZivSen., die Räte des IV. ZivSen. durch die Räte des VII. ZivSen. und die Räte des VII. ZivSen. durch die Räte des III. ZivSen.

**Zur Lage der französischen Richter.** Zeitungsnachrichten zufolge hat der französische Justizminister in der Abgeordnetenkammer kürzlich ausgeführt, daß über 600 Richterstellen an kleinen Provinzgerichten nicht besetzt werden können, weil es bei der schlechten Bezahlung — 250 M. Anfangsgehalt — an geeigneten Anwärtern fehle.



Die beantragte Zulassung von Frauen zum Richterstande bekämpfte der Minister trotzdem, und das Abgeordnetenhaus schloß sich ihm an.

Wenn man als deutscher Richter die Entwicklung verfolgt, die das französische Gerichtswesen nach der persönlichen Seite nimmt, so mag manchem eine Schrift des früheren Anwaltskammervorsitzenden Henri-Robert, eines Mitglieds der französischen Akademie, von Interesse sein. Sie handelt vom Anwalt und widmet ein Kapitel dem Richteramt. Wirkungsvoll stellt Henri-Robert, um den krassen Gegensatz zu heute zu beleuchten, an die Spitze die Würdigung, die das Richteramt in Aussprüchen bekannter französischer Denker gefunden hat, daß selbst ein Voltaire Worte höchsten Lobes über die „grandeur“ der richterlichen „mission“ gefunden hat. Einleuchtend sind seine Beispiele, um die Wahrheit des Wortes „Noblesse de robe“ glaubhaft zu machen. Um so mehr hebt sich von diesem lichten Bilde das Heute ab: „Ihre wirtschaftliche Lage ist schwierig und unsicher; sie droht, von Tag zu Tag schlimmer zu werden. Die Richterlaufbahn bietet immer weniger Anziehendes; der Hilfsrichter an einem Gericht 3. Klasse ist schlechter bezahlt als ein Straßenkehrer einer Stadt.“ „Der Richter befindet sich heute in einer höchst kritischen Lage und in peinlichster Klemme.“ Das gilt auch von den Richtern an den höchsten Gerichten; sie beziehen „Einkommen, die man für einen schlechten Scherz halten muß“, wenn man sie mit denen in England und den Ver. Staaten vergleicht.

Echt französisch in Fassung und Wirkung sind die Sätze: „Ils (die Richter) disposent, par leurs décisions, de richesses immenses. Et ils ont à peine de quoi vivre!“

Zu diesem Widerspruch zwischen Verantwortung im Beruf und wirtschaftlicher Lage des Berufes erzählt er ein Geschichtchen, für dessen Wahrheit er als Gewährsmann den Vorsitzenden der Anwaltskammer in Brüssel, Théodor, nennt: Einige reiche Amerikaner führten einen Prozeß um mehrere Millionen vor einem französischen Gericht. Der eine Kaufmann fragte den Anwalt danach, was denn eigentlich die Richter, die über ihren Rechtsstreit entschieden, selbst an Gehalt bezögen. Als dieser darauf die kleine Summe nannte, entgegnete der Frager „im Chor“ mit seinen Begleitern, daß es doch ein leichtes sein müsse, „durch ein kleines Opfer sich die einträgliche Gunst der so schlecht bezahlten Richter zu verschern“. Der erstaunte Advokat hatte nach seiner Erzählung die größte Mühe, seine Klienten von ihrem Vorhaben abzubringen.

Henri-Robert betont, daß der Richterstand seine alten Tugenden (Arbeitsamkeit, Ehrgefühl und Rechtschaffenheit) bewahrt habe, er habe aber nicht die wirtschaftliche Grundlage, die er haben müßte. Indem er das ungünstige Beförderungssystem bekämpft, nennt er den Grund für die schiefe Stellung des Richterstandes in Frankreich. Das Richteramt trägt noch die Züge der Einstellung Napoleons, die als feststehend betrachtet, daß irgendwer zu irgendwas irgendwann gleichgültig wohin geschickt werden kann. Was Napoleon geschaffen habe, sei eine „Verunstaltung eines Berufes, die das Soldatenleben leicht herbeiführe“.

Interessant ist es auch, des Verfassers Besserungsvorschläge kennen zu lernen: Ihm scheint das englische Vorbild nachahmenswert. Weniger Richter und besser bezahlt! Auch bei der Auswahl der Kandidaten zum Richteramt will er es halten wie die Engländer: Die Justizverwaltung soll sich ihre Richter unter den hervorragenden Anwälten aussuchen, und, um diese zu gewinnen, lockende Einkommen auswerfen. Er fügt hinzu, „daß aber auch in Frankreich ausgezeichnete Advokaten zum Richteramt nur zu haben sein würden, wenn sie durch die Uebernahme des Amtes an „Prestige“ gewönnen. Gegenwärtig fehlte es an diesen Voraussetzungen. Solange diese aber nicht da seien, sei erwiesen, daß das Richteramt nicht das sei, was es sein müsse.“ Mehr Zustimmung werden seine Schlußworte in Deutschland finden: „Der Beweis wird geführt sein, daß in unserer Demokratie, wo Politik und Geld allein regieren, eine neue Einstufung der Werte durchzuführen ist, und man damit beginnen muß, dem Richteramt, dem Spender der Gerechtigkeit, das Ansehen und die wirtschaftliche Stellung zu geben, die es haben muß.“

Landgerichtsrat Dr. Martin, Chemnitz.

Die **Arbeitsvermittlungsstelle des Bundes preussischer Gerichtsassessoren**, Bezirksgruppe Berlin-Brandenburg e. V., ist jederzeit in der Lage, für Anwaltsvertretungen oder die Tätigkeit als Hilfsarbeiter geeignete Assessoren nachzuweisen. Die Vermittlung erfolgt völlig kostenlos durch Amts- und Landrichter Dr. Wehlack, Berlin W 57, Pallasstr. 3 (Kurfürst 3146).

**Geh. Rat, Prof. Dr. von Rohland vollendet am 8. Juni sein 80. Lebensjahr.** Er ist 1850 in Riga geboren, hat in Dorpat studiert, 1875 in Leipzig promoviert und sich zwei Jahre darauf dort für Strafrecht habilitiert. 1878 folgte er einem Ruf nach Dorpat. Seit 1893 wirkt er in Freiburg. Außer Strafrecht lehrte er Rechtsphilosophie und Völkerrecht. Seine Werke zeichnen sich durch das Streben nach philosophischer Vertiefung der strafrechtlichen Fragen aus. Genannt seien u. a.: die Untersuchungen über die Gefahr im Strafrecht, die strafbare Unterlassung, die historische Behandlung der Religionsverbrechen, die Kausallehre, über Vorstellungs- und Willenstheorie, Willensfreiheit und ihre Gegner, die soziologische Strafrechtslehre. Mit Hingebung widmete sich v. Rohland der Lehrtätigkeit. Für seine Uebungen hat er zwei reizvolle Fallsammlungen geschaffen, zu denen seine langjährige richterliche Tätigkeit reiche Anregung bot. Nach seiner 1920 erfolgten Emeritierung blieb er in Freiburg, wo er eine neue Heimat gefunden hat. Mit bewunderungswürdiger geistiger Frische hält er bis auf den heutigen Tag Vorlesungen und Uebungen und verfolgt alle sein Fach berührenden Ereignisse, besonders den Kampf um die Strafrechtsreform, mit lebhaftem Interesse. Seine Güte, seine Schlichtheit und seine Vornehmheit hat auf alle, die mit ihm in Berührung gekommen sind, tiefen Eindruck gemacht. Kollegen, Freunde und Schüler verbinden mit ihren herzlichsten Wünschen für einen ungeprüften Lebensabend den Ausdruck ihres wärmsten Dankes und ihrer aufrichtigen Verehrung.

Professor Dr. Kern, Freiburg.

**Personalien.** Am 3. Juni vollendet Staatsminister a. D. Dr. Graf von Posadowsky-Wehner, Naumburg, sein 85. Lebensjahr. Mit Dankbarkeit gedenken wir dieses bedeutenden Mannes, der als Staatssekretär des Reichsschatzamt und des Innern durch weiten Blick für die Bedürfnisse von Staat und Volk, mit ungewöhnlichem Verständnis und schöpferischem Geist sich bleibende Verdienste erworben und sich auch im Auslande ein hohes Ansehen zu erringen gewußt hat. Exz. Dr. Posadowsky ist vor allem der Schöpfer der deutschen sozialen Gesetzgebung, die dann allen anderen Völkern zum Vorbilde gedient hat. Die deutschen Juristen gedenken dankbar des hochzuverehrenden Mannes, der auf weiten Gebieten der Gesetzgebung schöpferischen und maßgebenden Einfluß hatte; sie wünschen dem Jubilar noch einen langen goldenen Lebensabend. — Exz. D. Dr. Schmidt-Ott, Berlin, der frühere preuß. Kultusminister, begeht am 4. Juni seinen 70. Geburtstag. Ihm verdankt das deutsche Geistesleben, verdanken die deutschen Wissenschaften eine wesentliche Förderung. Exz. Dr. Schmidt-Ott, Ehrendoktor aller Fakultäten und Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin und der Gesellschaft der Wissenschaft in Göttingen, hat es als Präsident der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft verstanden, die durch den Krieg und die wirtschaftliche Notlage daniederliegenden Wissenschaften und wissenschaftlichen Institute zu fördern und soweit als möglich aufrechtzuerhalten. Mit tiefem Verständnis hat er immer wieder die Wege zu ebnen gewußt, um das Ansehen der deutschen Wissenschaft auch dem Auslande gegenüber zu heben und zu stärken. Noch vor wenigen Tagen wurde im Haushaltsausschuß des Reichstages betont, daß die Notgemeinschaft wieder besser ausgestattet und ihr reichlicher Gelder zugeführt werden müßten. Am Geburtstage ihres Präsidenten kann diesem nicht besser Dank und Anerkennung für sein selbstloses Wirken ausgesprochen werden, als der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß bei der Notlage, in der sich Wissenschaft und Schrifttum noch immer befinden, der Notgemeinschaft noch mehr Verständnis entgegengebracht, stärkere Mittel zur Verfügung gestellt werden möchten, um der dringenden Not, besonders



auch der deutschen Rechtswissenschaft, zu steuern. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, noch lange Jahre an der Spitze dieser für die Kultur so notwendigen Institution zu stehen und mit der ihm eigenen ausgleichenden Gerechtigkeit sein Amt weiterzuführen! — Staatssekretär im preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt Dr. Ing. h. c. Scheidt, Berlin, vollendete sein 60. Lebensjahr. Er hat bei allen wichtigen Maßnahmen des Wohnungs- und Siedlungswesens, des Städtebaues entscheidend mitgewirkt, auch literarisch sich ausgezeichnet. — Senatspräsident am preuß. O.V.G. i. R. D. Berner, Berlin, beging am 26. Mai seinen 75. Geburtstag. Er ist auf staatsrechtlichem und kirchenrechtlichem Gebiete eine anerkannte Autorität und gehörte lange Jahre zu den bedeutendsten Mitgliedern des höchsten preuß. Verwaltungsgerichtshofes. — LGDir., Geh. JR. Schultz-Bromberg wurde am 23. Mai 70 Jahre alt. Als Mitgl. des Reichstags seit 1907, Vors. der Kommission für die R.V.O. und Angestelltenvers., als II. Vizepräs. des RT. von 1910—1912 hat er sich um die Reichsjustizgesetzgebung und Rechtspflege in seinem langjährigen parlamentarischen Wirken sehr verdient gemacht. — Der große Historiker Geh. Rat, Prof. Dr. Max Lenz, Berlin, beging am 13. Juni seinen 80. Geburtstag. Auch die DJZ. darf seiner dankbar und freudig gedenken; ist er doch Ehrendoktor der Rechte der Univ. Berlin. Insbes. hat er durch sein berühmtes Werk über die Geschichte der Univ. Berlin die Universitätsgeschichte hervorragend gefördert. — Geh. JR. Dr. Wollenberg, Berlin, Vors. der literarischen Sachverständigenkammer, vollendete am 22. Mai sein 70. Lebensjahr. Nachdem er schon in Königsberg Univ. Richter war, wurde er 1913 auf das gleiche verantwortungsvolle Amt an die Univ. Berlin berufen, das er stets gerecht und objektiv verwaltet hat. Später wurde er der erste Verwaltungsdirektor der Univ. Berlin. Die juristische Fakultät der Univ. Königsberg ernannte ihn bereits 1910 zum Ehrendoktor. — Geh. JR. Feige, der Senior der Breslauer Anwaltschaft, beging seinen 80. Geburtstag. Er ist einer der wenigen Anwälte Deutschlands, die seit Einführung der freien Advokatur noch tätig sind. — Der Deutsche Botschafter in den Ver. Staaten Dr. v. Prittwitz und Gaffron, Washington, wurde von der Univ. von Columbia zum Dr. jur. h. c. ernannt. — Prof. Dr. Kelsen, Wien, der bekannte Staats- und Völkerrechtsgelehrte und Rechtsphilosoph, hat den Ruf an die Univ. Köln angenommen. — Senatspräsident b. RG. i. R. Dr. Niedner, München, ist verstorben. Er war früher OLGR. in Kiel, wurde dann hauptamtliches Mitglied der großen Prüfungskommission und KGR. in Berlin, 1913 RGR. und Mitglied des Reichsdisziplinarhofes, 1924 Sen.-Präs. b. RG. und Vors. des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik. Niedner wurde trotz seiner stets objektiven, vorbildlichen und gerechten Tätigkeit in diesem exponierten Amte vielfach geschmäht. In wie hohem Maße er aber stets vorurteilsfrei seines Amtes waltete, hat bei seinem Rücktritt Oberreichs-anwalt a. D. Dr. Ebermayer (DJZ. 1928 S. 155) ausgeführt. Auch die Wissenschaft hat der Verstorbene wesentlich gefördert, z. B. durch seinen Gegenentwurf z. Entw. z. BGB., seinen Kommentar z. EinfGes. z. BGB., den Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz und durch zahlreiche Abhandlungen. Das Andenken an diesen hervorragenden, gerechten Richter und ausgezeichneten Mann wird unvergessen bleiben. — Wirkl. Geh. Oberreg. Rat Spielhagen, Berlin, ist gestorben. Er war der Verf. der RVO. und hat auf den Gebieten der Sozialversicherung maßgebenden Einfluß als Mitglied des RVA., des Reichsamtes des Innern und Reichsarbeitsamtes ausgeübt. Auch die Wissenschaft verdankt ihm eine weite Förderung.

## Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamte, Berlin.

**Die Konkurse und Vergleichsverfahren im Deutschen Reich in den Jahren 1928 und 1929.** Im Jahre 1928 wurden nach „Wirtschaft und Statistik“ 9. Jg. 1929 Nr. 12 im Deutschen Reich 10 595 neue Konkurse gezählt; davon waren 8120 eröffnete Konkursverfahren und 2475 = 23,4% wegen Mangel an Masse abgelehnte Konkursanträge. Die Zahl der neuen Konkurse des

Berichtsjahres zeigt gegenüber dem Vorjahr (7870) eine Zunahme um 35%; sie bleibt aber gegenüber dem Durchschnitt der letzten 5 Vorkriegsjahre (11 534) zurück. Die Zahl der Vergleichsverfahren bezifferte sich 1928 auf 3147 und liegt damit um weit über das Doppelte (119%) über der Summe der Geschäftsaufsichten und Vergleichsverfahren des Jahres 1927.

Berechnet man die Gesamtzahl der Konkurse auf den Arbeitstag, so zeigt sich im allg. keine ausgesprochene Tendenz. Betrachtet man dagegen die Konkurse der Erwerbsunternehmungen, so tritt nach den folgenden Zahlen in den letzten Jahren ein enger Zusammenhang zwischen Konkursbewegung und Konjunkturverlauf in Erscheinung. Es betragen je Arbeitstag die

	1926	1927	1928
Konkurse der Erwerbsunternehmungen insgesamt . . . . .	90	79	83
mangels Masse abgelehnten Konkurse . . . . .	81	64	66
Vergleichsverfahren . . . . .	—	—	96

Bei der Aufgliederung der Konkurse nach Gewerbegruppen zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr kaum eine Veränderung. Am stärksten ist, wie i. J. 1927, das Handelsgewerbe mit 47,1% (1927: 46,1%) beteiligt. Es folgt in weitem Abstand mit einem Anteil von 4,8% das Nahrungsmittel- und Genussmittelgewerbe. Neben dem Holz- und Schnitzstoffgewerbe haben überdurchschnittliche Steigerungen bei den Konkursen aufzuweisen das Bekleidungs- und das Baugewerbe, bei den Vergleichsverfahren ebenfalls das Holz- und Schnitzstoffgewerbe sowie der Maschinenbau. Erheblich unter dem Durchschnitt lag die Zunahme der Konkurse im Nahrungsmittelgewerbe.

Betrachtet man die Entwicklung der Konkurse nach Wirtschaftsgebieten, so zeigen sich wesentlich größere Unterschiede. Eine bemerkenswert über den Durchschnitt hinausgehende Zunahme der Konkurse lassen die preuß. Provinzen Ostpreußen (1928: 418, 1927: 261), Grenzmark Posen-Westpreußen (49; 31), Pommern (298; 161), Schlesien (685; 418), Hannover (498; 302) und Westfalen (622; 365), weiterhin Mecklenburg (141; 85), Lübeck (50; 31) und die bayerische Pfalz (174; 106) erkennen. Unter der durchschnittlichen Steigerung liegt die Zunahme der Konkurse in Berlin (1928: 902, 1927: 786) und Brandenburg (296; 237), in Hessen-Nassau (318; 261) und der Rheinprovinz (860; 695), in Anhalt (64; 54), Württemberg (383; 325) und Hamburg (381; 335). Demnach weist im großen und ganzen das ostelbische Gebiet mit Ausnahme von Berlin und den Provinzen Brandenburg und Sachsen, sowie westlich der Elbe die Provinzen Hannover und Westfalen sowie die Pfalz eine recht ungünstige Entwicklung auf. Der Grund hierfür dürfte für den Osten und Hannover, nach Ansicht des Statistischen Reichsamtes, in der schwierigen Lage der Landwirtschaft zu suchen sein, die insbes. den Handel der Landstädte in Mitleidenschaft gezogen hat. In Westfalen scheint die Aussperrung in der Eisenindustrie, in der Pfalz die ungünstige Lage der Schuhindustrie ausschlaggebend gewesen zu sein.

In den Großstädten hat sich die Zahl der Konkurse um rd.  $\frac{1}{5}$  erhöht. Auch hier entfällt die Hauptzunahme auf die Großstädte im Osten des Reichs sowie auf Westfalen; daneben allerdings auch auf Sachsen in Zusammenhang mit der ungünstigen Lage der dortigen Textilindustrie.

Bei den Vergleichsverfahren zeigt die gebietsweise Entwicklung eine ähnliche Bewegung wie die Konkurse.

Zum ersten Male seit 1921 werden von der Konkursstatistik auch Angaben über finanzielle Ergebnisse der Konkurse wie der Vergleichsverfahren veröffentlicht, die von besonderem Interesse sein dürften.

Die Gesamtverbindlichkeiten aus den i. J. 1928 beendeten 6621 Konkursen bezifferten sich auf 380,6 Mill. RM. Von dieser Summe entfielen 16,6 Mill. RM. auf Massekosten, 23,6 Mill. RM. auf die im Laufe der Verfahren entstandenen Masseschulden und 340,4 Mill. RM. auf die Schuldenmasse, wovon 22,2 Mill. RM. bevorrechtigte und 318,2 Mill. RM. nicht bevorrechtigte Forderungen waren. Die Tilgungsmasse wies eine Höhe von 82,1 Mill. RM. auf.



Außerdem wurden im Zwangsverfahren noch Zuschüsse von dritter Seite in Höhe von 3,5 Mill. RM. gewährt. Die Tilgungsmasse ohne diese Zuschüsse machte 21,6% der gesamten Verbindlichkeiten aus.

Der Ausfall betrug 298,5 Mill. RM. oder 78,4%. Hiervon entfallen 146,2 Mill. RM. auf den Handel, 8,9 Mill. RM. auf das Holz- und Schnitzstoffgewerbe, 22,0 Mill. RM. auf das Nahrungsmittelgewerbe und 14,7 Mill. RM. auf die Eisen-, Stahl- und Metallwarenindustrie.

Von den bevorrechtigten Forderungen wurden durchschnittlich 53,3%, von den nichtbevorrechtigten 10,8% gedeckt.

Für das Jahr 1929 ergibt sich auf Grund vorläufiger Feststellungen eine Gesamtzahl von 10 600 Konkursen und 3150 Vergleichsverf. Gegenüber 1928 sind also die Konkurse um 24%, die Vergleichsverf. um weit über die Hälfte gestiegen, eine Erhöhung, die durchaus der Verschlechterung der Konjunktur i. J. 1929 entspricht.

## Sprechsaal.

**Staatsgerichtshof und Verfassungsschutz.** In Sachen einer behaupteten Verletzung der preuß. Verf. hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich eine Entsch. gefällt, die Bedenken hervorruft.

Es handelt sich um einen Teil der Entsch. des StGH. v. 10./11. Dez. 1929 in Sachen der Stadt Lüttringhausen und weiterer 17 Gemeinden, ferner der Städte Rheydt, Barmen, Hamborn, Sterkrade sowie der preuß. Landtagsfraktion der Wirtschaftspartei gegen das Land Preußen (StGH. 11. 9, 14, 15, 16 und 18/1929). Der StGH. hat in dieser Entsch. die viel erörterten Klagen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des preuß. Gesetzes über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes v. 29. Juli 1929 wegen Verletzung der Art. 127 RVerf., 70 preuß. Verf. abgewiesen. Seine nicht überzeugende Auslegung dieser Verfassungsbestimmungen soll hier keiner Erörterung unterzogen werden, sondern nur die Entsch. in einem Nebenpunkte, dem aber große grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Die Klagen stützten sich u. a. auch auf eine Verletzung der Art. 42 Abs. 1, 38 Abs. 3 preuß. Verf. Das Neugliederungsgesetz war im Landtag nur mit einfacher Mehrheit angenommen worden. Die betroffenen Gemeinden hatten daher zunächst den Staatsrat zu einem Einspruch gegen das Gesetz zu bewegen gesucht. Auf Verlangen der geschäftsordnungsmäßig erforderlichen Zahl von Mitgliedern hatte der Präsident des Staatsrats diesen zusammenberufen „zur Beschlußfassung, ob gegen das Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets Einspruch erhoben werden soll“. Die — ablehnende — Beschlußfassung war in einfacher Abstimmung erfolgt. Art. 38 Abs. 3 preuß. Verf. schreibt aber zwingend vor, daß bei Beschlüssen des Staatsrats nach Art. 42 Abs. 1 („Gegen die vom Landtage beschlossenen Gesetze steht dem Staatsrate der Einspruch zu“) „die Abstimmung namentlich sein muß“. Die Entsch. des StGH. sagt zu diesem Punkt nur, das Staatsministerium habe vor der Verkündung zu prüfen, ob das Gesetz verfassungsgemäß zustandegekommen sei. Dazu gehöre auch die Feststellung, ob der Staatsrat gegen das Gesetz wirksamen Einspruch eingelegt habe, und ob dieser überhaupt eingebracht worden sei; verneinendenfalls könne das Gesetz nicht im Hinblick auf das Einspruchsrecht verfassungswidrig sein. „Den Gründen“, so schließt der StGH. seine Begründung, „aus denen es nicht zur Einbringung des Einspruchs gekommen ist, kann der die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nachprüfende StGH. ebensowenig nachgehen, wie bei der Gesetzesverkündung das Staatsministerium.“

Das Bedenkliche dieser Begründung liegt darin, daß der StGH. auf die Kernfrage, ob eigentlich Art. 38 Abs. 3 preuß. Verf. verletzt sei oder nicht, gar nicht eingeht, daß der StGH. seine Entsch. also selbst dann gelten lassen will, wenn unbestritten die zwingende Vorschrift des Art. 38 Abs. 3 preuß. Verf. verletzt ist. Der StGH. sagt dem Sinne

nach unzweideutig, daß er sich nicht darum kümmern könne, ob jede einzelne Verfassungsvorschrift beachtet sei, und daß er nicht jeder Verletzung einer einzelnen Verfassungsvorschrift — im vorliegenden Falle der des Art. 38 Abs. 3 preuß. Verf. — nachgehen könne. Da erhebt sich die Frage, wer sonst denn über die Innehaltung der Verfassungsvorschriften zu wachen hat? Daß eine Anzahl von Verfassungsvorschriften nach Belieben verletzt werden könnte, daß gegen ihre Verletzung kein Schutz gegeben sei, das hat wohl der StGH. auch nicht zum Ausdruck bringen wollen. Wer also gewährt den Verfassungsschutz? Etwa der dazu verfassungsmäßig zunächst berufene Minister des Innern? Aber der ist oft selbst Partei, hat z. B. im vorliegenden Fall dem Art. 38 Abs. 3 preuß. Verf. nicht nur die entgegengesetzte Auslegung wie die klagenden Gemeinden gegeben, sondern war auch stark daran interessiert, daß seine Vorlage nicht durch Anwendung des Art. 38 Abs. 3 preuß. Verf. i. S. der klagenden Gemeinden gefährdet wurde. Bleibt also nur der StGH. als Hüter der Verfassung. In der Tat überträgt Art. 87 preuß. Verf. ausdrücklich ihm allgemein und ohne Einschränkung die Entsch. von „Verfassungstreitigkeiten“, wobei unstreitig ist, daß Verfassungstreitigkeiten rechtliche Streitigkeiten insbes. auch über Anwendung und Auslegung von Verfassungsbestimmungen jeder Art sind. Es ist nicht zu verstehen, auch vom StGH. nicht begründet, warum er in der Entsch. über das Neugliederungsgesetz den sachlichen Streit über die leicht erneut praktisch werdende Auslegung des Art. 38 Abs. 3 preuß. Verf. nicht entschieden hat, obwohl weder die Klageberechtigung noch das Interesse der Kläger an der Feststellung der Richtigkeit ihrer Auslegung des Art. 38 Abs. 3 preuß. Verf. streitig war. Dazu kommt, daß den Streit um die Auslegung des Art. 38 Abs. 3 preuß. Verf. noch erschwerende Umstände begleiteten: Es konnte von den Klägern vor dem StGH. behauptet und unter Beweis gestellt werden, daß im vorliegenden Falle der Staatsrat absichtlich von einer namentlichen Abstimmung abgesehen habe, weil mehrere Mitglieder ihre Stellungnahme zu dem heiß umstrittenen Neugliederungsgesetz nicht öffentlich bekannt werden lassen wollten, also absichtlich und mit Erfolg den nach Ansicht maßgeblicher Kommentare mit Art. 38 Abs. 3 preuß. Verf. verfolgten Zweck, offenkundig zu machen, welche Mitglieder des Staatsrats für und welche gegen den Einspruch gestimmt haben, vereitelt und dadurch wahrscheinlich auch das sehr knappe Abstimmungsergebnis selbst beeinflusst hatten. Und dazu erklärte der StGH., auf die mit solchen Begleitumständen behauptete Verletzung des Art. 38 Abs. 3 preuß. Verf. nicht eingehen zu können! Es erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob der StGH., wenn alle formellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen, trotzdem die Entsch. einer „Verfassungstreitigkeit“ einfach ablehnen kann. Hält er an seiner im vorliegenden Falle dem Ergebnis nach zum Ausdruck gebrachten Bejahung dieser Frage fest, dann gibt es also in einer Reihe von Fällen keinen Schutz gegen willkürliche und sogar absichtliche Verletzung „zwingender“ Verfassungsvorschriften. Ein solches Ergebnis widerspricht aber zu sehr dem Zweck und Geist einer Verfassung, als daß es richtig sein könnte, und läßt sich auch schwerlich mit dem positiven Inhalt des Art. 87 preuß. Verf. in Einklang bringen. Man wird daher die Entsch. des StGH. in dem geschilderten Fall nicht anders denn als Fehlentscheidung bezeichnen können, die hoffentlich bald berichtigt wird.

Bürgermeister Dr. Suthoff-Groß, Remscheid-Lüttringhausen.

### Die Sachbeschädigung im Entwurf des StrGB.

Die Strafrechtskommission hat die 2. Lesung des Entw. zum StrGB. begonnen. Hierfür wie für die künftige Reichstagsarbeit seien einige Wünsche zur Fassung des Tatbestandes der Sachbeschädigung vorgetragen.

1. Der Entwurf hält einen besonderen Abs. des § 326 für nötig, in dem welches mit der gleichen Strafe wie wegen Beschädigung oder Zerstörung einer Sache bestraft wird, wer eine fremde Sache in einer Weise unbrauchbar macht, daß sie der Verletzte nur mit erheblichem



Aufwände an Arbeit, Kosten oder Zeit wieder brauchbar machen kann. Dieser Zusatz trägt der Kontroverse Rechnung, die sich daran geknüpft hat, ob Unbrauchbarmachung von Sachen auch Sachbeschädigung ist. Warum aber wird die Strafe davon abhängig gemacht, daß der Verletzte die unbrauchbar gemachte Sache nur mit erheblichem Aufwand an Arbeit, Kosten oder Zeit wieder brauchbar machen kann? Welche Unmenge von Gutachten wird nötig werden, um zu entscheiden, ob der Aufwand von Arbeit usw. erheblich war oder nicht, und soll denn der Täter, welcher eine mit geringem Aufwand an Arbeit, Kosten, Zeit wieder brauchbar zu machende Beschädigung vorgenommen hat, nicht bestraft werden? Dabei kann der verbrecherische Vorsatz in einem solchen Falle ein ebenso schwerer sein, wie in einem Falle der mühsam zu reparierenden Beschädigung.

Der ganze Abs. 2 des § 326 E. kann m. E. entbrennt und der Praxis kann viel Arbeit gespart werden, wenn Abs. 1 lautet: „Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt oder ihren Gebrauch beeinträchtigt, wird . . .“

2. Der Entwurf hat in § 327 die gemeinschädliche Sachbeschädigung mit erhöhter Strafe bedroht und bemerkt zutreffend, daß die Allgemeinheit ein Recht darauf hat, unersetzliche Natur- und Kulturdenkmale erhalten zu sehen.

Mit diesem Standpunkte ist es aber unvereinbar, daß der Entwurf ein Bedürfnis verneint, auch die Beschädigung usw. eigener Sachen mit Strafe zu bedrohen, daß er also, im Gegensatz zum geltenden Rechte, zur Voraussetzung auch der gemeinschädlichen Sachbeschädigung macht, daß die beschädigte, zerstörte oder unbrauchbar gemachte Sache für den Täter eine fremde ist.

Der Entwurf steht hier auf dem veralteten, aus dem römischen Recht überkommenen Eigentumsbegriff, daß der Eigentümer mit seiner Sache machen könne, was er wolle, bis zu ihrer Vernichtung.

Wer Kulturdenkmale in seinem Eigentum hat, dem muß durch das StrGB. klar gemacht werden, daß er daran nicht ein Eigentum wie an einer alten Hose besitzt, sondern eines, das der Nation mitgehört, so daß er sich strafbar macht, wenn er dieses beschädigt oder zerstört.

3. Das RStrGB. weist eine Lücke im Vermögensschutz auf, indem es keine Strafe gegen den androht, welcher einen anderen arglistig bestimmt, seine Sachen selbst zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesem alten Schulfall kann bei den Einrichtungen unseres heutigen Wirtschaftslebens besonders praktisch werden, daß der Täter einen anderen böswillig veranlaßt, sein Vermögen in Werten anzulegen, in denen er es voraussichtlich verlieren muß, sei es nun, daß er ihm die Anschaffung exotischer Minenpapiere oder entgegenster Bauplätze empfiehlt.

Diese Art der Vermögensbeschädigung, die meist aus Bosheit oder Rachsucht erfolgt, fällt unter keinen der sonstigen, den Schutz des Eigentums bezweckenden Paragraphen des Entwurfs.

Betrug ist es nicht, weil die gewinnsüchtige Absicht des Täters fehlt, Untreue nicht, weil nicht der Täter, sondern der Besitzer des Vermögens selbst über dieses verfügt, Erpressung nicht, weil der Täter, durch eine Täuschung irreführt, freiwillig verfügt.

Der VE. hatte in § 291 bestimmt:

„Wer böswillig das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch arglistige Täuschung jemand zu einer Verfügung darüber bestimmt, wird . . . bestraft.“

Es ist unverständlich, warum der Entwurf diese Bestimmung nicht übernommen hat. Eine Gefahr, daß dieser Paragraph zu einer Belästigung des geschäftlichen Verkehrs führen könnte, besteht nicht, weil das Delikt auf die böswillige Beschädigung des Vermögens beschränkt ist.

Reichsgerichtsrat Dr. Sontag, Leipzig.

**Justiz und Verwaltung.** Auf S. 1458, 1929 d. Bl. hat RA. Dr. Hachenburg und S. 1605, 1929 d. Bl. Reichsminister a. D. Dr. Schiffer den Fall besprochen, daß das Thür. Ministerium d. I., nachdem seine V. über die Polizeistunde (PSt.) in Thüringen v. 4. Okt. 1923 durch Urteil

des Thür. OVG. für rechtsungültig erklärt war, die Polizeibehörden angewiesen hat, diese V. gleichwohl weiterhin anzuwenden. Zutreffend weisen beide Verf. auf die bedauerlichen Folgen eines solchen Konflikts hin. Vielleicht wird aber das Vorgehen der Verwaltung etwas verständlicher, wenn bei der Beurteilung dieses Konfliktes die Bedeutung der PolizeiV. in den Vordergrund gerückt wird, die eine doppelte ist. Sie hat in erster Linie strafrechtliche und erst in zweiter Linie verwaltungsrechtliche Bedeutung. Verwaltungsrechtlich kommt sie nur für die Konzessionspflicht in Frage. Wesentlicher ist ihre strafrechtliche Bedeutung. Nachdem § 365 StrGB. — wie die Rechtspr. heute wohl ausnahmslos annimmt — für die Dauer des Bestehens des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 außer Kraft gesetzt ist<sup>1)</sup>, ist die PSt. strafrechtlich ausschließlich durch die von den obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden auf Grund des Notgesetzes erlassenen Bestimmungen geregelt. Ist die Thür. PolV. v. 4. Okt. 1923 rechtsungültig, so besteht bez. der PSt. für Thüringen ein gesetzloser Zustand. Ob etwa das für die strafrechtliche Beurteilung zuständige OLG. Jena die V. bereits, abweichend vom OVG., für rechtsungültig erklärt hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Wenn nicht, so verfolgt das Thür. Min. d. I. offensichtlich mit seiner Anweisung den Zweck, eine solche Entsch. herbeizuführen. Es würde dann allerdings ein Konflikt zwischen höchststrichterlichem Straf- und Verwaltungsgericht eintreten. Ein solcher Zustand besteht in Preußen bereits bez. der Frage der Zulässigkeit der PSt. für geschlossene Gesellschaften, deren gast- und schankwirtschaftlicher Betrieb nicht gewerbsmäßig ist. Das preuß. OVG. hat sie durch Ur. v. 8. Dez. 1927 (DJZ. 1928 S. 458) bejaht, das KG. verneint. Jene Entsch. hat nur verwaltungsrechtliche Bedeutung insofern, als die Verwaltungsorgane die Konzessionserteilung von der Einhaltung der PSt. abhängig machen können, diese nur strafrechtliche, nämlich ob Oekonom, Vorstand oder Mitglieder der geschlossenen Gesellschaft sich durch Ueberschreitung der PSt. strafbar machen. Außer dem KG. hat das OLG. Jena, Ur. v. 6. Febr. 1925 (JW. 1928 S. 1088) die Frage verneint. KGR. Böhm (DJZ. 1928 S. 1260) sieht die Möglichkeit einer Behebung des Konflikts darin, daß die PolV.en entsprechend dem Standpunkte des KG. geändert werden. Eine solche Maßnahme wird jedoch von der Verwaltung nicht zu erwarten sein. Der preuß. Min. d. I. hat vielmehr das Ur. des preuß. OVG. durch Runderl. v. 24. Mai 1928 den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis gebracht (Pr. MBl. f. i. V. S. 650). Prof. Dr. Stier-Somlo hat sich (1928 S. 696 der DJZ.) eingehend zu dem „Zwiespalt in der Rechtsprechung höchster Gerichte“ geäußert. Interessant ist es und ein Zeichen dafür, welche Bedeutung das KG. seinerseits dem Zwiespalt beimißt, daß es, ohne die Gelegenheit einer erneuten Entsch. abzuwarten, im Pr. JMBl. (1928 S. 369) zu dem Ur. des OVG. Stellung nimmt: „Es habe, nicht zuletzt im Interesse der Rechtseinheit, die Begründung seiner bisherigen Rechtsansicht einer Nachprüfung unterzogen, die jedoch nicht zu einem Aufgeben des Standpunktes habe führen können.“ In der Begr. nimmt das KG. für seine Ansicht ganz besonders auf die Ausführungen von Stier-Somlo Bezug.

Die einzige Möglichkeit zur Vermeidung solcher Konflikte wäre die Schaffung eines besonderen „Verwaltungsstrafrechts“ gelegentlich der Strafrechtsreform gewesen, wie sie von Min.-Rat Dr. Hofacker<sup>2)</sup> und Prof. Dr. Goldschmidt gefordert wird. Einen ähnlichen Weg schlägt auch Stier-Somlo vor.

Anders liegt der von Exz. Dr. Schiffer besprochene, die Eigenbeleuchtung stehender Kraftfahrzeuge betr. Fall, bei dem es sich um eine Norm von nur strafrechtlicher Bedeutung handelt, deren Regelung den Länderverwaltungen dazu noch reichsgesetzlich entzogen ist. Hier muß es allerdings als bedenklich bezeichnet werden, wenn Verwaltungen der Einzelländer Weisungen an die ihnen unterstellten Polizeiorgane erteilen, die im Widerspruch mit strafrechtlichen Entsch. der höchsten Gerichte der betr. Einzelländer

<sup>1)</sup> Vgl. Frank, Komm. z. StrGB. Anm. zu § 365.

<sup>2)</sup> In seinem Werk: „Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform“, Stuttgart, 1919.)



stehen. Es ist damit auch nicht einmal für die Einzelländer ein einheitlicher Rechtszustand zu erreichen, sondern nur die Einheitlichkeit der polizeilichen Handhabung. Denn abgesehen davon, daß es der Staatsanwaltschaft unbenommen ist, im Widerspruch mit der polizeilichen Anweisung stehende amtsrichterliche Strafbefehle zu erwirken, kann die Frage der Eigenbeleuchtung oft im Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung von Bedeutung sein, und es könnte dazu kommen, daß als Fahrlässigkeit gerichtlich bestraft wird, was polizeilich erlaubt ist. Ein solches Ergebnis muß geradezu als unerträglich bezeichnet werden. Es ist deshalb eine schleunige, die notwendige Beleuchtung genau bestimmende reichsrechtliche Regelung erforderlich, die um so einfacher ist, als sie gemäß § 6 Ziff. 2 des Kraftfahrzeuges. durch mit Zustimmung des Reichsrats erlassene V. der Reichsregierung erfolgen kann.

Landgerichtsrat Wilhelmi, Essen.

### Von wann an beginnt die Frist des § 7 Abs. 3 Grundstücksverkehrsgesetzes v. 10. Febr. 1923 zu laufen?

§ 7 Abs. 3 und 4 lautet:

„Binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrags der Beteiligten bei der zuständigen Behörde hat diese zu erklären, ob die Genehmigung erteilt oder versagt wird. Die Erklärung ist gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben.

Wird innerhalb der Frist eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Genehmigung als erteilt.“

Es muß also binnen dieser Frist die Versagung der Genehmigung nach § 1 des Ges. durch die Verwaltungsbehörde erfolgen, widrigenfalls die Genehmigung als erteilt gilt. Der Beginn der Ausschlussfrist wird durch das Datum der nach § 6 Abs. 2 auszustellenden Bescheinigung über den Eingang des ordnungsmäßigen Antrags der Vertragsteile festgelegt. Nach den ergangenen Lockerungsbest. kann von einem beiderseitigen Antrage abgesehen werden, wenn auf andere Weise, z. B. durch Vorlage eines Urteils, die wahren Vertragsabreden überzeugend nachgewiesen sind; es wird sich meist nur noch um nachträgliche Genehmigungen von Schwarzverkäufen handeln. Die Entsch., ob der Antrag ordnungsmäßig i. S. des § 6 des Ges. ist, unterliegt der pflichtmäßigen Prüfung der Verwaltungsbehörde, sie ist naturgemäß durch auftretende Zweifel in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht beeinflusst. Stets aber muß die innere Ueberzeugung der Behörde von der Ordnungsmäßigkeit des Antrages bei der Feststellung des Zeitpunktes vorhanden sein, welche die Behörde aus eigener Erkenntnis schöpft, oder die ihr im Wege des Instanzenzuges durch Belehrung und Richtigstellung ihrer abweichenden Anschauung zuteil wird.

Im Gegensatz zu dieser Anschauung und Uebung der Verwaltungsbehörden hat das KG., Entsch. 18 U 13014 (27/53) v. 25. Jan. 1930, in einem Schwarzkaufprozeß an Hand der ihm ausgehändigten Akten der Verwaltungsbehörde, entgegen der von ihr ausgesprochenen Versagung der Genehmigung, diese als schon vorher durch Fristablauf erteilt angesehen und die Schwarzkaufklage abgewiesen. Diese Entsch. würde m. E. zu unhaltbaren Folgen führen.

Das KG. stellt in Abrede, daß das Verf. vor der Verwaltungsbehörde gemäß Ges. v. 10. Febr. 1923 in 2 Teile zerfällt:

Einmal in den mehr formalen Teil, betr. Einleitung des Genehmigungsverf., abgeschlossen durch die Erteilung der Eingangsbescheinigung, ein Verf., in dem entschieden wird, ob die Voraussetzungen für eine Nachgenehmigung vorliegen, z. B. ob nicht die Auflassung bereits kondiziert, ob angesichts einer bisher erteilten Genehmigung Schwarzkauf nachgewiesen ist, und ob die wahren Vertragsabreden feststehen. Sodann in den anderen Teil, das eigentliche Genehmigungsverf. mit seiner materiellen Entsch. über Erteilung oder Versagung der Genehmigung zu dem Rechtsgeschäft. Wenn das KG. meint, das Gesetz lege dem Einleitungsverf. keine Bedeutung bei, so kann dies nur auf einem Mißverständnis der in diesem Verf. nötig werdenden Ermittlungen der Verwaltungsbehörde beruhen, die auch den Gerichten kaum bekannt sein können. Tatsächlich zieht sich in vielen Fällen das formelle Verf. aus den ver-

schiedensten Gründen in die Länge und wird oft erst im Wege der Dienstaufsicht entschieden.

Das KG. glaubt an die Erklärung der Verwaltungsbehörde nicht gebunden zu sein, wenn diese die 3-Wochenfrist erst mit der Feststellung, daß ein ordnungsmäßiger Antrag vorliegt, beginnen lassen will, und kritisiert die Haltung der Behörde scharf. M. E. mit Unrecht. Hat diese die Ausstellung der Eingangsbescheinigung verweigert, und wurde sie erst im Instanzenzug durch die vorgesetzte Behörde veranlaßt, sie nunmehr auszustellen, so kann sie diese nicht auf das frühere Datum des Eingangs des Antrags abstellen; bei dem herrschenden Geschäftsgang — diese Frage kann bis zum Wohlfahrtsministerium getrieben werden — wäre dann jedesmal die 3-Wochenfrist längst abgelaufen, die Dienstaufsichtsentsch. jedesmal obsolet geworden und die materielle Entsch., nämlich die Erteilung der Genehmigung, schon jedesmal kraft Gesetzes eingetreten. Die Verwaltungsbehörde wäre also nie in der Lage, einen Antrag, der ihrer Ansicht nach nicht ordnungsmäßig gestellt ist, abzuweisen, denn sie müßte jedesmal damit rechnen, daß Beschwerde gegen ihre Entsch. eingelegt wird und im Falle des Erfolges ohne materielle Prüfung der Genehmigungswürdigkeit des Rechtsgeschäfts dann schon eine endgültige materielle Entsch. vorliegt, nämlich die, daß die Genehmigung als erteilt gilt. Das kann nicht der Sinn des § 7 sein. Dieser kann sinngemäß nur dahin verstanden werden, daß die — an sich kurz bemessene — Frist für die Entsch. über Genehmigung oder Nichtgenehmigung beginnt, sobald für die Verwaltungsbehörde feststeht, daß ein formell und inhaltlich den Bestimmungen entsprechender Antrag vorliegt.

Die Frage, ob das KG. i. S. der reichsgerichtlichen Rechtspr. mit einer Nachprüfung des Verf. der Verwaltungsbehörde überhaupt befaßt sein kann, soll beim Schweben der Entsch. über diese Frage noch nicht behandelt werden.

Oberregierungsrat Dr. Kopp, Berlin.

### Erwerbsverbote im Grundbuchverfahren.

Wenn die Veräußerung eines Grundstücks bereits bis zur Auflassung und Stellung des Umschreibungsantrages gediehen ist, und der Veräußerer sich durch den Erwerber oder seinen eigenen Bevollmächtigten benachteiligt glaubt und vom Vertrage zurücktritt oder die Vollmacht widerruft, kann er die Eintragung des Erwerbers nur noch durch eine einstw. Verf. hindern, in der diesem geboten wird, den bereits gestellten Eintragungsantrag zurückzunehmen (§ 938 II ZPO.). Wird diese einstw. Verf. dem Grundbuchamt zur Kenntnis gebracht, so ist sie von diesem so lange als Eintragungshindernis zu beachten, als nicht die Aufhebung der einstw. Verf. durch vollstreckbare Entsch. nachgewiesen wird (OLG. Augsburg, JW. 1921, 533; KG. JFG. I, 388). Trägt das GBA. entgegen dem Erwerbsverbot den Erwerber als Eigentümer ein, so wird das Grundbuch unrichtig; es muß ein Amtswiderspruch (noffalls auf Anweisung des Beschwerdegerichts) eingetragen werden; denn die Wirksamkeit der Rechtsänderung kann, da § 878 BGB. für Erwerbsverbote nicht gilt, auch noch nachträglich durch Beschränkung der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden (KG. a. a. O. 385).

Natürlich ist für den Eintritt dieser Rechtsfolgen die wirksame Zustellung der einstw. Verf. an den Antragsgegner „selbstverständliche Voraussetzung“ (RG. 117, 292).

Beantragt nun der RA. des Antragstellers (Veräußerers) die Eintragung des Erwerbsverbots (Eintragungsfähigkeit bejaht in RG. 117, 294, 295), so ist der Nachweis der erfolgten Zustellung vom GBA. durch Zwischenverf. zu verlangen, da die Zustellung der einstw. Verf. deren Vollziehung, hingegen die Eintragung bloße Berichtigung ist (RJA. 15, 79). Nur wenn in der einstw. Verf. selbst die Eintragung des Erwerbsverbots angeordnet ist, kann dem Ersuchen des Gerichts (§ 941 ZPO.) oder dem Antrag des Anwalts ohne Zustellungsnachweis stattgegeben werden, da in diesem Falle, entsprechend dem § 932 II ZPO., der Eingang des Antrags oder Ersuchens beim GBA. als Vollziehung zu gelten hat (Stein-Jonas III 1 zu § 938).

Gerichtsassessor Dr. Seibert, Berlin.



# Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 11

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

**Aufwertung, Angemessenheit der Leistung, Schuldnerwechsel. Einfluß der Veränderung der Vermögensverhältnisse.** Die Rechtsvorgängerin der Bekl. übertrug der Kl. 1922 Herstellung und Lieferung von einer Anzahl von Booten. Geliefert wurden sie im Aug. 1923. Kl. klagt auf Zahlung des Restes des in RM. umgerechneten Preises. Kl. drang mit dem AufwAnspruch zum größeren Teil durch. Die Revision der Bekl. wurde zurückgewiesen. Das BerGer. habe den Lieferungsvertrag dahin ausgelegt, daß die Kl. den Preis bekommen sollte, der am Ablieferungstag angemessen sei, also dem Wert ihrer Leistung entspräche, so daß der bei Abschlüssen am Tag der Ablieferung übliche Preis nur maßgebend wäre, wenn er zugleich angemessen wäre. Ein normaler, auf dem Vergleich von Leistung und Gegenleistung beruhender Marktpreis habe nicht bestanden, sondern nur eine Notmarktlage zum Nachteil des Lieferanten. Diese Gefahr sei auch schon bei Vertragsabschluß Herbst 1922 erkennbar gewesen. Es habe nahegelegen, daß die Kl. sich durch den Vertrag gegen diese Gefahr sicherte. Die Vertragsauslegung verstoße nicht gegen Treu und Glauben. Die ursprüngliche Auftraggeberin, der der Konkurs gedroht habe, sei während des Rechtsstreits durch Vollfusion mit der jetzigen Bekl. verschmolzen. Unter Berücksichtigung der günstigen Vermögensverhältnisse der jetzigen Bekl. habe der Berufungsrichter 75 % Aufwertung zugesprochen. Die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Bekl. als übernehmenden Gesellschaft sei nicht zu beanstanden. Es könne dahingestellt bleiben, ob beim Uebergang einer einzelnen Schuld auf einen neuen Schuldner durch Einzelrechtsnachfolge oder beim Schuldnerwechsel durch Erbgang die Vermögensverhältnisse des neuen Schuldners bei der Aufwertung berücksichtigt werden dürften. Erfolge der Schuldnerwechsel durch volle Verschmelzung zweier AktGes., so sei es nach Treu und Glauben nicht ausgeschlossen, den Gesamterfolg der Fusion für die aufnehmende Gesellschaft auch bei Beantwortung der Frage, was der neuen Schuldnerin als Aufwertung zuzumuten sei, in Rechnung zu stellen. Die Fusion sei eine Finanzoperation beider Gesellschaften. Für die aufnehmende Gesellschaft gehe die Bedeutung der Aufnahme häufig über den Wert der ausgetauschten Vermögenswerte hinaus. Erweise sich die Verschmelzung für die aufnehmende Gesellschaft als ein vorteilhaftes Geschäft (wie hier der Berufungsrichter festgestellt habe), so sei es gerechtfertigt, die Verbesserung der Lage des neuen Schuldners bei Bemessung der Aufwertung der übernommenen Schuld zu berücksichtigen. Bedeutungslos sei, daß der Schuldnerwechsel erst während des zweiten Rechtszuges des Prozesses erfolgte; denn nach der jetzt ständigen Rechtspr. verändere sich ein AufwAnspruch seinem Betrag nach mit der weiteren Entwicklung der Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners. Die Entwicklung komme erst zum Abschluß, wenn die Art der Leistung durch Vertrag oder Urteil bestimmt sei. Alle bis zur mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz eingetretenen Veränderungen seien zu berücksichtigen. (Urt. II, 158/29 v. 13. Dez. 1929.)

Die im § 5 Abs. 2 Aufwertungsgesetz für die Pfandauswechslung gegebene Vorschrift, daß dieser Vorgang für die Berechnung des Goldmarkbetrags der aufzuwertenden Hypothek außer Betracht bleibt, ist nur bei Auswechslung zwischen Grundstücken desselben Eigentümers anzuwenden, nicht auch entsprechend bei Auswechslung zwischen Grundstücken verschiedener Eigentümer. Bei der Pfandauswechslung werde stets dem Gläubiger an Stelle der früheren eine neue Hypothek gegeben. An sich sei für die Aufwertung maßgebend der Tag, an dem der Gläubiger die Hypothek erworben habe. Da aber die neue Hypothek wirtschaftlich nur die Fortsetzung des früher aufgehobenen Rechts sei, sei es gerech-

fertigt, den Goldmarkbetrag des neuen Rechts nach dem Erwerbstag des alten zu berechnen. Der Gesetzgeber habe zu bestimmen, wann solche wirtschaftliche Gestaltung für die Berechnung des Goldmarkbetrags mehr bedeute, als die rein rechtliche Entstehung des Gläubigerrechts. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut solle das bei Auswechslung des bisherigen Pfandgegenstandes mit einem anderen Grundstück des Eigentümers der Fall sein. Wenn auch die Rechtspr. das Erfordernis der Eigentümergeleichheit dann, wenn die Uebereinstimmung nicht völlig oder nicht genau im Zeitpunkt des Auswechslungsvorgangs vorhanden gewesen sei, weitherzig aufgefaßt habe, so könne § 5 Abs. 2 doch nicht entsprechend auf einen Fall angewandt werden, wo die Voraussetzung der Eigentümergeleichheit völlig fehle. Das Gesetz habe der wirtschaftlichen Gestaltung einen genau abgegrenzten Einfluß auf Auswechslung unter Grundstücken desselben Eigentümers gegeben, § 5 Abs. 2 Satz 1 (Nichtberücksichtigung der rechtlichen Neugestaltung für Berechnung des Goldmarkbetrags der Hypothek). Die Rechtsprechung könne diese Grenze nicht erweitern, der Gesetzgeber habe nicht übersehen, daß noch andere Fälle der Pfandauswechslung als zwischen Grundstücken desselben Eigentümers vorkämen. Er habe aber positiv und lückenlos seinen Willen beschränkt, daß nur in den Fällen der Pfandauswechslung zwischen Grundstücken desselben Eigentümers eine Abweichung von der regelmäßigen Berechnung des Goldmarkbetrags stattfinden solle. (Beschl. V. B. 29/29 v. 21. Dez. 1929.)

**Hypothekarisch gesicherte Gemeindedarlehen der Preußischen Landschaften nicht nach AufwGesetz aufzuwerten.** Die beklagte Stadt ist mit ihren Gütern bei der Sch. Landschaft, Klägerin, inkorporiert und hat bei ihr 1889 einen Kredit von x Mark in Pfandbriefen der Gattung Lit. C, nach dem preuß. Regulativ v. 22. Nov. 1858, aufgenommen. Zur Sicherheit hierfür war zugunsten der Kl. auf den Gütern im Grundbuch eine Hypothek für x M. landwirtschaftliches Darlehen auf Grund der Schuldurkunde v. 15. Aug. 1889 eingetragen. Die Kl. klagt auf Feststellung, daß diese Schuld im eingetragenen Betrage dinglich wie persönlich nach den Grundsätzen des AufwGes. in Verbindung mit der preuß. V. v. 10. Dez. 1925 über Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen landschaftlicher Kreditanstalten zu erfolgen habe. Die Bekl. behauptet, daß ein Schuldschein-Gemeindedarlehen vorliege. Die Kl. wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Ob die Aufwertung der streitigen Hypothek nach dem AufwGes. stattzufinden habe, bestimme sich nach der Rechtsnatur der ihr zugrunde liegenden Forderung. Die Kl. sei eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die Bekl. habe als Mitglied dieser Korporation Anspruch auf Kreditgewährung nach Maßgabe der Regulative, denen Gesetzeskraft zukomme. Für den zu gewinnenden Kredit gebe der Kreditnehmer der Landschaft eine Hypothek ohne Beziehung auf einzelne bestimmte Pfandbriefe. Der Kredit werde in Pfandbriefen gewährt, deren Veräußerungserlös dem hypothekarisch verpflichteten Eigentümer zukomme. Es frage sich, ob ein „Darlehen“ der Bekl., über das ein „Schuldschein“ ausgestellt sei, i. S. der §§ 40, 30 Abs. 3 AnlAbiGes. vorliege. Maßgebend seien für die Begriffe bürgerlich-rechtliche Gesichtspunkte, nicht der Zweck der Darlehnsaufnahme. Den gewährten Kredit bezeichne die Schuldurkunde v. 15. Aug. 1889 als Darlehen. Der Darlehnsbegriff des ALR. entspreche dem des BGB. Es spreche eine Vermutung dafür, daß die Parteien ihre Kreditbeziehung den Darlehnsvorschriften unterstellen wollten; entscheidend sei aber der sachliche Inhalt der Kreditbeziehung. Nach der Bestimmung des Regulativs werde die Darlehnsvaluta dem Darlehnsnehmer in Pfandbriefen zum Nennwert gegeben. Die Verpflichtung des Kreditnehmers gehe auf den Nennwert der Pfandbriefe in Geld. Die Schuld werde durch Amortisationszahlung in Bargeld oder durch Barzahlung getilgt, wobei der Schuldner das Recht habe, statt Barzahlung Pfandbriefe zum Nennwert als Ablösungswaluta einzuliefern. Für Gelddarlehen



genüge, daß der Wert des Darlehnsgegenstandes in das Vermögen des Empfängers übergehe. Die Möglichkeit, die Schuld durch Rückgabe von Pfandbriefen zu tilgen, ändere nichts an ihrem Charakter als Geldschuld. Daß die Kreditaufnahme für die Bekl. von der Mitgliedschaft bei der Kl. abhing, zwingt nicht zur Annahme, daß der Empfang der zu verwertenden Pfandbriefe für die Bekl. ein Mitgliedschaftsrecht, die Rückzahlung eine Pflicht aus der Mitgliedschaft sei. Mit der korporativen Gestaltung der Landschaft sei das Bestehen von Sonderverträgen zwischen Landschaft und Mitgliedern vereinbar, die nicht nach Gesellschaftsrecht, sondern nach den passenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu beurteilen seien. Die Bezeichnung „Darlehen“, die der Gesetzgeber und die Parteien für das Geschäft angewandt hätten, entspreche seiner Wesensart und seinem Inhalt. Die Urkunde v. 15. Aug. 1889 sei auch ein „Schuldschein“ i. S. des AnAblGes., sie gebe den wesentlichen Inhalt der Schuldschein-Verpflichtung wieder. Genügend, aber auch erforderlich sei, daß der Schuldschein auch den Darlehnsempfang beweise, es schade nicht, wenn er in Erwartung der Darlehnshingabe ausgestellt sei. Die Bezugnahme auf das Beleihungsregulativ, aus dem sich ein anderer Hergang der Darlehnsgewährung als in der Urkunde bezeugt ergeben möge, ändere nichts, denn die Bezugnahme solle nur die Vertragsbedingungen in allen Einzelheiten festlegen, nicht den Beleihungsvorgang in seiner zeitlichen Abwicklung darlegen. Hierzu sei allein das in der Urkunde enthaltene Bekenntnis vollendeten Darlehnsempfangs maßgebend. Zwar habe das landschaftliche Darlehen gewisse Besonderheiten, herrührend aus der Mitgliedschaft des Kreditnehmers zum Kreditgeber (Recht auf Kreditgewährung, Tilgungsweise, Unkündbarkeit), aber diese Besonderheiten nähmen dem Kreditverhältnis nicht den Charakter des Darlehens. Das AnAblGes., dessen Voraussetzungen hier gegeben seien, bleibe anwendbar; dieses schließe als Sondergesetz das AufwGes. aus. Die preuß. V. v. 10. Dez. 1925 beruhe auf § 51 Abs. 3, § 50 AufwGes., Art. 94 Abs. 2 DurchfV. Die V., betreffend die Aufwertung landschaftlicher Pfandbriefe, wolle nur Bestimmung treffen über Rechtsverhältnisse, die schon an sich unter das AufwGes. fallen, könnte aber dessen Anwendungsgebiet nicht erweitern. Die Aufwertung des hier streitigen Schuldscheindarlehnens sei durch das AnAblGes. als Sondergesetz i. S. des § 1 Abs. 2 AufwGes. geregelt und so dem Wirkungsbereich des AufwGes. und der sich auf dieses gründenden preuß. V. en entzogen. (Urt. V. 97/29 v. 11. Jan. 1930.)

**Kein Vergleich zugunsten Dritter (§ 67 AufwGes.).** Die Kl. verkaufte ihr Grundstück Januar 1927 an die beklagte GrundstücksGmbH. Vom Kaufpreis wurden 400 000 M. hypothekarisch bis März 1927 gestundet. Im Nov. 1923 einigte sich die Kl. mit einem Gesellschafter, der  $\frac{9}{10}$  der Geschäftsanteile der Bekl. hatte, gegen Zahlung von 1000 Dollar löschungsfähige Quittung über die Restkauf-Hypothek zu erteilen, die auch auf dessen Namen ausgestellt wurde. Die Hypothek wurde gelöscht. Die Kl. klagt auf Feststellung der dinglichen und persönlichen Aufwertungspflicht der Bekl. Die Bekl. bestreitet ihre Verpflichtung wegen des Abkommens vom Nov. 1923. Das LG. wies die Klage ab, das BerGer. gab ihr statt, die Revision der Bekl. wurde zurückgewiesen. Das BerGer. habe festgestellt, daß der Gesellschafter das Abkommen im eigenen Namen, nicht als Vertreter der Bekl. geschlossen habe, um den Verkaufswert seiner Geschäftsanteile durch Beseitigung der Hypothek zu erhöhen. Der Revision sei nicht zuzugeben, daß ein Vergleich zwischen anderen Personen als dem Berechtigten und dem Verpflichteten geschlossen werden könne, es sei denn mit ihrer Ermächtigung oder Genehmigung. § 267 BGB. enthalte eine Sondervorschrift für die Erfüllung. Die Möglichkeit eines Vergleichs zugunsten eines Dritten sei abzulehnen, denn der Vergleich setze nach § 779 BGB. und ebenso nach § 67 AufwGes. ein gegenseitiges Nachgeben voraus, wirke aber nie ausschließlich zugunsten einer Partei, sondern belaste zugleich jede. Ein Vergleich zugunsten eines Dritten in diesem Sinne sei daher ein Widerspruch in sich. Wohl könne ein Abkommen zwischen Gläubiger und Dritten wirksam sein, wodurch der Gläubiger sich

gegen eine von dem anderen gewährte Abfindung verpflichte, keine Ansprüche mehr gegen den Schuldner zu erheben. Dadurch könne auch nach § 328 BGB. für den Schuldner unmittelbar ein Unterlassungsanspruch gegen den Gläubiger begründet werden, aber solche Abkommen seien keine Vergleiche, auch nicht Erlaßverträge, denn auch er, der das Schuldverhältnis unmittelbar zum Erlöschen bringe, verlange Abschluß zwischen Gläubiger und Schuldner, oder doch ihre Ermächtigung oder Genehmigung. Die Möglichkeit von Abkommen, durch die sich der Gläubiger verpflichte, von einem Anspruch gegen den Schuldner keinen Gebrauch zu machen, und die dem Schuldner eine Einrede gewähren, sei auch nach heutigem Recht möglich; sie würden zwischen den Parteien selbst meist als Stundungsabrede vorkommen. Dagegen liege der Abschluß zwischen dem Gläubiger und einem ihn abfindenden Dritten mit der Wirkung, daß der Schuldner dadurch unmittelbar einen dauernden Unterlassungsanspruch und eine Einrede gegen den Gläubiger, wenn dieser dennoch klage, erwerben soll, nicht fern. Es sei also wohl denkbar, daß die Kl. sich im Nov. 1923 gegenüber dem Gesellschafter gegen Zahlung der 1000 Dollar verpflichtet habe, keine Aufwertungsansprüche gegen die Bekl. zu erheben und daß die Bekl. unmittelbar ein Recht gegen die Kl. auf Unterlassung solcher Ansprüche habe erwerben sollen. Das würde aber der Bekl. nichts nützen, denn § 67 des AufwGes. bedeute, daß zwar Aufwertungsvergleiche unberührt bleiben, aber Aufwertungsvereinbarungen anderer Art die Geltendmachung der gesetzlichen Aufwertungsansprüche nicht hindern, sondern nur insoweit wirken, als sie den Anforderungen des Gesetzes genügen. Denn die Vorschrift über Vergleiche sei Ausnahme. Es sei also gleichgültig, ob man bei dem Abkommen an Aufwertungsansprüche gedacht habe, denn günstigstenfalls würde nur eine Aufwertungsvereinbarung geschlossen sein, die nicht unter den Begriff des Vergleichs fielen und die Bekl. gegen Ansprüche der Kl. aus dem AufwGes. nicht schütze. (Urt. VI. 267/29 v. 27. Jan. 1930.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. † Conrad, Leipzig.

§ 18 Abs. 3 KraftfahrV. v. 16. März 1928 (RGBl. I S. 91). Zum Begriff „geschlossener Ortsteil“. Auf die Rev. des StA. ist die den Angekl. freisprechende Vorentsch. unter Zurückweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Die Feststellungen der Strafk. tragen die Freisprechung des Angekl. nicht. Sie genügen vor allem nicht, um die Annahme der Strafk., die Strafe, auf der der Unfall sich ereignete, liege in einem geschlossenen Ortsteil, als rechtlich einwandfrei erscheinen zu lassen. Es handelt sich um die von Nürnberg nach Stein führende Ansbacherstraße. Für sie und ihre unmittelbare Umgebung hat das LG. die Feststellungen des Schöffengerichts übernommen und sie nur insoweit berichtigt und ergänzt, als die Oberfläche der Straße nicht makadamisiert, sondern asphaltiert sei, und als an der einen Straßenseite, an der die 2 Häuser liegen, ein Fußsteig führt und an der anderen Seite die an die Straße grenzenden Felder und Gärten zum größten Teil mit einem regelrechten Zaun umfriedet sind. Die Feststellung des Schöffengerichts, daß die A.straße „kurz außerhalb Nürnbergs“ die Ringbahnlinie überquert, ist damit unverändert übernommen. Die Straße hat . . . von Nürnberg nach Stein eine Länge von rund 1 km. An der einen Seite dieser Strecke befinden sich die 2 Häuser, während im übrigen gerade an dieser Seite unbebautes Gelände liegt, das auch sonst frei zu sein scheint. An welcher Stelle der langen Straße die 2 Häuser und wie sie zueinander liegen, ist nicht festgestellt. Nach dem schöffengerichtl. Urt. „gilt“ die A.straße „als freie Landstraße“. Damit hat das Schöffengericht festgestellt, daß sie von den beteiligten Verkehrskreisen als freie Landstraße angesehen wird. Diese tatsächliche Feststellung hat das LG. mitübernommen. Sie ist jedenfalls nicht dadurch berichtigt, daß die Strafk. im Rahmen der rechtlichen Würdigung sagt, es handle sich nicht um eine freie Landstraße. Wenn das LG. trotzdem meint, die A.straße liege



in einem geschlossenen Ortsteil, so drängt sich der Verdacht auf, daß es den Rechtsbegriff des geschlossenen Ortsteils verkennt hat. Ortsteil ist immer ein Teil einer Ortschaft, einer menschlichen Siedlung. Er setzt Baulichkeiten voraus und reicht regelmäßig nur soweit, wie diese Baulichkeiten selbst. Die Geschlossenheit des Ortsteils verlangt darüber hinaus jedenfalls für die Regel eine Vielheit von Bauwerken, die so zueinander liegen, daß ihre örtliche Zusammengehörigkeit nach außen sichtbar ist, so daß sie sich gerade durch diesen räumlichen Zusammenschluß von einzelnen, zerstreut liegenden Baulichkeiten unterscheiden. Diese Erfordernisse hat die Strafk. hier nicht nachgewiesen. Unerheblich ist die Zugehörigkeit der A.straße zum Nürnberger „Stadtgebiet“ um so mehr, als tatsächlich feststeht, daß sie „außerhalb Nürnbergs“, d. h. der bebauten Stadtläche, läuft. Im übrigen können zu einem „Stadtgebiet“ geschlossene und nicht geschlossene, ja sogar völlig freies Gelände gehören. Dazu kommt, daß eine längere Straße bald durch geschlossene, bald durch nicht geschlossene Ortsteile und bald durch freies Gelände führen kann. Was im einzelnen Falle zutrifft, richtet sich lediglich nach den tatsächlichen Verhältnissen der Straßenstrecke, die gerade befahren wird und auf der der rechtlich erhebliche Vorgang, d. h. hier der Unfall, sich ereignet hat. Es ist bisher in keiner Weise festgestellt, ob die A.straße gerade an der Unfallstelle überhaupt durch einen Ortsteil, noch weniger aber, ob sie da durch einen geschlossenen Ortsteil führt. Auch deshalb begegnet die Annahme der Strafk., die Straße „liege“ in einem geschlossenen Ortsteil, rechtlichen Bedenken . . . (Urt. I. 1170/29 v. 14. Jan. 1930 g. S.)

### Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

§ 1542 RVO. kein Schutzgesetz aus § 823 Abs. 2 BGB. Kläger hat im Dienste des Beklagten i. J. 1922 einen Schlag durch ein Pferd erhalten. Erst 1927 hat er Unfallansprüche geltend gemacht, wurde aber abgewiesen. Er macht den Bekl. verantwortlich, der die rechtzeitige Anzeige unterlassen habe. Die Klage ist abgewiesen, die Rev. war erfolglos. Ein Zusammenhang zwischen Rechtsverlust und Nichterstattung der Anzeige besteht, weil diese (§§ 1552, 1545 Ziff. 1 RVO.) dem auf sie folgenden amtlichen Verf. als Grundlage zu dienen hat. Daneben besteht nach § 1546 Abs. 1 RVO. die Anmeldepflicht des Verletzten, die ihm seine Rechte sichert. Die nächste Aussicht für eine Rentenfeststellung, durch das Amtsverf., kann deshalb von der Erstattung der Anzeige abhängen, und so fördert die Verpflichtung aus § 1552 mittelbar den Schutz des Verletzten. Das genügt aber zur Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB. nicht. Die Vorschrift muß gerade die Bestimmung haben, dem Schutz des Verletzten zu dienen. Das trifft nicht schon dann zu, wenn, wie hier, im Rahmen eines Amtsverf. dem Arbeitgeber eine Pflicht der Behörde gegenüber zur Förderung des Amtsverf. auferlegt ist, deren Erfüllung § 1556 RVO. nur durch Ordnungsstrafe sichert. Es handelt sich (RGZ. Bd. 63 S. 53) um eine im Interesse der behördlichen Geschäftserledigung gegebene Ordnungsvorschrift. Die entscheidende Verantwortung trägt, von der behördlichen Veranlassung abgesehen, nach § 1546 Abs. 1 RVO. der Arbeitnehmer selbst. Ob eine dienstvertragliche Pflicht Platz greift, ist durch Auslegung des Vertrages festzustellen. Sie ist ohne Rechtsirrtum verneint. (Urt. 499/29 v. 15. März 1930.)

### Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= Immaterielle Werte und der Geschäftswert sind im allgemeinen nicht Gegenstände im Sinne von § 31 Abs. 2 RBewGes. Es ist gewiß zutreffend, daß einzelne Teile des Geschäftswerts im weitesten Sinne im wirtschaftlichen Leben nach der Verkehrsauffassung bereits selbständige Verkehrsgüter geworden sind, die auch ohne Veräußerung des Geschäfts im ganzen verwertet werden können, z. B. Apotheken- und Wirtschaftskonzessionen. Darüber hinaus aber hält der Senat Zurückhaltung für angezeigt. Nichtgeschützte Erfindungen, abgesehen von

dem in § 38 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 RBewGes. geregelten Falle, der an einen Zeitungstitel sich knüpfende Verlagswert, Likör- und andere geheime Rezepte, Standardmarken allgemein bekannter kosmetischer und der Körperpflege dienender Mittel und ähnliches sind in der Regel für sich allein betrachtet nach der Auffassung des Senats keine selbständig zu bewertenden Verkehrsgüter. Sie können regelmäßig zu Verkehrsgütern erst werden in Verbindung mit dem ganzen dazu gehörigen Apparat, der Fabrik, der Druckerei, der ganzen Organisation. Ohne diese Verbindung zählt die Auffassung des Verkehrs jene immateriellen Werte regelmäßig nicht zu den selbständigen Gütern, obwohl die Rechtsordnung (z. B. Markenschutzgesetzgebung, das Ges. gegen den unlauteren Wettbewerb) dem Erfinder und dem ersten Benutzer einen Rechtsschutz verleiht. Auch praktische Erwägungen führen dazu, immaterielle Werte der oben genannten Art für sich allein aus dem Kreise der bewertungsfähigen Gegenstände auszuschließen, weil Rechte und rechtlich geschützte Lagen einem Gute allein noch keinen Geldwert verleihen, und weil sich die Aufgabe, wirtschaftlich vernünftige und zahlenmäßig zu rechenfertige Schätzungsunterlagen zu finden, als unlösbar erweist. Der Senat trägt in Übereinstimmung mit der seiner Ansicht nach zur Zeit bestehenden allgemeinen Verkehrsauffassung daher kein Bedenken, für das RBewGes. grundsätzlich und für die Regel den immateriellen Rechten mit wenigen Ausnahmen (z. B. Apothekenkonzessionen) die Eigenschaft selbständiger Verkehrsgüter abzusprechen. Immaterielle Güter sind nur unter besonderen Voraussetzungen im Ausnahmefall bewertungsfähig und -pflichtig, insbesondere dann, wenn sich eine entsprechende feste allgemeine Verkehrsauffassung gebildet hat oder wenn sie nach 1923 entgeltlich erworben oder durch Aufwendungen als Wirtschaftsgüter anerkannt sind und somit bezüglich dieser Ausgaben für die Einkommensteuer die Möglichkeit besteht, in den Bilanzen einen angemessenen Gegenwert einzusetzen. Dadurch wird auch eine gewisse Anpassung an die einkommensteuerrechtliche Regelung insofern erzielt, als im Falle einer späteren Veräußerung des Unternehmens im allgemeinen die zur Vermögensteuer herangezogenen immateriellen Güter von der Einkommensteuer frei bleiben, die bei der Vermögensteuer außer Ansatz gebliebenen dagegen der Einkommensteuer unterworfen werden (§ 30 EinkStGes.). (Urt. III. A. 84/28 v. 28. Febr. 1930.)

### Reichspatentamt.

Mitget. v. Geh. RegRat Direktor im Reichspatentamt Lutter, Berlin.

Löschung des Wortzeichens „Kartei“ als freier Warename. Entwicklung des Sprachgebrauchs bis zur Erwirkung der Eintragung dieses Zeichens maßgebend, trotz früherer Eintragung des Wortes als Zeichen eines anderen Gewerbetreibenden. Die BeschwAbt. hat das für Kartenregistriergeräte u. dergl. eingetragene Wortzeichen „Kartei“ in der Zeichenrolle gelöscht. Das Zeichen war bereits früher für einen anderen Inhaber auf die Anmeldung v. 12. Aug. 1904 eingetragen, ist aber dann am 1. Mai 1909 gelöscht worden. Das gegenwärtig in Rede stehende Zeichen ist am 1. Mai 1911 angemeldet und am 2. Juni 1911 eingetragen worden. Es ist unerheblich, ob, wie vom Löschungsantragsteller behauptet worden ist, der Zeicheninhaber bei der Erlangung des Zeichenschutzes einen Verstoß gegen Treu und Glauben und gegen die Grundsätze des Unlaut. WettbewGesetzes begangen habe. Entscheidend ist nur, ob nach den Bestimmungen des WarenbezeichnGes. die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen (§ 8 WbzGes.). Hierbei handelt es sich nicht darum, ob das Wort „Kartei“ als Zeichen allgemein und frei verwendet worden ist, sondern darum, ob es eine dem Sprachgebrauch des Verkehrs angehörige Warenbezeichnung ist. Für die Prüfung dieser Frage ist als Stichtag nur der Tag der Anmeldung oder der Eintragung des streitigen Zeichens maßgebend. Die Zeit, während deren das frühere Zeichen „Kartei“ eingetragen gestanden hat, ist ohne Bedeutung. Nach ständiger Rechtspr. des RPA. kann sich auch ein in der Rolle eingetragenes stehendes Wort zum Warennamen entwickeln. Für diese Entwicklung ist lediglich der allgemeine Sprachgebrauch entscheidend,



dessen Bildung durch keine Eintragung und durch kein Gesetz gehindert wird. Auch die Eintragung des jetzigen Zeichens „Kartei“ stände an sich jener Entwicklung nicht entgegen. Die Entscheidung über die Löschung dieses Zeichens hängt aber davon ab, ob die Eintragung seinerzeit hätte versagt werden müssen. Dies ist der Fall, da, wie die umfangreichen Ermittlungen ergeben haben, bereits 1911 das Wort „Kartei“ im Verkehr als freier Warename gegolten hat. (Entsch. d. BeschwAbt. S. 11344/32 Wz. v. 5. April 1929.)

### Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

**Neben Versicherungsansprüchen bestehende Versorgungsansprüche als Ansprüche an eine Betriebspensionskasse.** Der Auffassung, daß der nach § 63 Abs. 3 S. 3 neben dem versicherungsmäßigen Anspruch bestehende Versorgungsanspruch rechtsgrundsätzlich niemals ein Anspruch an eine Betriebspensionskasse sein könne, kann nicht zugestimmt werden. Aus dem Verhältnis der §§ 59 ff., 62 und 63 Abs. 2 Nr. 6 zueinander kann die abgelehnte Auffassung schon deshalb nicht gefolgert werden, weil ein einheitlicher Anspruch überhaupt nicht vorliegt, sondern weil es sich um zwei, allerdings miteinander zweckverknüpfte, das gleiche Versorgungsziel verfolgende, inhaltlich gleiche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag und dem Dienstverhältnis handelt. Für den S. 2 des § 63 Abs. 3 ist dies ohne weiteres in dem Fall klar, daß eine Gesellschaft ihren Angestellten in einer allen Erfordernissen der §§ 63 Abs. 2 Nr. 6, 64 AufwGes. und Art. 2 DurchfV. entsprechenden Weise Pensionen zusichert und dann zur Deckung oder Sicherung dieser Verpflichtungen ihre Angestellten erfüllungshalber bei einer Versicherungsgesellschaft versichert hat. Hier steht neben dem Versicherungsanspruch der gleichinhaltliche zweckverknüpfte Versorgungsanspruch; da beide Ansprüche im AufwVerf. verschieden behandelt werden, hat der Angestellte AufwAnsprüche gemäß §§ 59 ff. an die VersGes. und, soweit er nicht gedeckt wird, Versorgungsansprüche an seinen Arbeitgeber gemäß §§ 63 Abs. 2 Nr. 6, 64 AufwGes. Deshalb spricht auch § 63 Abs. 3 S. 2 von dem etwa „daneben“ (also neben dem Versicherungsanspruch) bestehenden Anspruch aus dem Anstellungsverhältnis. Es fehlt an jeglichem Anhalt für eine abweichende Beurteilung für den Fall, daß der Arbeitgeber und Versicherer die gleiche Person sind; der Wortlaut des S. 3, der mit der Vermutung für das Bestehen „eines solchen Versorgungsanspruchs aus dem Dienstvertrage“ an S. 2 unmittelbar anschließt, spricht für eine völlig gleichartige rechtliche Beurteilung des Anspruchs, verstärkt nur durch die Aufstellung einer Vermutung für das Bestehen des Anspruchs. Auch Fassung, Zusammenhang und Verknüpfung der Vorschriften des § 63 Abs. 3 schließen nicht aus, Versorgungsansprüche i. S. der S. 2 und 3 als Ansprüche an Betriebspensionskassen anzusprechen. Aus der Tatsache der unmittelbaren Anschließung der S. 2 und 3 des Abs. 3 an S. 1, der von den Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen handelt, kann eine so weitgehende Folgerung nicht gezogen werden. Auch bei den Ansprüchen an Betriebspensionskassen handelt es sich um Ansprüche aus Dienstverträgen, um Ansprüche, für die der Arbeitgeber als Unternehmer des wirtschaftlichen Betriebs, „als solcher“ haftet. Der Senat hat mehrfach in Übereinstimmung mit dem Schrifttum das Verhältnis des § 63 Abs. 3 zu § 63 Abs. 2 Nr. 6 dahin gekennzeichnet, daß § 63 Abs. 2 Nr. 6, soweit Ansprüche gegen Betriebspensionskassen erhoben werden, gegenüber § 63 Abs. 3 eine Spezialvorschrift darstellt, die, soweit ihr Anwendungsgebiet reicht, die Anwendung des § 63 Abs. 3 S. 1 ausschließt.<sup>1)</sup> Auch das RG. hat diese Auffassung in 2 Entsch. v. 14. Febr. 1930 (III. 234 u. 241/29) gebilligt. Die im § 63 Abs. 3 S. 2 und 3 bezeichneten und im Falle des S. 3 vermuteten Ansprüche können also je nach Lage des Falles einfache, auf Einzelzusagen beruhende dienstvertragliche, nach § 62 AufwGes. aufzuwertende Ansprüche sein, es kann sich aber auch um die besonderen, gleichfalls im Dienstvertrag wurzelnden Ver-

sorgungsansprüche an eine Betriebspensionskasse, deren Rechtsträger ja stets begrifflich der Arbeitgeber sein muß, handeln, ja beide Arten von Ansprüchen sind in besonderen Fällen auch nebeneinander denkbar. (Urt. XXXII. 3/29 v. 10. März 1930.)<sup>1)</sup>

### Kammergericht.

#### I. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Beuster, Berlin.

**Löschung einer Hypothek im Falle des Artikels 6 Abs. 1 der DurchfV. zum AufwGes. v. 29. Nov. 1925.** Gilt die Erteilung eines Hypothekenbriefes als nachträglich ausgeschlossen, weil der AufwBetrag der Hypothek 500 Goldmark nicht übersteigt, so kann die Löschung der Hypothek ohne Vorlegung des bisherigen Hypothekenbriefes oder eines Ausschlußurteils erfolgen. (Beschl. 1. X. 873/29 v. 23. Jan. 1930.)

**Antragsrecht des Jugendamts und Beschwerderecht in Ansehung der vorläufigen Fürsorgeerziehung.** Das Jugendamt hat in dem auf seinen Antrag eingeleiteten Fürsorgeerziehungsverf. ein Antragsrecht auch in Ansehung der vorläufigen Fürsorgeerziehung. Ueber einen solchen Antrag muß deshalb Beschluß gefaßt werden. Sowohl der die vorläufige Fürsorgeerziehung anordnende, als der ihre Anordnung ablehnende Beschl. unterliegt der sofortigen Beschwerde. Gegen letzteren Beschl. steht dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde, gegen ersteren außerdem dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, die sofortige Beschwerde zu. (Beschl. 1 a X. 1355/29 v. 24. Jan. 1930.)

**Vormerkung auf einem Grundstück mit Verfügungsgebot. § 77 Reichsvorgungsges. v. 22. Dez. 1927.** Auch zur Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung einer Sicherungshypothek bedarf es, wenn auf dem Grundstück das Verbot der Veräußerung oder Belastung ohne Genehmigung des Hauptversorgungsamtes eingetragen ist, der Genehmigung dieses Amtes. (Beschl. 1 X. 818/29 v. 30. Jan. 1930.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

**§ 10 Abs. 1 Ziff. 2, 5 Abs. 3 AufwGes. Gutsüberlassungsvertrag, vorweggenommene Auseinandersetzung, Auseinandersetzungskaufvertrag.** Ein Gutsüberlassungsvertrag ist anzunehmen, auch wenn nur eins der vom RG. in RGZ. 118 S. 20 aufgestellten Tatbestandsmerkmale — Ausbedingung ausreichenden Lebensunterhalts und Abfindung für Geschwister — gegeben ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß sich der Ueberlasser den Lebensunterhalt in Gestalt eines Auszugs oder eines ähnlichen Rechts versprechen läßt; es genügt, daß er sich die Zahlung eines Teils des verzinslichen Ueberlassungspreises ausbedingt. Eine Forderung, die in einem Kaufvertrage begründet ist, in dem ein Grundstück einem künftigen Erben verkauft wird und gleichzeitig Teile des Kaufgeldes Geschwistern des Käufers überwiesen werden, ist eine Kaufgeldforderung und zugleich eine Auseinandersetzungsforderung, sie unterliegt aber der AufwSchranke des § 10 Abs. 3; denn diese Vorschrift enthält eine die Anwendung des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 ausschließende Sonderregelung. Alle Ansprüche, die nach ihrer rechtlichen Natur unter § 10 Abs. 3 fallen, sind der AufwSchranke unterworfen, auch wenn sie gleichzeitig einen anderen rechtlichen Charakter aufweisen, der sie nach § 10 Abs. 1 von der AufwSchranke befreien würde. (Beschl. 9. AW. 4306/28 v. 14. Nov. 1929.)

**§ 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwGes. Erwerb durch Uebernahme eines Vermögens als Ganzes.** Eine entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 ist zulässig, wenn, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 303 ff. HGB. gegeben sind, eine Aktiengesellschaft wirtschaftlich betrachtet in einer anderen A.-G. aufgegangen ist. (Beschl. AW. 2729/29 v. 1. Mai 1930.)

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Entsch. d. Spruchst. b. KG. v. 27. April 1929 — Rspr. in AufwS. Bd. 4 S. 618 ff., RG. v. 25. Juni 1929 — Rspr. in AufwS. Bd. 4 S. 994 ff., RG. v. 10. Jan. 1930 — Rspr. in AufwS. Bd. 5 S. 222 f., auch RAG. 274/29 v. 7. 12. 1929 und RAG. 190/29 — Aufw-Kart. § 63 Nr. 59 d.

<sup>1)</sup> Vgl. DJZ. 1929 S. 508 u. 858.



## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

**Zustellungen an die Staatsanwaltschaft** können nicht nur mittels Vorlegung der Urschrift (§ 41 StrPO.), sondern auch gemäß § 37 StrPO. nach den Vorschriften der ZPO. erfolgen. Rechtswirksam ist auch die Zustellung eines freisprechenden Urteils, gegen das die StA.schaft Revision eingelegt hat, zu Händen eines empfangsbereiten Beamten einer anderen im gleichen Gebäude untergebrachten Justizbehörde, der das Urteil alsbald an die StA.schaft weiterleitet. (Beschl. I. S. 599/29 v. 8. Nov. 1929.)

**Schlachthofordnung.** a) Eine SchlachthofPolV. (Hannover, 5. April 1906) kann nicht rechtswirksam die Nichtbefolgung von Anordnungen der Schlachthofbeamten bzw. das Unterlassen der Vorauszahlung von Gebühren mit Strafe bedrohen. (Urt. I. S. 485/29 v. 12. Nov. 1929.)

b) Eine PolVorschrift (Berlin, 4. Okt. 1900), die den Eigentümer der dem Schlachthof zugeführten Tiere verpflichtet, diese mit Streustroh zu versehen, dient nicht lediglich dem Tierschutz, sondern in erster Linie der Sorge für die menschliche Gesundheit, die an der pfleglichen Behandlung der Schlachttiere unmittelbar beteiligt ist und findet daher ihre Rechtsgrundlage in § 6f PolVGes. Die Erfüllung dieser Pflicht kann auch durch den angestellten Treiber erfolgen, für den der Eigentümer nur bei nachgewiesenem Verschulden seinerseits haftet. (Urt. I. S. 575/29 v. 19. Nov. 1929.)

**Steuerstrafbescheid des Kreis Ausschusses.** Laufendes Geschäft i. S. des § 137 östl. KreisO. v. 13. Dez. 1872/19. März 1881 ist zwar die Veranlagung zu indirekten Kreissteuern (z. B. Jagdsteuer), nicht aber die Straffestsetzung durch Strafbescheid, da nach §§ 16, 14 Abs. 2, 11 Abs. 4 und 5 Kreis- und ProvAbgGes. v. 23. April 1906/26. Aug. 1921 zwar gegen die Veranlagung, nicht aber gegen die Straffestsetzung auf Entscheidung des Kollegiums angetragen werden kann. Die Straffestsetzung muß daher gemäß § 17 Abs. 2 durch Beschluß des Kreis Ausschusses, nicht durch Verfügung des Vorsitzenden dess. erfolgen. (Urt. I. S. 533/29 v. 19. Nov. 1929.)

**Verweilen in Wirtschaft.** Gegen eine das Verweilen der Gäste in Wirtschaftsräumen verbietende PolVorschrift (OPr. Rheinprov., 10. Nov. 1926) verstößt auch ein Chauffeur, der nach Eintritt der Polizeistunde Gäste aus einer Gastwirtschaft abholt und sich von diesen zu einem Glas Bier einladen läßt. (Urt. I. S. 585/29 v. 19. Nov. 1929.)

**Reiten auf Strandwegen auf Sylt** verstößt zwar mangels besonderer in dieser Hinsicht zum Schutze der Dünen und Meeresufer erlassener Vorschriften nicht gegen § 366a StrGB., kann aber, falls die betr. Wege durch Tafeln für Fahr- oder Reitverkehr gesperrt sind, gegen die allg. StraßenverkehrsO. des OPr. v. 7. März 1927 verstoßen. (Urt. I. S. 589/29 v. 26. Nov. 1929.)

### Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

**Polizeiliches Einschreiten gegen Schaufenster-Ausstellungen.** Der durch § 1 RGewO. aufgestellte Grundsatz der Gewerbefreiheit findet seine Schranken in den für jedermann geltenden polizeilichen Vorschriften. Ein Gewerbetreibender darf seinen Betrieb nicht derartig einrichten, daß durch ihn polizeiliche Gefahren entstehen. Zu den polizeilich zu schützenden Interessen gehört nach § 6b des PolizeiverwGes. v. 11. März 1850 Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Polizei kann gegen einen Gewerbetreibenden, dessen Ankündigungsmittel die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, einschreiten. Das KG. ist zwar der Ansicht (ErgBand z. Jahrb. 1926 S. 310), daß ein Gewerbetreibender an gewerblicher Betätigung innerhalb seiner Räume nicht behindert werden dürfe, wenn der Verkehr durch anderweitige polizeiliche Maßnahmen geschützt werden könne; es betrachtet den Gewerbetreibenden unter solchen Umständen nicht als Störer des polizeimäßigen Zustandes. Dieser Grundsatz ist in dieser Allgemeinheit nicht zu billigen. Im vorl. Falle waren eine Figur und ein Blattwender im Schaufenster aufgestellt, um die Personen zum Stehen-

bleiben und Lesen der ausgelegten Zeitungsblätter anzulocken. Das kann an einer Stelle unbedenklich sein, an der eine polizeiliche Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs nicht besteht. An einer anderen Stelle kann durch die gleiche Veranstaltung der Verkehr behindert werden; dann muß der Gewerbetreibende als bewußter Störer des polizeimäßigen Zustandes gelten. Die Entsch. hängt von den örtlichen Verhältnissen ab: von der Breite der Straße, der Stärke des Verkehrs und der Geneigtheit der Ortsbevölkerung, auf solche Ankündigungsmittel einzugehen. Deshalb vermag auch der Einwand, daß die Art der Reklame verkehrlich sei, eine Prüfung im konkreten Falle nicht auszuschließen. Das OVG. erklärte durch Urt. v. 28. Okt. 1901 (Entsch. 40, 216) die Polizei in einem Falle zum Einschreiten für berechtigt, in dem an einer belebten, engen Straße bewegliche Figuren im Schaufenster ausgestellt und dadurch Ansammlungen des Publikums herbeigeführt waren, die den Verkehr auf dem Bürgersteige behinderten. Auch das KG. hat Polizeiverordnungen als gültig anerkannt, die eine polizeiliche Erlaubnis für gewerbliche Ankündigungsmittel fordern, weil besonders auffallende, die Schaulust des Publikums erregende Ankündigungsmittel Störungen des Straßenverkehrs herbeizuführen geeignet sind (Bd. 31 C. 181). (Urt. III. A. 54/29 v. 10. Okt. 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.  
Steuersachen.

**Wertzuwachssteuer. Rücknahme des Steuerbescheides und neue Veranlagung.** Vor der Revisionsverhandlung vor dem OVG. in einer Wertzuwachssteuersache nahm der Vertreter der Stadtgemeinde den Steuerbescheid unter Uebernahme der Kosten zurück. Demnächst erfolgte eine neue Veranlagung desselben Steuerfalls. Zu Unrecht nahm im Streitverf. über die Neuveranlagung der Bezirksausschuß an, es sei durch jene Rücknahme die Freistellung des Klägers rechtskräftig geworden. Vielmehr kann im Verf. der Heranziehung zu kommunalen Abgaben bis zur rechtskräftigen Entsch. auf die Klage der Steuerbescheid jederzeit zurückgenommen werden; gegen die neue Heranziehung ist dann derselbe Rechtsmittelzug eröffnet (OVG. 55, 91). Ein Eingehen auf § 76 RAbgO. erübrigt sich, da diese Vorschrift (§ 1 Abs. 2) auf Wertzuwachsstuern nicht anwendbar ist. Die bloße Rücknahme des Steuerbescheides bedeutet nur die Wiederherstellung des Zustandes vor der Veranlagung, keine rechtskräftige Freistellung von der Steuer (OVG. 62, 81). Die neue Veranlagung ist bis zum Ablaufe der in § 87 Abs. 1 Nr. 2 KAbgG. vorgesehenen dreijährigen Frist zulässig. (Urt. VII. C. 91/29 v. 18. Okt. 1929.)

### Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

**Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie; Preßvergehen. § 286 StrGB.** Darunter fällt auch das Preß-ausschreiben einer Sportzeitschrift, worin zur Beantwortung der Frage eingeladen wird, welche Fußballvereine bei bevorstehenden Wettspielen als Sieger hervorgehen werden, und auf die richtigen Lösungen Geldpreise ausgesetzt sind, die bei Einlauf mehrerer richtiger Lösungen an eine festbegrenzte Zahl von Einsendern verteilt werden sollen. Der Ausgang von Fußballwettspielen hängt von Zufälligkeiten ab. Auch die Bestimmung der Gewinner aus der Zahl der Einsender richtiger Lösungen war vom Standpunkte der Einsender dem Zufall, nämlich dem Ermessen des Veranstalter anheim gegeben. Der Einsatz bestand im Kaufpreis für die einzelnen Nummern der Zeitschrift oder im Abonnementspreis für die ganze Zeitschrift. Ein Preßvergehen liegt nicht vor. Der Veröffentlichung des Preß-ausschreibens ging die Aufstellung des Spielplanes voraus; die Bekanntmachung durch die Presse bedeutete nur, daß der Spielplan dem Publikum zugänglich gemacht und dadurch die Lotterieveranstaltung vollendet wurde. Das Vergehen war also nicht ausschließlich mittels eines Preß-erzeugnisses verübt (RGSt. 35, 44). (Urt. R. I. 858/29 v. 10. Jan. 1930.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 11

**Rechtspolitische und rechtsvergleichende Beiträge zum zivilprozessualen Beweisrecht.** Von GerAss. Dr. Helmut Rühl und RA. Char. N. Fragistas. Mit Nachwort von RA. Dr. Hans Fritz Abraham. 1929. Berlin, Springer. 6,90 M.

Die von Hans Fritz Abraham (ZZP. 50 S. 21 ff.) angeregte Frage der Zurückdrängung des Zeugenbeweises durch den Urkundenbeweis wird in diesem Jahr den Juristentag beschäftigen, und zwar in Verb. mit der wichtigen Frage der Ersetzung des Parteieides durch das Parteizeugnis und der Einschränkung der Eidesleistungen. Die Beantwortung wird durch diese Abhandlungen sehr erleichtert. Es ist nötig, in zuverlässiger Weise festzustellen, wie sich die Beschränkung des Zeugenbeweises dort, wo sie Rechtsens ist, bewährt hat. Rühl behandelt den Rechtszustand von Frankreich, Italien und Oesterreich, Fragistas von Griechenland. Rühl spricht sich gegen jede Aenderung des deutschen Rechtszustandes aus, Fragistas will an den starken Beschränkungen des griechischen Rechts festhalten, solange nicht die Unmittelbarkeit des Zeugenbeweises gewährleistet sei. Abraham, der ein tief eindringendes Nachwort geschrieben hat, meint, es lasse sich aus der rechtsvergleichenden Darstellung ein Schluß weder für noch gegen die Einschränkung ziehen. M. E. beweist Rühl, daß die Praxis mit der Einschränkung des Zeugenbeweises schlecht auskommt. Ich halte an meinen Ausführungen JW. 1929 S. 3145 fest, weil der von Abraham, Schiffer und Philipp verteidigte Rechtsgedanke m. E. festwurzelnden deutschen Rechtsanschauungen widerspricht und keine Aussicht auf Verwirklichung hat. Das beruht auf der Tatsache, daß die „klare“ Beurkundung, an welche die Freunde der Einschränkung des Zeugenbeweises denken, dem juristischen Begriffshimmel angehört, nicht aber der Welt der Wirklichkeit.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Levin, Braunschweig.

**Ergänzungsband zum Kommentar zum Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925.** Von weil. Sen.-Präs. Dr. Georg Strutz. Inhalt: 1. Gesetz v. 29. Juni 1929 (Verlustvortrag usw.) von RegRat G. Hefner. 2. Nachträge zu Bd. I und II von † G. Strutz. 1930. Berlin, Liebmann. Geb. 16,50 M. Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. geb. nur 14,50 M.

Bereits in meiner Besprechung des Hauptwerkes (S. 513 Jg. 1929 d. Bl.) wies ich darauf hin, wie der unermüdete Strutz und sein rühriger Verleger nicht rasten. Schon damals war ein Nachtrag zum Frühjahr 1930 angekündigt. Dieser liegt jetzt vor. Bis zum letzten Tage seines Lebens hat Strutz diesen Nachtrag selbst noch gefertigt, insbes. die Rechtsprechung des RFH. bearbeitet. Die weitere Bearbeitung wurde durch RegRat Hefner ausgeführt. Der Ehre, ein solches Werk weiterzuführen, hat er sich würdig erwiesen. Der Nachtrag hält sich durchaus auf der Linie des Hauptwerkes. Nachträge, veranlaßt durch die Ueberfülle der Rechtsprechung des RFH., finden sich zu mehr als der Hälfte der Paragraphen des Ges. Der scharfe Geist und die kritische Ader von Strutz verleguen sich nirgends. Das neue Ges. zur Aenderung des EinkStGes., das sog. Verlustvortragsges., sowie die übrigen Bestimmungen des Aenderungsges. finden hier auf breiter wissenschaftlicher Grundlage eine eingehende Erörterung durch Hefner. Die Bestimmungen sind keineswegs durchweg einfach und leicht verständlich. Wer aber den Ergänzungsband zur Hand nimmt, wird sich zurecht finden. Die Einkommensteuer von Strutz steht mit dem Ergänzungsband wieder auf dem neuesten Stand. Um die Anschaffung des jetzt über 3000 Seiten füllenden großen Strutzschen Werkes zu erleichtern, hat der Verlag eine vorübergehende Preisermäßigung bis 1. Juli 1930 auf 125 M. statt 151,50 M. eintreten lassen.

Staatsminister a. D., Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart.

**Die Gesetze über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen.** Kommentar zum BGB. und seinen Nebengesetzen. Von Min.-Dir., Prof. Dr. Dr. Franz Schlegelberger. 3., vollst. neubearb. Aufl. des Kommentars von Schultze-Görlitz und Oberneck. 2 Bände. 1927. Berlin, Heymann. Geb. 82 M.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.** Einführungskommentar zu den Gesetzen über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit. Herausg. von Min.-Dir., Prof. Dr. Dr. Franz Schlegelberger. 1928. Berlin, Heymann. Geb. 14 M.

Die 3. Aufl. zeigt die Vorzüge der früheren: übersichtliche Gliederung, umfassende und zuverlässige Benutzung von Schrifttum und Rechtsprechung, vertiefte Erörterung aller Streitfragen. Ausgetragene Fragen sind nur noch kurz erwähnt. Breiter Raum ist dem neuen Stoff der Nachkriegszeit eingeräumt: dem Aufwertungsverf., Registerrecht der Goldbilanzen, der Aenderung des Vormundschaftsrechts durch das Jugendwohlfahrtsgesetz bis zu den Vereinbarungen im Schlußprotokoll des Genfer Abk. v. 15. Mai 1922 über die Schreibweise bei Eintragungen in die Standesregister in Oberschlesien usw. Vermißt habe ich eine Erwähnung der zwar wenig zahlreichen Kriegsverordnungen über die freiw. Gerichtsbarkeit, z. B. über Beglaubigung von Unterschriften; haben sie auch kein Anwendungsgebiet mehr, so kann doch der Fall eintreten, daß eine der Vorschriften für die Beurteilung von Rechtsverhältnissen wesentlich wird. Angenehm berühren die ausreichenden geschichtlichen Bemerkungen; Hinweise auf das außerpreuß. Landesrecht erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes.

Als ein wertvolles Hilfsmittel für seine besondere Aufgabe stellt sich der neue Einführungskommentar dar. Hier ist das Lehrmäßige besonders wohlgelegen, und gut gewählte Beispiele erläutern vortrefflich die klaren Begriffsbestimmungen. So sind z. B. gerade für den Anfänger sehr belehrend die Darstellung des Begriffs und der Arten „gerichtlicher Handlungen“, die Vorbem. zu § 33 über Vollziehung der gerichtlichen Verf., die Uebersicht über die verschiedenen „Erklärungsformen“ und die Gegenüberstellung von Amtsbetrieb und Amtsprüfung. Das Hauptgewicht ist mit Recht auf die Bearbeitung der Allg. Vorschriften gelegt, ohne daß die besonderen Abschnitte des Reichs- und des preuß. Rechts zu kurz kämen. Dieser erste Versuch eines einführenden Leitfadens in der Form eines Erläuterungsbuchs erscheint als ein glücklicher Griff, dem voller Erfolg zu wünschen ist.

Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Drönke, Frankfurt a. M.

**Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878.**

Von LGR. Dr. Adolf Friedlaender und RA. Dr. Max Friedlaender. 3., völlig neubearbeitete Aufl. 1930. München, Schweitzer. Geb. 32,50 M.

Der klassische Kommentar des deutschen Anwaltsrechts, dessen 2. Auflage vor 10 Jahren erschienen ist, liegt in neuer Auflage nunmehr vollständig vor. Es gibt keine wichtige anwaltliche Standesfrage, die ohne Zuhilfenahme dieses Buches entschieden wird; schwerlich dürfte es eine geben, bei deren Lösung dieses Werk die erwartete Hilfe versagt. Schrifttum und Rechtsprechung, insbes. die Entsch. des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte sind sorgfältig verwertet; die Ansicht der Bearbeiter tritt stets in klarer Gedankenführung zutage. Um Einzelheiten hervorzuheben, darf man den Exkurs I zu § 28 (die Verschwiegenheitspflicht des RA.) als meisterhafte kleine Monographie bezeichnen; der „kleine Ehrenkodex“ (Exkurs II zu § 28) ist für Anwälte wie die Standesbehörden der Anwaltschaft von besonderem Wert; das rechtlich noch nicht in jeder Hinsicht geklärte Problem der Anwaltssozialität wird durch den Exkurs zu § 40 wesentlich gefördert. Ein sehr sorgfältiges Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes. Die Bedeutung des anwaltlichen Standesrechts ist angesichts der ersten Lage des Anwaltsstandes, die nicht nur durch die



allg. Zeitverhältnisse bedingt wird, eine gesteigerte; die Anwaltschaft muß, um ihre durch andere nicht lösbaren Aufgaben als Organ der Rechtspflege erfüllen zu können, das in den fünf Jahrzehnten der freien Advokatur erlangte Niveau halten. In diesem Streben wird Friedlaenders Kommentar einer ihrer Führer sein.

Rechtsanwalt Dr. Wrzeszinski, Berlin.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

### A. Zeitschriften.

#### Allgemeines.

- Logos. Internat. Zeitschr. für Philosophie der Kultur.** 19. Bd. H. 1: van Lunteren, Besitz und Eigentum. Felders, Der Begriff des positiven Rechts.
- Revue internat. de la théorie du droit.** Ann. 4. No. 2: Ladyženski, Voluntarismus u. Intellektualismus i. d. Rechtstheorie. Bassenge, Prolegomena zur Philosophie der Strafe.
- Jurist. Wochenschrift.** 59. Jg. H. 18: Zur Reform des Rechtsstudiums. Jonas, Zur Reform üb. d. juristische Vorbildung. Schwister, Zur Lage der Ausbildungsreform. Jessen, Referendarunterricht durch Rechtsanwälte. Haymann, Köln, Das Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Somlo u. Elster.
- Die Justiz.** 5. Bd. H. 8: Wissell, Zum Kampf gegen die Arbeitslosenversicherung. Sontag, Rationalisierung des Strafrechts. Kraft, Ueber die gegenwärtigen Aufgaben der Rechtssoziologie. Elis. Hermes, Straftatensystem. Albr. Fuchs, Karlsruhe, Aufwertung u. Rechtsfindung. Hartung, Zentralgericht für Berlin. GerAss. Fischer, Berlin, Vorteile einer Vereinheitlichung der Berliner Justiz.
- Leipziger Zeitschr. für deutsches Recht.** 24. Jg. Nr. 8: Rospatt, Anfechtung u. Beseitigung unrichtiger Eintragungen im Aktienbuch. Ludw. Mayer, Augsburg, Zur Frage der Reform des Viehwirtschaftsprozesses. Runkel, Die Haftpflicht der Post. Sontag, Vom Rechte, das mit uns geboren. (Gegen Fritz Abraham.)
- Archiv für Rechtspflege in Sachsen usw.** 7. Jg. H. 3: Mogk, Zur Auslegung des § 313 d. StPO. Rudolph, Die Notverordnung im Rechtsleben des Landes Thüringen. Paul, Dr. Abrahams „Vom Rechte, das mit uns geboren“. Werneburg, Die Haftung aus unerlaubter Handlung im internat. Privatrecht.
- Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft.** 45. Bd. H. 3: Wintzer, Das Recht Altmexikos.
- Anwaltsblatt.** 17. Jg. H. 4: Reimer, Anwaltswerbung. Fürst, Materielles Recht u. Verfahren im Verkehrsunfallprozesse. Marcuse, Die preuß. Gewerbesteuer. Spitzer, Die österreichische Rechtsanwaltschaft i. J. 1929.
- Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt.** 51. Bd. Nr. 15: Ernst Isay, Der städtische Grundeigentümer als Polizeipflichtiger. Solch, Zum Entw. üb. die Rechtsverhältnisse d. Reichskanzlers und der Reichsminister. Menne, Das Recht zur Führung des Wappens und Namens einer Stadt. Meckbach, Die Kernfrage eines Reichsvolksschulgesetzes aus Art. 146 der RVerf. — Nr. 16: Strickrodt, Unabhängige Verwaltungsgerichte. — Nr. 17: Wündisch, Das neue Gesetz zum Schutze der Republik. Boyens, Die Gewerbesteuerpflicht der freien Berufe in Preußen nach der Rechtsprechung des OVG. Küchenhoff, Rechtsverwirkung im öffentl. Recht. — Nr. 18: OLGPräs. Meyer, Celle, Das RG. u. das preuß. Fluchtliniengesetz. Rieß, Dasselbe. Stadtrat Müller, Frankfurt a. M., Ist die Begründung von Erbbaurechten in Preußen stempelpflichtig?
- Staats- u. Selbstverwaltung.** 11. Jg. Nr. 9: Herrnstadt, Die Reform d. Arbeitslosenversicherung. (Schluß.) Tiffert, Die Versorgung d. Kriegseltern n. d. Reichsversorgungsgesetz.
- Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt.** 22. Jg. Nr. 1: Webler, Zur Problematik des Jugendgerichts. Eigl, Der tschechoslowak. Entw. e. Ges. üb. d. Jugendstrafgerichtsbarkeit. Lührse, Schankstättengesetz, Jugendverwahrung u. -Kriminalität. Annemarie Grebler-Gerson, Erfolgsstatistik d. Schutzaufsicht im Jugendgerichtsverfahren.
- Deutsche Wirtschafts-Zeitg.** 27. Jg. Nr. 19: Wanderlich, Der Stand der Justizreform. Hoeres, Die Behandlung aufgewerteter Forderungen u. Schulden bei d. Einkommen- u. Körperschaftsteuer.
- Sparkasse.** 50. Jg. Nr. 9: RegAss. Michaelis, Beiträge zur Auslegung der §§ 28 u. 29 d. Sparkassen-Mustersatzung. Wedde, Zwangsversteigerung u. Aufwertung.
- Gerichts-Zeitg.** 81. Jg. Nr. 9: Wehli, Zu der Genfer Wechselrechts-Konferenz am 13. Mai 1930. Weißkopf, Das Gesetz zum Schutz d. Arbeits- u. Versammlungsfreiheit u. d. Kollektivvertragsrecht. Malaniuk, Die strafrechtl. Bestimmungen des Bundesges. v. 5. April 1930 zum Schutz d. Arbeits- u. d. Versammlungsfreiheit.
- Zentralbl. f. d. jurist. Praxis.** 48. Jg. H. 5: Heindl, Zur Normwirkung v. Kollektiv-(Tarif-)Verträgen nach österreich. u. n. deutschem Rechte. Fürth, Zwangsvollstreckung u. Insolvenzverfahren. Leitgeb, Beispielsweise od. erschöpfende Anführung v. Ehetrennungsgründen.
- Oesterreich. Anwalts-Zeitg.** 7. Jg. Nr. 9: Kreitner, Das Rechtsinstitut d. Bauparzelte. Deutsch, Die GmbH. in Ungarn. Herzog, Fachanwaltschaft. Meister, Allerlei über § 40/2 StPO. Dietz, Beweislast bei Automobilunfällen in Frankreich.
- Juristen-Zeitg. f. d. Gebiet d. tschechoslowak. Republ.** 11. Jg. Nr. 9: König, Brunn, Gedanken zur Reform des Antorechts. (Schluß.) Wokurek, Die Stilllegung v. Betrieben u. d. Arbeitsrecht. Zebou,

Der Vorhalt im (tschechoslowak.) Steuerrecht. (Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Ergänzung u. Richtigstellung seiner Angaben.)

- Nederlandsch Juristenblad.** 5. Jg. No. 15: Raedt, Lijfswang en vergangende hechtenis in het fiscale strafrecht. — No. 16: Wery, Is art. 1934 BW. van openbare orde? Schorlesheim, Dossiers ad informandum. — No. 17: Gischler, Ons toekomstig scheepvaartrecht. Platz, Ervaringen met procederen in Duitsland. (Entgegnung.) — No. 18: M. Meyer, Het tuchtrecht in het Ontwerp Accountantswet der Commissie ad hoc. A. J. Marx, Dossiers ad informandum. (Entgegnung.)
- Revue historique du droit français et étranger.** 9. Ann. No. 1: Appleton, Le vrai et le faux Sénatus-consulte Juventien. Eck, Les non-libres dans la Russie du moyen-âge. de Lagcer, La suzeraineté du primat archevêque de Bourges sur la cité épiscopale d'Albi au 13 siècle. Fliniaux, Le Sénatus-consulte Juventien. Monier, Les „res mancipi“ à l'époque de Varron.
- Archivio giuridico „Filippo Serafini“.** Vol. 103. Fasc. 2: Arcangeli, Natura giuridica e problemi sindacali della mezzadria. Brunetti, Diritto, pace e fascismo. Chiazzese, Nuovi orientamenti nella storia del diritto romano. (Fine.) Maroi, Aldo Albertoni †. Maroi, Ambrogio Colin †.
- Rivista di diritto pubblico.** Anno 22. Fasc. 4: Scialoia, La libertà testamentaria e l'interesse pubblico (a proposito del testamento di Virgilio). Giacomo, Sul carattere normativo della Carta del lavoro.
- The Law Quarterly Review.** Vol. 46. No. 182: Allen, The judge as man of the world. Strachan, Restrictive covenants affecting land. Wade, Consultation of the judiciary by the executive. Senior, Roman law in England before Vacarius. Lewis, The history of judicial precedent. I. Jennings, Poor relief in industrial disputes.
- United States Law Review.** Vol. 64. No. 1: Lobingier, The cradle of western law. (Schluß.) — No. 2: Degree of care required of guests in private automobiles. — Separation agreements as a bar to alimony. Sherman, The contract of sale in Brazilian law. — No. 3: Recovery for services in the absence of agreement. Newman, Extension of payment as affecting the estate of deceased endorser. Buckner, William Howard Taft. Morris, Liability for innocent misrepresentation. — No. 4: Taylor, The old Covenant and the new Leviticus.
- California Law Review.** Vol. 18. No. 1: Ferrier, Can there be a sublease for the entire unexpired portion of a term? Radin, Guaranty and suretyship. II. Dunlap and Keith, Landlord and tenant and severance damages in street widening cases. — No. 2: Mc Murray and Cunningham, Jurisdiction to pronounce null a marriage celebrated in another State or foreign country. — No. 3: Pillsbury, Applicability of methods of trial and administration used in Workmen's Compensation Proceedings to certain civil actions.
- Columbia Law Review.** Vol. 30. No. 2: Handler and Pickett, Trade marks and trade names — an analysis and synthesis. I. Glenn, The Uniform Fraudulent Conveyance Act; rights of creditor without judgment. — No. 3: Puente, The legal status of foreign consuls in Latin America. Robbins, The familial property rights of illegitimate children: a comparative study. Weiner and Bonbright, Anglo-American dividend law: surplus and profit.
- Harvard Law Review.** Vol. 43. No. 4: Scott, Trust and the status of wills. Leach, State law of evidence in the Federal Courts. Drinker, The preemptive right of shareholders to subscribe to new shares. — No. 5: Sayre, Criminal responsibility of the acts of another. McAllister, Lord Hale and business affected with a public interest. — No. 6: Hand, Mr. Justice Holmes. Radin, Statutory interpretation. Landis, A note on „Statutory interpretation“. Katz, Federal legislative courts.
- Michigan Law Review.** Vol. 28. No. 4: Leidy, Salesmen as independent contractors. Landman, Primitive law, evolution, and Sir Henry Sumner. — No. 5: Shartel, Federal judges — appointment, supervision, and removal — some possibilities under the Constitution (Schluß in No. 6). Arnold, The power of the State to regulate rates charged by surety companies. Orfield, The scope of the federal amending power. — No. 6: Puente, Principles of international extradition in Latin America.
- University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 78. No. 5: Mason, The labor decisions of Chief Justice Taft. Leaphart, The trust as a substitute for a will. — No. 6: Fritz E. Koch, Berlin, Methods of regulating unfair competition in Germany, England, and the U. S. Vold, The divided property interests in conditional sales. Mecham, The contributory negligence of automobile passengers.
- Yale Law Journal.** Vol. 39. No. 4: Goodhart, The unforeseeable consequences of a negligent act. Turner, Bank collections — the direct routing practice. Mc Cormick, The Borderland of hearsay. Woodbine, Cases in New Curia Regis Rolls affecting old rules in England. Radin, The intermittent sovereign. — No. 5: Corbin, Contracts for the benefit of third persons in the Federal Courts. Ball, Division into horizontal strata of the landscape above the surface. Hartogensis, Denial of equal rights to religious minorities and nonbelievers in the U. S. Sayre, Labor and the courts.

#### Bürgerliches Recht.

- Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts.** 44. Bd. H. 5/6: Schott, Otto Fischer †. Rosenberg, Sind Hypotheken zur Sicherung v. Forderungen geg. mehrere Schuldner zulässig? Henseler, Wohnungsrecht nach Ehescheidung bei gemeinsamer Miete.
- Deutsches Mietrecht.** 10. Jg. Nr. 4: Wachinger, Der Mietwucher u. s. Bekämpfung. Heindelmann, Die Mietwucherprozesse. Meilicke, Zur Lehre v. d. Raumpacht (Forts.).



**Das Mietgericht.** 5. Jg. Nr. 5: Freymuth, Untermiete u. Tausch bei Geschäftsräumen (Schluß folgt). Friedrichs, Geldauflagen durch das Wohnungsamt.

**Zeitschr. für Sexualwissenschaft.** 16. Bd. H. 7: Traumann, Mißheirat, Unebenbürtigkeit u. ihre Rechtsfolgen.

**Archiv f. Urheber-, Film- u. Theaterrecht.** 3. Bd. H. 1: Marwitz, 37. Kongreß der Association littéraire et artistique internat. in Kairo. Willy Hoffmann, Neue verfassungsrechtliche Probleme. Abel, Zur Frage d. Schutzfrist in Oesterreich. Engländer, Gedanken über Begriff u. Erscheinungsformen des musikalischen Plagiats. Engländer, Das musikalische Plagiat als ästhetisches Problem.

**Gewerblich. Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 35. Jg. Nr. 5: Reimer, Der Schutz der Äquivalente im Patentverletzungsstreit. Axster, Der zu starke Stand d. Technik. Caro, Reichsgericht u. Oberlandesgerichte. (Glossen zum Treugolnik-Urteil.) Elster, Nochmals: Hörzeichen als Warenzeichen. Breuer-Moreno, Argentinisches Strafrecht u. unlaut. Wettbewerb. Lion, Kunstschutz u. Technik. Blum, Tonfilm-Replik.

**Revue jurid. internat. de la radioélectricité.** 6. Ann. No. 21: Cahn-Speyer, Le film sonore, la radiodiffusion et l'exécuteur. Kucera, La répartition d'étude, suivant les compétences, des problèmes internationaux de la radioélectricité, et la compétence spéciale du Comité internat. de la télégraphie sans fil. Rodrigues, Les travailleurs intellectuels et la radiodiffusion. Gaube, Le droit d'auteur du point de vue des sociétés d'émissions.

#### Handelsrecht usw.

**Zentralblatt f. Handelsrecht.** 5. Jg. Nr. 4: Krückmann, Zum Rechte d. Zweigniederlassungen. Homburger, Die Anwaltschaft zur Aktienrechtsreform (Forts.). Fritz E. Koch, Das neue engl. Aktienrecht u. d. deutsche Aktienrechtsreform (Schluß). Arnold, Probleme d. Uebereignungsrechts. Joh. Fuchs, Leipzig, Eigentumsvorbehalt u. Rücktritt vom Verträge. Görtz, Anfängliche Unmöglichkeit beim Spezialexkauf im englischen Recht.

**Hessische Rechtsprechung.** 30. Jg. Nr. 4: Neuschäffer, Zur Auslegung u. Anwendbarkeit des § 15 HGB.

**Verkehrsrechtl. Rundschau.** 9. Bd. H. 4: Gál, Pflicht d. Eisenbahn, Verbandstarife auch ohne Vorschreibung anzuwenden. Senckpiel, Entstehung d. Spediteur-Pfandrechts auf Grund d. AGB. Becker, Hösel, Die Haftung bei Schwarzfahrten nach österreich. Recht.

**Bankwissenschaft.** 7. Jg. H. 3: ter Vehh, Die Staatsaufsicht u. d. Publizität d. privaten Kreditbanken n. d. schwedischen Bankgesetz (Schluß). Leop. Meyer, Wien, Wege u. Ziele rechtlicher Ordnung im mittelenropäischen Bankwesen.

**Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 7. Jg. Nr. 9: Ref. Hans Möller, Der Ersatz sogenannten mittelbaren Kollisionsschadens durch den Kaskoversicherer. Reuver, Die Frage d. Kündigungsschutz im Falle der Favag. Pfeiffer, Die Veräußerung d. versicherten Sache in d. Hagelversicherung (Nachtrag).

**Die öffentl.-rechtl. Versicherung.** 62. Jg. Nr. 9: Josef, Schadensersatzansprüche des Versicherers bei Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Prange, Die sogenannte Verstoßklausel in der Feuerversicherung.

**Mitteilungen des Internat. Transport-Versicherungs-Verbandes.** 20. Bd. Nr. 4: Bernardin u. Bérard, Die Versichererhaftung f. Schiff-fahrtsgefahren i. d. See- u. Flußversicherung. (Französisches Recht.)

**Annales de droit commercial.** 38. Ann. No. 4: Marin, La loi du 23 janvier 1929 sur les parts de fondateur. Camerlink, Les nouvelles lois anglaises de 1928 et 1929 sur les sociétés par actions. Joly, Encore quelques observations à propos de la prime d'émission des actions.

#### Zivilprozeß usw.

**Konkurs- u. Treuhänderwesen.** 4. Jg. H. 5: Bley, Zwangsvollstreckg. wegen anerkannter Vergleichsforderungen aus früheren Schuld-titeln. Köbler, Inländische Wirkung eines ausländ. Präventiv-Konkordates. Braß, Schwierigkeiten bei der Abstimmung im Vergleichsverfahren.

**Berliner Anwaltsblatt.** 4. Jg. H. 4: OLGPräs. Levin, Die Verbilligung d. Rechtspflege u. d. deutsche Rechtsanwaltschaft. Ew. Friedländer, „Kleine Justizreform“. Die drohende Zerschlagung der freien Advokatur. Ew. Friedländer, Armenrechtsgebühren.

**Der Referendar.** 4. Jg. Nr. 4: Dichgans, Die Schulungswoche in Düsseldorf.

**Der junge Rechtsgelehrte.** 6. Jg. Nr. 9: Bindhardt, Schulungs-woche des Reichsbundes deutscher Referendare (v. 2.—5. April in Düsseldorf).

**Nord und Süd.** 53. H. 4: Marcelle Kraemer-Bach, Justizarbeit der Frauen. (Internat. Verein der Justizbeamten und Rechts-anwältinnen.)

**Schweizer Juristen-Zeitung.** 26. Jg. H. 20: Zur Frage der Schaffung eines eidgenössischen Anwaltspatentes.

**Ostasiatische Rundschau.** 11. Jg. Nr. 9: W. V., Schanghai, Der neue chinesische Gerichtshof in Shanghai.

#### Strafrecht usw.

**Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 21. Jg. H. 5: Brandstätter, Sozialpädagog. Betrachtungen zur Gefängnisarbeit. Polke, Scharfrichter u. Hinrichtungen. v. Hentig, Neue Bauprobleme im Strafvollzug. Reys, Bemerkungen zu d. preuß. V. üb. d. Strafvollzug in Stufen v. 7. Juni 1929. Bendix, Muß ein Referendar neben dem Verteidiger als Verteidiger zugelassen werden?

**Kriminalist. Monatshefte.** 4. Jg. H. 4: Birnbaum, Psychologie der Rauschsüchtigen. RegAss. Meyer, Dresden, Die Bekämpfung des internat. Verbrechertums im Rahmen des Auslieferungsgesetzes. Gennat, Die Düsseldorfer Sexualverbrechen (Schluß).

**Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 26. Jg. Nr. 7: Messerer, Fürsorgeziehung im Jugendstrafverfahren. Stoiber, Der Richter u. die Strafvollstreckung.

**Archiv f. Kriminologie.** 86. Bd. H. 2/3: Goldmann, Selbstmord infolge Hypnose? Peschke, Ein Geständnis. Matwejeff, Kriminalistische Untersuchung zerbrochener Fensterscheiben (m. Abb.). Süskin, Militärische Feuerwaffen, von Verbrechern f. ihre Zwecke umgeändert (m. Abb.). Marbe, Der Psycholog als rechtl. Sachverständiger (Forts.). Knobloch, Die Ermordung der Margit Vörösmarty.

**Blätter f. Gefängniskunde.** 60. Bd. H. 1: Mezger, Ein kriminolog. Institut an d. Universität Marburg. Strube, Gefangenarbeitsfragen im Berliner Strafvollzugsamtbezirk. Franz Weber, Lüttringhausen, Die holländischen Psychopathengesetze. Bernhard, Berlin-Plötzensee, Psychiatrie im Strafvollzug.

**Nordisk Tidsskrift for Strafferet.** 18. Aarg. H. 2: Granfelt, Berndt Julius Grotenfelt f. Verkkö, Kriminalstatistiken och den verkliga brottsligheten. Petré, Det svenska förslaget till strafflingslag jämför några reflexioner i ämnet.

**Revue de droit pénal et de criminologie.** 10. Ann. No. 2: Schuind, De l'influence de la chose jugée au criminel sur l'action civile.

**Journal of the American Institute of criminal law and criminology.** Vol. 20. No. 3: Death of Prof. Freudenthal. Makarewicz, Impressions of an American voyage by a Polish criminalist. Riddell, „Thou shalt not suffer a witch to live.“ Ann Neal and Beatrice Hager, Summary of the provisions of the Constitution and Statutes of the several States to pardons. Robinson, The relation of jails to County and State. Caldwell, The intelligence of delinquent boys committed to Wisconsin industrial schools. Hacker, Criminality and immigration.

#### Staats- und Verwaltungsrecht.

**Der Beamte.** 2. Jg. H. 2: Falkenberg, Beamtenvertretungen. Brill, Das wahre Gesicht der Verwaltungsreform.

**Freie Wohlfahrtspflege.** 5. Jg. H. 1: Lücken, Das selbständige Antrags- u. Beschwerderecht der freien Wohlfahrtspflege in der öffentl. Fürsorge.

**Deutsche Zeitschr. für Wohlfahrtspflege.** 6. Jg. Nr. 1: Frey, Die gesetzl. Grundlage der Pflichtarbeit u. ihre Durchführung in der Praxis.

**Zeitschr. für Selbstverwaltung.** 13. Jg. Nr. 8: v. Stempel, Kommunalisierung des Landrats? v. Schmeling, Zum Entw. eines Baulandgesetzes. — Nr. 9: v. Stockhausen, Uebernahme von Gemeindestraßen auf den Kreis. v. Basse, Zur Entstehung des Kommunalbeamtenverhältnisses in Preußen. Knäpke, Die Rechtsstellung der Wohlfahrtsarbeitslosen in der Arbeitsfürsorge.

**Die Gemeinde.** 7. Jg. H. 9: Der Entw. des preuß. Selbstverwaltungs-gesetzes.

**Kommunale Umschau.** 6. Jg. Nr. 9: v. Hansemann, Entw. eines Ges. über die kommunale Selbstverwaltung.

**Preuß. Gemeinde-Ztg.** 23. Jg. Nr. 9: Göbb, Um das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer. — Nr. 11: Petri, Zur Einführung in das lippische Gemeindeverfassungsgesetz v. 1. Dez. 1927. Ullrich, Zum Entw. eines Selbstverwaltungsgesetzes. — Nr. 12: Ebel, Der Entw. eines Baulandgesetzes.

**Die Polizei.** 27. Jg. Nr. 9: Bracht, Das Polizeikostengesetz u. seine Auswirkung. Lassally, Die Reform des Polizeiverordnungsrechts in Hamburg.

**Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte.** 23. Bd. H. 1: Fink, Die Hoheits- u. Fischereiverhältnisse auf der Lübecker Bucht und der jüngste Rechtsstreit zwischen Lübeck u. Mecklenburg-Schwerin.

**Revue de droit public etc.** T. 47. No. 1: Delbez, Le régime municipal allemand. Mirkine-Guetchevitch, Les nouvelles tendances du droit constitutionnel. Jéze, Théorie générale des contrats de l'administration.

**Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik.** 63. Bd. H. 2: Heyer, Das neue englische Armengesetz.

#### Arbeitsrecht.

**Arbeitsrecht.** 17. Jg. H. 3: Potthoff, Vorrangbestimmung oder Konkurrenzausschluß bei d. Allgemeinverbindlicherklärung sich überschneidender Tarifverträge. Jadesohn, Verspätetes Vorgehen in der Berufungsinstanz. Leinen, „Verbundenheit der Arbeitnehmerschaft“ überhaupt oder wenigstens in begrenztem Umfang? Friesecke, Können vereinsangehörige Schiedsrichter von e. Vereinsmitglied, das gegen einen Beschluß seiner Organisation verstoßen hat, deshalb abgelehnt werden, weil sie dem Beschluß nachgekommen sind? Jacoby, Kiel, Ist die Arbeitsordnung abdingbar? — Arbeitgeber oder Bürge? (Ist, wenn Musiker v. e. Kapellmeister angenommen werden, der Gastwirt Arbeitgeber oder nur Bürge?)

**Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht.** 10. Jg. H. 5: Herrnstadt, Tarifvertrag u. Notstandsarbeit. Potthoff, Der Tarifvertrag zugunsten u. zu Lasten Dritter. Mansfeld, Unbillige Härte, insbes. Bedeutung d. Klausel „durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt“. Tophoven, Zur rechtl. Bedeutung der tarifl. Mitarbeit n. § 5 ArbZV.

**Das Arbeitsgericht.** 35. Jg. Nr. 5: Grub, Die Schulung d. richterl. Nachwuchses f. d. Arbeitsgerichtsbehörden. Pantle, Die ausländischen Konsuln u. d. Arbeitsgericht. Kögel, Der Kündigungseinspruch bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages. Pitzer, Unmöglichkeit d. Weiterbeschäftigung nach Einlegung gerechtfertigten Kündigungseinspruchs.

**Der Arbeitgeber.** 20. Jg. Nr. 7: Pagenkopf, Bedenkliche Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. (Das Schwerbeschädigten-gesetz ein Fürsorgegesetz?)

**Reichsarbeitsblatt.** 10. Jg. H. 13: Joachim, Die Verfahrensgrundsätze des Arbeitsgerichtsgesetzes in d. Praxis.

**Die Arbeiter-Versorgung.** 47. Jg. H. 11: Schnitzer, Der arbeitslose Gelegenheitsarbeiter u. s. Krankenversicherung. — H. 12: Heinemann, Essen, Zahnkliniken d. Krankenkassen. — H. 13: v. Frankenberg, Das Ende der Krankenhilfe. Butter, Der Begriff des Lehrlings in § 74 AVAVG.



## Völkerrecht usw.

- The American Journal of Internat. Law.** Vol. 24. No. 2: Wright, Some legal consequences if extraterritoriality is abolished in China. Hudson, Aviation and internat. law. Miller, Proposed new edition of the treaties of the U.S. Marg. Lambie, Presumption of cessation of citizenship: its effect on internat. claims. Hyneman, Neutrality during the European wars of 1792-1815. Norem, Determination of enemy character of corporations. Wilson, Armed merchant vessels and submarines. Finch, Settlement of the reparation problem. Jessup, Revising the Statute of the Permanent Court of internat. justice. Borchard, The access of individuals to international courts.
- Rivista di diritto internazionale.** Anno 22. Fasc. 1: Betti, Autonomia privata e competenza della „lex loci actus“ nelle obbligazioni civili e commerciali. Sereni, Il diritto internaz. delle minoranze (Continuaz.). Meriggi, Le funzioni consultive della Corte permanente di giustizia internaz. Perassi, Criteri e limiti dell'indagine sulla competenza del giudice straniero secondo l'accordo italo-austriaco per l'esecuzione delle sentenze. Perassi, L'efficacia esecutiva degli atti autentici stranieri.
- L'Esprit international.** 4. Ann. No. 14: Bernus, La question franco-suisse des zones franches. Mandelstam, La déclaration des droits internationaux de l'homme.
- Die Frau.** 37. Jg. H. 8: Marie-Elisab. Lüders, Staatsangehörigkeit d. Frau auf d. Kodifikationskonferenz im Haag.
- Danziger Jurist. Monatsschrift.** 9. Jg. Nr. 4: RA. Hoffmann, Danzig, Die Entwicklung des Luftrechts.

## B. Bücher.

## Allgemeines.

- von der Pfordten, Theod. Die jurist. Staatsprüfung. Eine Anleitung. Referendare. In 4. Aufl. neu bearb. v. Joh. Hümmer. München, Schweitzer. (46 S.) M. 1,60.
- Schwarzkopf, Bernh. Treuhands als Gesetzgebungsproblem. Linza, D., Winkler. (66 S.) M. 2,80.
- Friebe, Günther. Die zivil- und strafrechtl. Stellung des Lehrers. Buch 1: Die zivilrechtl. Stellung d. Lehrers (unt. bes. Berücks. d. Haftpflicht). (338 S.) M. 6. — Buch 2: Die strafrechtl. Stellung d. Lehrers (unt. besond. Berücks. d. Züchtigungsrecht). (200 S.) M. 3,60. (Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der preuß. Unterrichtsverw. H. 66. 67.) Berlin, Weidmann.
- Lang, Max. Dentistische Rechtskunde (Dentistenrecht). Bd. 1. 2. München, Rosental 6, R. D. D. Verlag für Dentistik. (1444 S.) Lw. M. 32.
- Espinas, G. Une guerre sociale interurbaine dans la Flandre wallonne au 13. siècle. Douai et Lille. (1284-1285.) (Bibliothèque de la Société d'histoire du droit des pays flamands, picards et wallons. 1.) Paris, Recueil Sirey. (347 p.) Fr. 50.

## Bürgerliches Recht.

- Greiff, Max. Bürgerl. Gesetzbuch nebst EinfGesetz. Mit Einl., Anm. u. Sachreg. n. d. Tode des I. Hrgs. Alex. Achilles in Verb. m. . . hrgs. 13. verm. u. verb. Auflage m. Erl. der V. üb. d. Erbbaurecht, d. Ges. üb. d. religiöse Kindererziehung u. d. Ges. f. Jugendwohlfahrt. (Guttenstagsche Sammlung deutscher Reichsges. Nr. 38/39). Berlin, de Gruyter. (1304 S.) Lw. M. 24.
- Kapp, Eugen, u. Walter Kapp. Kurzer Grundriß des Rechts des Bürgerl. Gesetzbuchs. (5 Teile.) T. 4: Familienrecht. Stuttgart, Kohlhammer. (88 S.) M. 2,80.
- Bauer-Mengelberg, Rud. Bürgerschaft, Schulübernahme u. Garantievertrag. (Rechtsfragen der Praxis. Bd. 35.) Berlin-Halensee, Sack & Montanus. (61 S.) M. 1,50.
- Ruß, Georg. Das Liebesverhältnis i. bürgerl. Recht. (Rechtsfragen d. Praxis. Bd. 32.) Berlin-Halensee, Sack & Montanus. (56 S.) M. 1,50.
- Wagener, Wilh. Eigentumsvorbehalt 2., durchges. Aufl. (Rechtsfragen der Praxis. Bd. 15.) Berlin-Halensee, Sack & Montanus. (50 S.) M. 1,50.
- Wolff, John. Die Haftung des Verkäufers e. fremden bewegl. Sache in d. Vereinigten Staaten v. Amerika in Vergleich. m. d. deutsch. bürgerl. Recht. (Beiträge zum ausländ. u. internat. Privatrecht. H. 2.) Berlin, de Gruyter. (84 S.) M. 4.
- Friedmann, Wolff. Die Bereicherungshaftung im anglo-amerikan. Rechtskreis in Vergleichung m. d. deutschen bürgerl. Recht. (Beiträge zum ausländ. u. internat. Privatrecht. H. 3.) Berlin, de Gruyter. (148 S.) M. 7.
- Isay, Rudolf. Le droit minier des principaux Etats civilisés. (Biblioth. de l'Institut de droit comparé de Lyon.) Paris, Giard. (197 p.) Fr. 25.

## Handelsrecht usw.

- Schäfer, Alfr. Die Aktiengesellschaft als Mitglied u. als Organ v. Handelsgesellschaften (Zürcher Diss.). Zürich, Leemann. (174 S.) Fr. 6.
- Rosenthal, Alfr. Wettbewerbsgesetz nebst den materiellen Vorschriften d. Warenzeichengesetzes systemat. erl. 8. Aufl. Berlin, Vahlen. (644 S.) Hdr. M. 34.
- Solmssen, Georg. Entw. e. Reichsgesetzes zur Regelung d. Lagerhauswesens für landwirtschaftl. Erzeugnisse nebst Begründung u. Normativbestimmungen. Berlin, Parey. (39 S.) M. 2.
- Raiser, Rolf. Kommentar d. allg. Feuerversicherungs-Bedingungen unt. Mitarbeit v. Wilh. Berndt, Heinr. Blase, Carl Raiser u. Martin Vollert. (Deutsch. Verein f. Versicherungs-Wissensch.) Berlin, Mittler. (508 S.)
- Michel, Jean, et Roger Bastide. Traité et formulaire de l'association en participation. Paris, Godde. Fr. 50.

## Zivilprozeß usw.

- Entwurf e. Ges. zur Aenderung d. Gerichtsverfassungsgesetzes u. einiger Vorschriften über d. Verfahren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten sowie über d. Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. (Reichstag. 4. Wahlperiode 1928. Drucksache Nr. 1988.) Berlin, Heymann. (4 S.) M. 0,12.

- Loewenthal, Ernst. Der Gerichtseid. 2. Aufl. (1. Aufl. erschienen als Diss.) Frankfurt a. M., Rich. Cohn. (100 S.) M. 2,50.
- Steinberg, AGR. Die Berichtigung von Urteilen u. Beschlüssen. Rechtsfragen d. Praxis. Bd. 36.) Berlin-Halensee, Sack & Montanus. (45 S.) M. 1,50.
- Wandrey, Hanns. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Rechte. (Rechtsfragen der Praxis. Bd. 31.) Berlin-Halensee, Sack & Montanus. (78 S.) M. 1,50.
- Cohn-Linde. Vollstreckung aus Schiedssprüchen u. Schiedsgerichtsvergleichen. (§§ 1042, 1044 ZPO.) (Rechtsfragen der Praxis. Bd. 38.) Berlin-Halensee, Sack & Montanus. (32 S.) M. 1,50.
- Daude, Paul. Das Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht u. preuß. Landesrecht. 5., neubearb. Aufl. v. Emil Daude. Berlin und München, H. W. Müller. (232 S.) Lw. M. 10,50.
- Schweitzer, Ernst Emil. Haftungsbeschränkungen, Honorarvereinbarungen u. Honorarklagen des Rechtsanwalts. (Rechtsfragen d. Praxis. Bd. 39/40.) Berlin-Halensee, Sack & Montanus. (77 S.) M. 3.
- Beushausen, Wilh. Gebührenordnung f. Notare, nebst den f. die Notare in Betracht kommenden Bestimmungen d. Preuß. Gerichtskostengesetzes. Unt. bes. Berücks. der Gesetzesmaterialien, der Rechtsprechg. u. d. Schrifttums erl. 4., neubearb. u. verm. Aufl. Berlin-Halensee, Sack & Montanus. (400 S.) Lw. M. 18.

## Strafrecht usw.

23. Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internat. Kriminalist. Vereinigung zu Breslau am 24. und 25. Mai 1929. (Mittel der Internat. Kriminalist. Vereinigung. N. F. Bd. 4.) Berlin, de Gruyter. (212 S.) M. 7.
- Thieben, Ludw. Strafrecht. Mensch u. Schicksal. (Das Wesen d. Strafe im Lichte d. Anthroposophie.) Basel, Geering. (79 S.) Hlw. M. 4.
- Entwurf eines Allgem. Deutsch. Strafgesetzbuchs u. d. Beschlüssen d. I. Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses u. der deutschen u. österr. Strafrechtskonferenzen. (Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich v. Kohlrausch 29. Aufl. Erg.; Guttenstagsche Sammlg. deutsch. Reichsgesetze Nr. 2. Anh.) Berlin, de Gruyter. (142 S.) M. 1,60.
- Schwarz, Hans-Ulrich. Die gemeingefähr. Delikte im geltend. Strafrecht u. im Recht d. Reichstagsvorlage e. Allgem. Deutsch. Strafgesetzbuchs (1927). Berlin, Heymann. (84 S.) M. 5.
- Smida, Jos. Der Prozeß Tuka, Nach d. Orig.-Protokollen zsgest. Bratislava, Otto. (80 S.) M. 0,80.

## Staats- und Verwaltungsrecht.

- Bracht, Werner, u. Kurt Kottenberg. Das preuß. Polizeikostengesetz v. 2. Aug. 1929 nebst Ausführgs.- u. Nebenbest. erl. Berlin, Kameradschaft. (210 S.) Lw. M. 5,50.
- Mertans, Hans-Joachim. Die Rechtsverbindlichkeit d. thüringischen Auseinandersetzungsverträge f. d. Land Thüringen. (Ein Beitr. z. Lehre v. d. Sukzessionsverträgen.) (Göttinger Diss.) Weimar, Panse. (136 S.) M. 3,50.
- Heiz, Karl. Das „eidgenössische Recht“ 1798-1848. Die schweizer. Bundesgerichtsbarkeit in d. Periode des Übergangs von d. alten zur neuen Eidgenossenschaft (Zürcher Beiträge z. Rechtswiss. N. F. H. 18; Zürcher Diss.) Aarau, Sauerländer. (315 S.) M. 6,40.
- Le Sourd, R. L'expropriation des plus-values indirectes résultants des travaux publics. Paris, Recueil Sirey. (225 p.) Fr. 30.

## Arbeitsrecht.

- Hoenerger, Heinr. Jahrbuch des Arbeitsrechts nebst sozialpolit. Uebersicht. Systemat. Uebersicht üb. d. Schrifttum, die Rechtsprechung u. d. Verwaltungspraxis unt. Berücks. d. österr. Rechts. Hrg. unt. Mitw. v. Rud. Schultz u. Ludw. Heyde. Mitarb.: Eman. Adler und Heinz Rieber. Bd. 10. 1929. Mannheim, Bensheimer. (430 S.) Lw. M. 21.
- Die Reform des Schlichtungswesens. Der wirtschaftliche Wert d. Sozialpolitik. Bericht üb. d. Verhandl. d. 11. Generalversammlung d. Gesellschaft für soziale Reform in Mannheim. (Schriften der Gesellsch. f. soziale Reform. H. 83.) Jena, Fischer. (242 S.) M. 6,40.
- Reichsversicherungsordnung m. Anm. Hrg. v. Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. Bd. 4: Invalidenversicherung. 2., neubearb. Aufl. Berlin, Springer. (289 S.) Lw. M. 10,80.

## Steuerrecht.

- Strauß, Fritz. Steuerumgeh. (Rechtsfragen d. Praxis. Bd. 103/104.) Berlin-Halensee, Sack & Montanus. (96 S.) M. 3.
- Glaser, Fritz. Verlustvortrag u. Steuererlaß n. d. Ges. z. Aenderg. des Einkommensteuer- u. Körperschaftsteueres. v. 29. Juni 1929. (Rechtsfragen d. Praxis. Bd. 101/102.) Berlin-Halensee, Sack & Montanus. (102 S.) M. 3.
- Schultzenstein, S. Die Reichsschuldenverwaltung u. ihre Aufgaben. (Finanzrechtl. Zeitfragen. Schriftenreihe Bd. 1.) Berlin SW 19, Unterwasserstr. 8, Wilh. Christians. (104 S.)

## Kirchenrecht usw.

- Gefaeiler, Heinz. Kirchenrechtl. Aenderungen infolge des Versailler Vertrages. (Öffentl. Recht, Steuerpolitik u. Finanzwissenschaft. Hrg. von Ludw. Waldecker. H. 1.) Berlin-Grunewald, Rothschild. (89 S.) M. 5.

## Völkerrecht usw.

- de Lapradelle, A., et J. P. Niboyet. Répertoire de droit international. T. 6: Droit international privé comparé: Allemagne, Républ. Argentine. Paris, Recueil Sirey. (697 p.) Rel. Fr. 142.
- Recueil des cours à l'Académie de droit international de la Haye: tables quinquennales 1923-1927. Paris, Hachette. Fr. 80.
- v. Bardeleben, Herbert. Die zwangsweise Durchsetzung im Völkerrecht. (Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht. H. 18.) Leipzig, Noske. (90 S.) M. 6.
- Heyl, Friedr. Wilh. Die Tätigkeit des internat. Gerichtshofs 1922 bis 1928 unter besond. Würdigung der deutschen Minderheitenfrage in Polen. (Würzburger staatswiss. Diss.) Arheilgen (Hessen), Selbstverlag. (110 S.)



# Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 11

Diese Beilage erscheint monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

## Für die Uebungsklausuren.

Von Kammergerichtsrat D. Cohn, Berlin.

Die RdVerf. des preuß. Justizministers v. 29. Okt. 1920 (Zimmer-Klee, jur. Ausb. zu § 46) verlangt, daß die Referendare in den ständigen Uebungen regelmäßig von Zeit zu Zeit geeignete Rechtsfälle unter Aufsicht in ähnlicher Weise bearbeiten, wie es § 60 AusbO. für die Große Staatsprüfung vorschreibt. Die Arbeiten sind vom Uebungsleiter durchzusehen und mit den Referendaren zu besprechen. Bei manchen Gerichten, z. B. beim KG., ist es Brauch, etwa jeden Monat eine Klausurarbeit schreiben zu lassen. Inwieweit sie die Uebungen beansprucht, hängt davon ab, in welchem Umfang der Stoff die Möglichkeit zur Aussprache bietet und diese Möglichkeit erschöpft wird. Der Uebungsleiter vermag das auch schon durch die Wahl der Aufgabe zu beeinflussen. So kann es kommen, daß die Beschäftigung mit diesen Arbeiten ein wesentlicher Teil der Uebung wird. Der Präsident des Landesprüfungsamts hat das im letzten Prüfungsbericht (preuß. JMBL. 30, 54) und in DJZ. 1930, 396 nachdrücklich mißbilligt. Er führt aus: die Uebungen seien nicht geschaffen, auf das Examen zu drillen, und es sei nichts falscher und gefährlicher, als den praktischen Vorbereitungsdienst so stark in den Schatten der Prüfungen zu stellen. Die Prüfungsklausuren selbst hätten geringen Prüfungswert, da mittelmäßig und schwach begabte Prüflinge zufolge der fortgesetzten Uebung oft brauchbare Arbeiten schrieben, den tüchtigsten aber mindestens eine mehr oder weniger mißlinge. Nur dagegen werde nichts einzuwenden sein, daß den Ref. auch einmal Gelegenheit gegeben werde, unter ähnlichen Verhältnissen zu arbeiten wie in der Prüfung. Mancher Uebungsleiter möchte sich das nicht zweimal sagen lassen. Das Suchen und Formen des geeigneten Stoffes für die Klausurarbeit, der ununterbrochene 5stündige Aufenthalt im vollen Klausurraum, die Durchsicht, Verbesserung und Beurteilung der vielen Arbeiten machen viel, nicht immer erfreuliche Mühe. Aber so ganz folgen darf man die Anregung wohl schon nicht wegen des Fortbestandes der erwähnten RdVerf., welche die Klausurarbeit in regelmäßiger Wiederkehr fordert, und auch unabhängig davon sind die Gründe für und wider abzuwägen.

Die RdVerf. ordnet die Klausurarbeiten an, um die Ref. mit Rücksicht auf die Prüfung an die Bearbeitung von Rechtsfällen in bestimmter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln zu gewöhnen. In der Tat wäre es unbillig, solche Arbeiten in der Prüfung zu verlangen, ohne daß die Ref. sie im Vorbereitungsdienst kennen gelernt haben. Geschähe es doch, so wären die Ref. insgesamt genötigt, die Uebung beim Repetitor zu suchen, was jetzt nur ein kleiner Teil tut. Der Uebungsleiter soll zu den Ref. in ein Vertrauensverhältnis treten und ihnen zur Seite stehen (§ 43). Das wird nicht zu erreichen sein, wenn er sich ihrer Sorge um die Prüfung, die besonders im letzten Ausbildungsabschnitt alle drückt, auch dort verschließt, wo er helfen kann. Wenn jetzt (im Wandel der Zeiten!) die Prüfungsklausuren gering geschätzt werden, wird ihnen auch die Sorge nicht mehr ganz so gelten wie früher. Weichen kann sie erst mit deren Beseitigung. Indessen diese Rücksicht auf die Prüfungssorgen der Ref. steht beim Uebungsleiter natürlich an 2. Stelle. Prüfungsdrill gar — wer wollte denn wohl ohne Not und hohes Entgelt auf sich nehmen? Nein! Der Gedanke, daß die Uebungen wie der ganze Vorbereitungsdienst dazu dienen, die Bildung der Rechtswissenschaftler für ihren künftigen Lebensberuf zu fördern, versteht sich für den Uebungsleiter von selbst, und nur das Bewußtsein, an dieser großen Aufgabe teilzunehmen, ist geeignet, für die Uebernahme des Amtes zu werben. Aber es ist der Wert der Klausurarbeit für die Ausbildung, welche manche Uebungsleiter für sie einnimmt. Zu diesem, vom Präs. des LPrA. nicht erörterten Thema ist folgendes zu sagen:

Ohne Handwerk keine Kunst! Der Rechtskünstler braucht daher einen guten Teil juristischer Technik. Die Unter-

weisung darin ist denn auch den Uebungsleitern zur Pflicht gemacht. Unnützlich wäre es nun, über die Abfassung von Berichten und Entscheidungen theoretisch zu den Ref. zu sprechen. Das tut das Buch, dessen sie ohnehin nicht entraten können, genug. Größere Arbeiten, die ein Ref. im Senat angefertigt hat, in den Uebungen vorzulegen und zu besprechen — was einmal von hoher Stelle empfohlen wurde — führt ebensowenig zum Ziel, weil die Ref. ohne genaue Kenntnis des Rohstoffes dabei nicht genug lernen. Am besten lernt man aus den eigenen Fehlern. Am meisten danach interessiert, wie andere sich mit den Schwierigkeiten abgefunden haben, die man selbst zu meistern suchte. Die Klausurarbeit bietet das alles. Freilich darf der Aktensatz nicht groß sein; man muß sich mit wenigen Schriftsätzen begnügen, denen nur selten eine einfache Beweisführung folgen kann. Das genügt aber, um zahlreiche Fehler zu ermöglichen und bei deren Besprechung die positiven Grundsätze zu entwickeln, die anderen Fehlern vorbeugen. Erst mit Hilfe der Klausurarbeit kann der Leiter sicher beurteilen, wie weit die Teilnehmer seiner Gruppe, die schon einen Teil des Vorbereitungsdienstes vollendet haben, noch der Unterweisung in der Technik bedürfen. Verlangt man stets Entscheidungen (was mir richtig erscheint), so bietet sich insbes. eine Gelegenheit, die Ref. in der Anfertigung von Urteilsgründen zu üben, worin auch die Tüchtigeren den Ton oft verfehlen.

Aber auch für die Ausbildung in der Kunst des Juristen, den Stoff richtig zu würdigen (materiell) und zu behandeln (prozessual), sind die Klausurarbeiten eine starke Hilfe. Die Notwendigkeit, ohne andere Hilfsmittel wie den Gesetzestext zu arbeiten, nötigt den Ref., bei der Lösung der Aufgabe aus Eigenem zu schöpfen, selbst sich die rechtlichen und die wirtschaftlichen Probleme klarzumachen, statt die Gedanken anderer abzuschreiben oder, wie in der mündlichen Uebung, alsbald von einem anderen Teilnehmer oder vom Leiter zu hören, was der eigene Kopf nicht gleich hergibt. Eindringlicher als bei der Aussprache wird ihm bewußt, wo seine Kenntnisse und Fähigkeiten nicht genügen, und die Klausurarbeit so der Anlaß, selbst sich fortzubilden. Schließlich steigert der Zwang, in wenigen Stunden zu entscheiden, die Entschlußfähigkeit, und gerade daran gebricht es auch bei jungen Juristen mit gutem Wissen.

Für die Uebungsklausuren spricht auch die Haltung der Ref., die vom Wunsch beseelt sind, sich zu fördern. Sie fürchten die Klausurarbeit und lieben sie. Sie suchen darin Höchstleistungen zu geben und nehmen an der Aussprache, die durch die Klausurarbeit nicht ersetzt, sondern eingeleitet wird, mit Eifer, manchmal mit Feuer teil. Bei der schriftlichen Behandlung des Falles durch mehr als 20 Teilnehmer werden der Sache, wenn anders sie geeignet gewählt wurde, meist soviel Seiten abgewonnen, daß sie interessanter wird, als die damit praktisch befaßt gewesenen Juristen und der Uebungsleiter selbst annehmen.

Das Urteil des Präs. des LPrA. über die Uebungsklausuren vereint sich mit einer Geringschätzung der Uebungen überhaupt. Wer sie teilt, muß auf die Abschaffung der Uebungen hinwirken. Denn sie binden die Zeit und die Kraft nicht nur der Ref., sondern auch einer nennenswerten Zahl von Richtern, besonders nachdem die Gruppen durch Herabsetzung der Teilnehmerzahl vermehrt worden sind. Unbedeutende Wirkungen würden den Aufwand im Zeitalter der Rationalisierung nicht rechtfertigen. In der Tat würde man aber wohl bald zu ähnlichen Einrichtungen zurückkehren, weil die Gründe fortbestehen, die einst dazu geführt haben. Wohl ist es unbestreitbar, daß die Ausbildung in erster Linie durch den Richter geschehen soll, dem der Ref. einzeln zur Unterweisung in seinem Geschäftsbereich zugeteilt wird. Aber in dieser Weise erhält fast jeder Richter bei der Unzahl der Ref. solche zur Ausbildung, während nur wenige die Fähigkeit, die Zeit und die Neigung haben, sich diesem Nebenamt recht zu widmen. Schon diese Erwägung zwingt zur Ergänzung, und sie ist nicht die einzige.



**Student und numerus clausus!** Auch die Juristische Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft verfolgt mit wachsender Besorgnis das gewaltige Anwachsen der sich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften widmenden Kommilitonen. Bereits heute zeigt sich eine große Ueberfüllung sämtlicher juristischer Berufe, sodaß an maßgebender Stelle dazu Stellung genommen wurde, wie einer weiteren Ueberfüllung vorgebeugt werden könnte. Dies glaubt man u. a. dadurch zu erreichen, daß man nur eine beschränkte Zahl von Kommilitonen, die das Referendar-examen bestanden haben, zum juristischen Vorbereitungsdienst zulassen wollte. Ohne auf die oft erörterten Gefahren dieses Beginnens einzugehen — erwähnt sei nur, unter welchen Gesichtspunkten die Zulassung erfolgen soll —, muß von den Studierenden aufs schärfste gegen diesen Plan Stellung genommen werden. U. E. wird man kaum durch diesen numerus clausus erreichen, daß die Abiturienten vom juristischen Studium zurückgehalten werden, da jeder hofft, auf Grund seiner verwandtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Beziehungen sofort nach bestandenen Examen in den Vorbereitungsdienst übernommen zu werden. Es werden sich also auch nach Einführung des numerus clausus noch viel mehr Abiturienten dem juristischen Studium widmen, als jemals auf eine Einstellung nach bestandenen Examen rechnen können, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Fall eintreten, daß viele Kommilitonen nach bestandenen Examen nicht wissen werden, was sie mit ihren juristischen Kenntnissen anfangen sollen, obwohl sie gutgläubig ihr Studium angefangen haben.

Die Juristische Fachgruppe glaubt, daß auch noch andere Mittel und Wege gefunden werden können, um von dem juristischen Studium abzuschrecken. In gewisser Weise wird dies zweifellos durch die in Aussicht stehende Verlängerung des juristischen Studiums auf 7 Semester geschehen, andererseits kann vielleicht dieses Ziel auch dadurch erreicht werden, daß man eine Zulassung zum Examen bzw. das Studium von einer etwa einhalbjährigen Tätigkeit bei einem Gericht, zwischen Abiturientenexamen und Beginn des Studiums, abhängig macht. Diese Tätigkeit dürfte den Vorteil haben, daß einerseits der junge Jurist überhaupt den Geschäftsbetrieb, der bei einem Gericht herrscht, kennen lernt, andererseits bezeiten feststellen kann, wie weit er sich wirklich zum juristischen Studium hingezogen fühlt. Selbstverständlich kann eine solche Tätigkeit nur von Erfolg sein, wenn der Betreffende sich nicht scheut, die primitivsten Arbeiten, die im Büro vorkommen, zu verrichten.

Die im Sommer stattfindende Tagung der Juristischen Fachgruppe wird es sich nicht nehmen lassen, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Es sei aber auch an dieser Stelle dringend vor der Ergreifung des juristischen Studiums gewarnt, da die Lebensmöglichkeiten auch im Falle des bestandenen Examins heute bereits sehr gering sind und aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren nicht besser sein werden.

Juristische Fachgruppe der Deutschen Studentenschaft.

**Zur Reform des Studiums der Rechte in Oesterreich.** Auffälliger Mangel an Vorlesungsbesuch und wissenschaftlicher Vertiefung sowie die bekannten Erscheinungen des Berufslebens haben auch in Oesterreich die jahrelang erörterte Frage der juristischen Studienreform heute akut gemacht. Nach den vorliegenden Vorschlägen sollen vor allem eine Einschränkung des historischen Rechtsstudiums zugunsten des modernen Rechtes und der Sozialwissenschaften und eine Verstärkung der Pflichtübungen an den Universitäten diesem Zustande abhelfen. Diese Richtung zum Lebendigergestalten des Studiums bedarf aber nicht nur aus den Gründen einer verstärkten Anregung der Studierenden, sondern aus praktischen Gründen einer Vertiefung.

Von seiten der Wirtschaft und der schaffenden Wirklichkeit überhaupt hat man seit jeher gegen den „grünen Tisch“, von seiten der Wissenschaft gegen das Dogmatische starrer Formen Stellung genommen, das der Vielfältigkeit des Lebens nicht gerecht werden kann. Die neue Rechtsentwicklung will dem praktischen Juristen die konkrete

Gestaltung, die individuelle Anpassung der allgemeinen Rechtsformel überlassen. Um diese Verantwortung in einem so vielfältig organisierten modernen wirtschaftlichen und sozialen Leben erfüllen zu können, muß der praktische Jurist mindestens die gleiche Sorgfalt auf möglichst tiefgründiges Erkennen dieses seines Objektes aufgewendet haben, wie er sie auf das Erkennen der Mittel betätigt, mit denen er dieses Objekt behandeln soll. Man wird keinem Arzt operative Eingriffe in den menschlichen Organismus gestatten, bevor er nicht unter hervorragender Anleitung diesen Organismus gründlich kennen gelernt hat. Der praktische Jurist greift aber täglich beständig in Privat- und öffentliche Wirtschaft, in Familie, Gesellschaft, Staat, in die Seele von Menschen und damit auch in die Kultur hinein, ohne die Wirklichkeit, die oft so verletzbar Organisation dieser seiner Objekte in ihren verschiedenen Kräften und Feinheiten, Bedürfnissen und Massen studiert zu haben. Der Stoff des Rechtsstudiums muß also auch die Lebensgebiete des Rechtes umfassen. Die Methode sollte möglichste Anschaulichkeit und Unmittelbarkeit, Erkennen durch Mitarbeiten und Selbsttätigkeit bringen.

Der vierjährige Studienplan sollte daher mit einem Erkennen des Rechtes in seinen Ursprüngen und in seinem Wachstum sowie mit dem Erkennen der Lebensgebiete des Rechtes beginnen. Praktische Psychologie als die vielleicht wichtigste juristische Hilfswissenschaft, die Lehre von der Familie und den anderen Gesellschaftsformen, den Bedingungen ihrer Aufrechterhaltung und den Einwirkungen auf sie, die Privat- und Volkswirtschaftslehre mögen dem Studierenden organisch die Voraussetzungen und Seinsgebiete des Rechtes erschließen. Lerntechnisch ist damit auch ein innerer Uebergang vom allgemeinen Wissen der Mittelschule zur juristischen Sonderwissenschaft geschaffen.

Auf dieses erste Studienjahr, das die organischen Wurzeln des Rechtes aufzeigen soll, kann das zweite Studienjahr mit einer Darstellung der historischen Wurzeln des modernen Rechtes folgen. Hierbei wird die oft begehrte Weglassung sinnlos gewordener Rechtsinstitute aus der historischen Erörterung energisch durchgeführt werden müssen. Im Anschluß an die organischen und geschichtlichen Grundlagen wird sodann das moderne Recht, das aus ihnen erwachsen ist und erwächst, in seinen Ursprüngen und Zwecken praktisch erkannt werden.

Nach diesem Erfassen des modernen Rechtes soll ein Uebergang geschaffen werden, der das Erlernte fruchtbringend in der praktischen Berufsausübung wirklich fortleben läßt. Heute steht die überwiegende Zahl aller Studierenden nach Abschluß all der Studien, die jetzt meist nur Einpaukereien sind, hilflos der Praxis gegenüber. Hier wird der junge Jurist einem oft theoriefernen Praktiker in die Lehre gegeben, der es selbst nicht gelernt hat, die Praxis auf vollendete Weise zu beherrschen. Es soll nicht etwa auf die medizinische Ausbildung verwiesen werden. Die Natur der Sache erfordert, daß der junge Jurist von den allerersten Fachleuten und nicht bloß von einem beliebigen gut oder schlecht qualifizierten Beamten oder Anwalt usw. die Praxis erlernt. Andererseits gibt auch die Hast des Berufslebens nicht die Zeit und Ruhe, die einzelnen Phasen und Feinheiten der Rechtsverwirklichung mit der für den Lernenden nötigen Zergliederung, Genauigkeit und einer anfänglichen Langsamkeit darzustellen!

Es ist für die Höchstgestaltung des juristischen Berufslebens ebenso wie für Volkswirtschaft und Staatshaushalt unerläßlich, daß die juristischen Organe nicht nur die beste, zweckgemäße und einfachste Methode der Rechtsverwirklichung selbst, sondern auch ihre Auswirkungen auf das Objekt in jeder einzelnen Phase und in ihrer Gesamtheit gründlich untersucht und erkannt haben. Damit ist auch die Rechtsverwirklichung, die vor allem das Verfahrensrecht umfaßt, die Synthese zwischen Recht und Leben, zwischen dem ersten und dem dritten Studienabschnitt.

In allen diesen vier Studienjahren soll eine möglichst lebendige Methode des Studiums Anregung, Erkennen und Gedächtnis des Studierenden fördern. Die Heranziehung des wirklichen Lebens dürfte im ersten Studienteil, der Ueberleitung des Studierenden in die Sonderwissenschaft des Rechtes, sowie im letzten Studienteil, der aus der Welt der Theorien in die Wirklichkeit schulend



zurückführen soll, am möglichsten sein. Die Privat- und Volkswirtschaftslehre soll durch eingehende praktische Anschauung der verschiedenen Wirtschaftsformen und Organisationen, die Gesellschaftskunde gleichfalls durch möglichst persönliche Anschauung der Lebensbedingungen des Volkes in seinem Quer- und Längsschnitte, der Bedingungen seines Denkens und Handelns lebendig gestaltet werden. Besichtigungen, Wanderungen, Ferienreisen, allenfalls wirtschaftliche Betätigung auf Musterbetrieben während der Ferienzeit und dergleichen können die notwendige Objektsnähe erleben lassen.

Die heute immer mehr betonten Uebungen sollen den Studierenden dazu bringen, das Gehörte und Gelesene zu zergliedern und innerlich zu verarbeiten. Eine Verstärkung dieser Mittätigkeit, insbes. auch bei dem Studium der Rechtsverwirklichung (Musterverhandlungen usw.) wird bis auf das Maß notwendig sein, bis alle Kenntnisse und Eigenschaften vorbereitet und entwickelt sind, die die wirkliche Beherrschung des Berufes braucht.

Die Prüfung ist die einzige konkrete Sicherheit dafür, daß die Fähigkeiten wirklich vorhanden sind, die der erstrebte Beruf erfordert. Unbestrittenmaßen sind die juristischen Prüfungen heute bestenfalls Teilprüfungen, Wahrscheinlichkeitsrechnungen. Die Prüfung muß daher die Zeit umfassen, die für die Erörterung aller hauptsächlichen Fragen erforderlich ist und die die wesentlichen, für das Leben erforderlichen Berufseigenschaften aufzeigen kann. Möglichste Selbsttätigkeit und Entkleidung aller Nervosität sollen sowohl bei der einzuführenden schriftlichen, als auch bei der mündlichen Prüfung den Studierenden in seinen wahren Eigenschaften und Kenntnissen zeigen.

Die Prüfung soll also nach Dauer und Art sichere Gewähr dafür sein, daß wirklich eine Auswahl der Tüchtigsten erfolgt. Diese Auswahl, die nach den Erfordernissen der Lebenstüchtigkeit geschehen soll, wird der numerus clausus sein, der die endlose Verschwendung von Zeit und Kräften höher qualifizierter junger Menschen endlich verhindert, die auf eine aussichtslose Bahn und in persönliches Elend geführt werden. Ein richtig organisiertes Prüfungswesen kann der Gesellschaft die Tüchtigsten geben, den Untüchtigen und unrettbar Zuvielen Elend ersparen und die juristischen Berufe von der wirtschaftlichen Entwertung durch Ueberproduktion und Ueberkonkurrenz befreien.

Trotz der Einwände gegen diese hauptsächlichen Grundsätze eines von mir dem österreichischen Unterrichtsministerium vorgelegten Reformentwurfes glaube ich, daß die ihnen zugrunde liegenden sozial wichtigen Probleme endlich eine Regelung auch auf den Universitäten finden müssen, die ein Teil des schaffenden Lebens sind.

Dr. Otto Hein, Verteidiger in Strafsachen, Wien.

**Was sagt der Verfasser des ALR. zur Studienreform?** C. G. Svarez erwiderte auf eine Anregung, den Unterricht mehr nach der Seite der practica hin zu reformieren, damit die Kandidaten besser für die Examina vor den Gerichten ausgebildet würden, mit folgenden, heute besonders aktuellen Worten, die sich in A. Stölzels schöner Biographie (Berlin 1885, S. 276) finden:

„Die Landes-Collegien sind weit entfernt davon, von den Candidaten, welche die Academien ihnen zuschicken, ein ausgebildetes Judicium practicum zu verlangen. Sie sind vielmehr vollkommen zufrieden, wenn sie bey einem solchen jungen Manne eine vollständige und zusammenhängende Theorie nebst einem im Nachdenken über Rechtswahrheiten nicht ungeübten Verstande wahrnehmen. Hierauf allein sind sie ihre Prüfungen zu richten angewiesen; und weiter gehende Forderungen würden um so unbilliger seyn, da der kurze Raum, in welchen die academische Laufbahn bey unsern jungen Leuten in den meisten Fällen jetzt eingeschränkt werden muß, ihnen kaum die nöthige Zeit übrig läßt, die philosophischen und andere Hilfswissenschaften, nebst der eigentlichen Theorie der Rechtsgelehrsamkeit mit der erforderlichen Gründlichkeit und Reife zu Audiren. Bey dieser Lage der Sachen bin ich auch gar nicht dafür, daß die jungen Leute auf Universitäten

sehr mit practischen Collegiis beschäftigt werden sollten, da sie dort mit der Theorie genug zu thun haben, und ihnen demnächst, wenn sie zu den Collegiis kommen, zu practischen Uebungen Gelegenheit genug verschafft wird; zumalen die Verfügung getroffen ist, daß diejenigen Auscultatores und Referendarii, welche die gründlichste Theorie und vorzügliche Anlagen besitzen, den geschicktesten Räten zugewiesen werden, um unter deren Anführung ihre practischen Kenntnisse gehörig auszubilden. Aus eben dem Grunde kan ich auch der Idee, daß es gut seyn würde, wenn die academischen Lehrer der Jurisprudenz zugleich practische Bedienungen verwalteten, nicht beypflichten. Bey dem in neuern Zeiten so sehr erweiterten Umfange der Wissenschaften würden daraus nur schädliche Distractioes entstehen, und die eigentliche Gelehrsamkeit, für welche die Universitäten die beständigen Vermehrungs-Oerter seyn sollten, würden unter solcher Beschäftigung mit der practischen Welt in Gefahr seyn, vernachlässigt zu werden. Hier muß einer dem andern in die Hände arbeiten. Die Academien müssen den Collegiis Zöglinge liefern, die zum Denken gewöhnt, mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet, und mit einem richtig zusammenhängenden möglichst vollständigen theoretischen Systeme vertraut sind. Die Collegien hingegen müssen diese Zöglinge durch Uebung weiter ausbilden, und durch Lehre und Beyspiel practisch nützliche Geschäftsmänner für den Staat aus ihnen machen.“

Dr. Hans Thieme, Frankfurt a. M.

**Ferienbeschäftigung von Studierenden bei den Gerichten in Sachsen.** Der Wert der Ferienbeschäftigung wird von Ref. Hoffmann (S. 382 d. Bl.) für sehr gering geachtet; dem möchte ich aus eigener Sachkenntnis entgegenreten.

Auch in Sachsen besteht für Studierende die Möglichkeit einer Beschäftigung bei einem AG. während der Ferien, und zwar schon seit 1919<sup>1)</sup>.

In Sachsen wird der Student zum „Urkuftsbeamten der Geschäftsstelle“ (UdG.) bestellt. Er muß zwei Gesuche einreichen: an den Leiter des AG. bei dem er beschäftigt sein will, und eines an den Präsidenten des OLG. Dresden. Dann erhält er von diesem die Bestallung zum UdG. und damit die Befugnis, selbständig Protokolle aufzunehmen. Dadurch ist für seine Tätigkeit eine wichtige Grundlage gegeben. Denn jetzt sitzt der Student keineswegs zwei Stunden am Tage vor alten Akten oder langweilt sich im Geschäftszimmer; er muß bei der Sitzung protokollieren, ein- bis zweimal in der Woche. Während der übrigen Zeit weist ihm der Richter seiner Abteilung die Anfertigung von Entwürfen zu Beweisbeschlüssen, Haftbefehlen, Eröffnungsbeschlüssen, Urteilen an. Oder er nimmt Klagen auf und erledigt Geschäftsstellenarbeit.

Der Student soll während dieser Zeit gerade den Betrieb der Geschäftsstelle kennen lernen. Dies bedeutet für die spätere Referendanzzeit eine wesentliche Vorbereitung, da er die technische Seite einmal selbst ausgeführt hat und später nicht an diesen Dingen scheitert. (Die Referendartätigkeit ist in Sachsen anders als in Preußen geregelt, vgl. DJZ. 1929 S. 937.)

Selbstverständlich hängt es von jedem einzelnen ab, wieviel er lernt. Die Richter und die Beamten stehen dem Studenten gern bei; vor allem die UdG., zu deren Unterstützung der Student in erster Linie dienen soll, bemühen sich, den Neuling in die Geheimnisse des Bürobetriebes einzuführen, und sind m. W. nie über Fragen ärgerlich gewesen.

Die immer steigende Anzahl der Studierenden, die sich in den Ferien melden, zeigt, daß diese Ferienbeschäftigung ertragreich ist. Nicht nur als praktischer Anschauungsunterricht im Zivilprozeß; der Student erhält auch einen Einblick in das heute viel erörterte Problem der Gerichtsreform. Gerade die Arbeitslast und das Tempo des AG.-Verfahrens geben schon dem Studenten zu denken.

cand. iur. Ulrich Michel, Leipzig.

<sup>1)</sup> V. des JustizMin. v. 11. Aug. 1919, 2482 I. Die V. ist nicht veröffentlicht.